

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 124
vom 25. November 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder und alle Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

Vom Staatsamte für Finanzen Sektionschef Dr. G r i m m;

zu Punkt 7: vom Staatsamte für Inneres und Unterricht Ministerialrat Dr. E g g h a r d;

zu Punkt 9 und 10: vom Staatsamte für Inneres und Unterricht Sektionschef Dr. D a v y;

zu Punkt 12: vom Staatsamte für Heerwesen Sektionschef Dr. K r a l o w s k y und Oberst

K ö r n e r, von der Staatskanzlei Sektionsrat Dr. F r ö h l i c h,

zu Punkt 20: vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Ministerialrat

Dr. P o k o r n y.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

(in der Folge vertretungsweise Vizekanzler F i n k)

Dauer:

21.00 – 01.45

Reinschrift (40 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

Streng vertraulicher Anhang über Maßnahmen der Staatsregierung wegen der kritischen Ernährungslage und wegen des ital. Protests gegen die Erwerbung von 50.000 Aktien der Alpine Montangesellschaft durch den Staat (7 Seiten)

15. Personalsitzung, Protokoll fehlt, Konzept, Beilagen der Staatsämter (fol. 218)

Inhalt:

1. Förderung der Sanierungsaktion der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft durch die Staatsregierung.
2. Frage der Abolition des gegen Roman Hübner und Genossen anhängigen

- Strafverfahrens (Arsenalaffäre vom 10. Juli l. J.).
3. Nachträgliche Genehmigung der dringlichkeitshalber bereits verfügt Kundmachung des Gesetzes, betreffend Kreditoperationen.
 4. Telegramm des Moskauer Volkskommissariates für Äußeres, betreffend die Sicherheit Béla Kun's und Genossen.
 5. Gesetzentwurf, womit die Staatsregierung zur Flüssigmachung von Vorschüssen auf durch Gesetz anzuordnende Teuerungsmehrbezüge ermächtigt wird.
 6. Bericht des Staatssekretärs für Volksernährung über die allgemeine Ernährungslage.
 7. Forderungen der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten.
 8. Kompromissverhandlungen zwischen der Staatsregierung und dem Lande Steiermark, betreffend den obschwebenden Verfassungstreit.
 9. Einstweilige Regelung der Besitzverhältnisse in dem an den tschechoslovakischen Staat abzutretenden Teile des Gerichtsbezirkes Feldsberg.
 10. Einrichtung der Länderzentralbureaus in Innsbruck, Graz und Wien.
 11. Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages über die Abänderung der Gemeindeordnung für die Stadt Graz.
 12. Wehrgesetz-Vorlage.
 13. Vollzugsanweisung über die Einhebung der im § 14 der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R.G.Bl. Nr. 281, vorgesehenen Empfangsbestätigungsgebühren für die aus dem Auslande einlangenden Sendungen im Eisenbahn- und Flusschiffahrtsverkehr.
 14. Italienischer Protest gegen die Erwerbung von 50.000 Stück Aktien der Alpine Montan-Gesellschaft durch den Staat.
 15. Erhöhung der Dotation des Erzbischofs von Salzburg.
 16. Bewilligung einer Personalzulage an den Weihbischof Keil in Salzburg.
 17. Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Schulaufsicht.
 18. Gesetzentwurf über die Anwendung einzelner, den gewerblichen Rechtsschutz regelnder Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain.
 19. Einmalige Anschaffungsbeiträge und Weihnachtsremunerationen für die Angestellten der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung.
 20. Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft.
 21. Gesetzentwurf, betreffend Änderungen in der Unfallversicherung der Bergarbeiter und

in der Zuständigkeit für Bruderladenangelegenheiten.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Mitteilung für den Staatskanzler über die Arsenalaffäre (Ev. Abolition des Strafverfahrens gegen Roman Hübner und Gen., 5 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Telegramm des Moskauer Volkssekretariates für Äußeres über die Sicherheit von Bela Kuhn und Gen. (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Gesetzesentwurf zur Flüssigmachung von Vorschüssen auf durch Gesetz anzuordnende Teuerungsmehrbezüge mit Begründung (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 8 betr. Bericht der Staatskanzlei über den schwebenden Verfassungsstreit mit dem Land Steiermark (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StSekt. für Inneres und Unterricht (Zentralgrenzkommission) über die einstweilige Regelung der Besitzverhältnisse in dem an den tschechoslowakischen Staat abzutretenden Teil des Gerichtsbezirks Feldsberg (7 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StSekt. für Inneres und Unterricht (Zentralgrenzkommission) über die Einrichtung von Länderzentralbureaus in Innsbruck, Graz und Wien (6 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. ablehnende Stellungnahme des StA f. Äußeres zur Ernennung von Zivilisten als Vorstände der drei Zentralländerbureaus (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Auszug für den Kabinettsrat über einen Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages zur Abänderung der Gemeindeordnung für die Stadt Graz (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. die Wehrgezetvorlage (16 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 12 betr. Einbringung des Gesetzesentwurfs durch das StA f. Heerwesen samt Berichtigung und Stellungnahme zu den § 25 und 30 des Wehrgesetzes (16 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Finanzen über die Einhebung der im § 14 der Kais. Verordnung vom 28.2.1916 vorgesehenen Empfangsbestätigungsgebühren für die aus dem Ausland einlangenden Sendungen im Eisenbahn- und Flußschiffahrtsverkehr samt Vollzugsanweisung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des UStSekt. f. Kultus über die Erhöhung der Dotation des Erzbischofs von Salzburg (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr Vortrag über die Bewilligung einer Personalzulage an den Salzburger Weihbischof Keil (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 17 betr. Vortrag des StA f. Inneres und Unterricht z.Zl. 24.336-Abt. 15 über einen Gesetzesbeschluss des öö. Landtages zur Abänderung einiger Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 18 betr. Gesetzesentwurf des StSekr. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zur Anwendung einzelner, den gewerblichen Rechtsschutz betreffenden Bestimmungen des Staatsvertrags von St. Germain (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 19 betr. Vorlage des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über einmalige Anschaffungsbeiträge und Weihnachtsremunerationen für die Angestellten der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 20 betr. Gesetzesentwurf über die Elektrizitätswirtschaft (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 21 betr. Gesetzesentwurf der Staatsregierung z.Zl. 33.316/19 über Änderungen in der Unfallversicherung der Bergarbeiter und in der Zuständigkeit für Bruderladenangelegenheiten mit Begründung (4 Seiten)

1.

Förderung der Sanierungsaktion der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft durch die Staatsregierung.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft um Förderung der von ihr eingeleiteten Sanierungsaktion durch die Staatsregierung angesucht habe. Er glaube dieses Ansuchen nicht erst als ganz besonders berücksichtigungswürdig bezeichnen zu müssen und lade die beteiligten Staatssekretäre ein, zu einer Spezialkonferenz zusammenzutreten, um dem in seiner Existenz ernstlich bedrohten so überaus gemeinnützigen Unternehmen nach Möglichkeit Hilfe zu bringen. Es käme unter Führung des Unterstaatssekretärs Dr. T a n d l e r hierbei die Staatssekretäre E l d e r s c h, H a n u s c h und Dr. R e i s c h in Betracht.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Anregung bei, bestellt eine Kabinettskonferenz in der beantragten Zusammenstellung und weist ihr den angeführten Aufgabenkreis zu.

2.

Frage der Abolition des gegen Roman Hübner und Genossen anhängigen Strafverfahrens (Arsenalaffäre vom 10. Juli l. J.).

Der Vorsitzende erinnert an das am 10. Juli l. J. gegen den Kommandanten der Arbeiterwehr des Arsenal's G e i s e r und dessen Stellvertreter von mehreren Personen,

darunter von den tschechoslowakischen Offizieren Roman H ü b n e r, N e a n d e r und Z a v o d s k y verübte Attentat und teilt mit, dass die tschechoslowakische Regierung in dringlicher Weise ersuchen ließ, das gegen Hübner und Genossen schwebende Strafverfahren wegen Totschlages zu abolieren. Die Erfüllung dieses Wunsches erscheine dem Redner bei der gegebenen Sachlage ungemein schwierig; er erbitte sich demnach zunächst die Wohlmeinung des Kabinetts hierüber.

Staatssekretär Dr. R a m e k spricht sich in entschiedener Weise gegen die Abolition dieser Strafsache aus. Es handle sich um einen ungemein schwerwiegenden Fall, der den Tod zweier pflichttreuer Arbeiter gefordert habe; hiezu komme, dass nicht bloß tschechische Staatsangehörige, sondern auch mehrere Deutschösterreicher sehr zweifelhaften Charakters in die Affäre mitverwickelt seien, deren gleichzeitige Begnadigung ganz unmöglich erscheine. Die Durchführung des Strafverfahrens gegen letztere würde nun bei der Verhandlung naturgemäß auch die ganzen Zusammenhänge mit den tschechoslowakischen Offizieren aufrollen müssen, wodurch der von der tschechoslowakischen Regierung mit dem vorgebrachten Ansuchen verfolgte Zweck, diese Angelegenheit vor der breiten Öffentlichkeit nicht wieder aufzurollen, keinesfalls erreichbar wäre. Vorbehaltlich der Zustimmung des Kabinettsrates würde der sprechende Staatssekretär diese seine Auffassung im Gegenstande dem Vorsitzenden schriftlich bekanntgeben und ihn ersuchen, die tschechoslowakische Regierung hievon in entsprechender Weise zu verständigen.

Der Kabinettsrat pflichtet dem Standpunkte des Staatssekretärs für Justiz einhellig bei.

3.

Nachträgliche Genehmigung der dringlichkeitshalber bereits verfügt Kundmachung des Gesetzes, betreffend Kreditoperationen.

Der V o r s i t z e n d e erbittet und erhält vom Kabinettsrate die nachträgliche Zustimmung zu der dringlichkeitshalber bereits veranlassten Kundmachung des von der Nationalversammlung am 21. November d. J. beschlossenen Gesetzes, betreffend Kreditoperationen.

4.

Telegramm des Moskauer Volkskommissariates für Äußeres, betreffend die Sicherheit Béla K u n ' s und Genossen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass gestern vormittags nachstehendes Radiotelegramm aufgefangen worden sei:

„An das Staatsamt für Äußeres und Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt. 22. XI. Seine Sicherheit sowie Sicherheit anderer in Rußland befindlichen Österreicher, die mit österreichischer Regierung in Verbindung sind, hängt von Sicherheit Béla K u n und anderer ungarischer Volkskommissäre ab. Die ersteren werden vorläufig in Rußland verbleiben als Bürgschaft dafür, dass die letzteren nicht an Ungarn ausgeliefert werden. Nr. 11/1411 Volkskommissariat für Äußeres Moskau.“

Die Verifizierung dieses Telegrammes, welches überdies im Wortlaute seines Einganges einer Richtigstellung bedürfe, sei vom Staatsamte für Äußeres auf dem Wege über Warschau veranlasst worden. Bis zum Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung gedenke der Vorsitzende im Gegenstande nichts weiter zu verfügen. Er bringe diesen Sachverhalt dermalen dem Kabinettsrate bloß zur Kenntnis.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis.

5.

Gesetzentwurf, womit die Staatsregierung zur Flüssigmachung von Vorschüssen auf durch Gesetz anzuordnende Teuerungsmehrbezüge ermächtigt wird.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes, womit die Staatsregierung zur Flüssigmachung von Vorschüssen auf durch Gesetz anzuordnende Teuerungsmehrbezüge ermächtigt wird, einbringen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung nach einer über Antrag des Staatssekretärs Dr. Deutsch vorgenommenen textlichen Abänderung im § 1 der dem Kabinettsrate vorgelegenen Fassung der Gesetzesvorlage.

6.

Bericht des Staatssekretärs für Volksernährung über die allgemeine Ernährungslage.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d -R u s s erstattet einen eingehenden Bericht über die augenblickliche Ernährungssituation und bespricht die zur weiteren Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu ergreifenden Maßnahmen.

Die hierüber abgeführte eingehende Debatte, an der sich nahezu sämtliche Kabinettsmitglieder beteiligten, trägt gleichwie die hierüber im Gegenstände gefassten Beschlüsse streng vertraulichen Charakter.

7.

Forderungen der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l teilt mit, dass ihm die Supplenten und Assistenten an den staatlichen Mittelschulen die Forderung nach Anrechnung der Kriegsdienstzeit zur Gänze sowie nach Besserung ihrer Vorrückungsverhältnisse unterbreitet hätten. Eine Reihe von Umständen, insbesondere die nachgewiesenermaßen äußerst ungünstige finanzielle Lage der Supplenten sowie das geringe finanzielle Erfordernis der angestrebten Besserstellung - es handle sich im Ganzen nur um ungefähr 170 Personen -, nicht zuletzt aber die Tatsache, dass die Lehramtsanwärter im Gegensatz zu den übrigen absolvierten Hochschülern auf den Staatsdienst unmittelbar angewiesen sind und nach ihrer Rückkehr aus dem Felde keine Möglichkeit einer Berufsänderung hatten, bestimmen ihn, der Willfährung der gestellten Förderungen das Wort zu führen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h spricht sich in entschiedener Weise aus prinzipiellen Gründen gegen die vom Unterstaatssekretär für Unterricht beantragten Maßnahmen aus, zumal die einseitige Behandlung dieses Falles unweigerlich zu Beispielsfolgerungen führen müsste. Auch würde es in der Öffentlichkeit kaum verstanden werden, wenn das diese Fragen behandelnde Gesetz vom 29. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 408, betreffend die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten, nach einer verhältnismäßig so kurzen Zeit wieder abgeändert würde.

Demgegenüber verweist Unterstaatssekretär G l ö c k e l darauf, dass die Nationalversammlung bereits anlässlich der Verabschiedung dieses Gesetzes eine Resolution angenommen habe, wonach die nachträgliche Regelung der Anrechenbarkeit von Kriegsdienstzeiten der Supplanten ins Auge zu fassen wäre.

Nachdem sich noch die Staatssekretäre Dr. D e u t s c h, Ing. Z e r d i k, E l d e r s c h und Dr. M a y r sowie die Unterstaatssekretäre M i k l a s und Dr. T a n d l e r, schließlich Sektionschef Dr. G r i m m an der Debatte beteiligt hatten, fasst der Vorsitzende das Ergebnis der Beratung dahin zusammen, dass die überwiegende Mehrzahl der Kabinettsmitglieder grundsätzlich der Auffassung des Staatssekretärs für Finanzen zuneige, dass jedoch die Besonderheit dieser Angelegenheit im Zusammenhalte mit der Geringfügigkeit des finanziellen Aufwandes eine ausnahmsweise Behandlung des Falles zulasse. Demgemäß ermächtigt der Kabinettsrat den Unterstaatssekretär G l ö c k e l, mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse bei den Supplanten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten

- 1.) die Vollzugsanweisung vom 31. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 511, durch eine neue Vollzugsanweisung dahin abzuändern, dass den Kriegsteilnehmern - Supplenten

(-Assistenten) die Kriegsdienstleistung zur Gänze für die im § 1 der bezogenen Vollzugsanweisung vorgesehenen Zwecke angerechnet werde und

2.) den Entwurf einer Novelle zum Gesetze vom 29. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 408, betreffend die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten in der Nationalversammlung einzubringen, mit welcher bestimmt wird, dass die Kriegsteilnehmer - Supplenten, (Assistenten) unter der Voraussetzung, dass sie mindestens durch 24 Monate in Kriegsdienstleistung gestanden sind und mindestens ein Jahr in der Eigenschaft eines mit der Lehrverpflichtung eines wirklichen Lehrers beschäftigten Supplenten oder Assistenten an staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen, nicht staatlichen mittleren Lehranstalten mit mindestens guter Qualifikation tatsächlich zugebracht und während dieser Zeit den im § 50 des Gesetzes vom 23. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 319 (L.D.P.) für die Erlangung der Remunerationserhöhungen festgesetzten Bedingungen entsprochen haben, auf Anmeldung zu definitiven Supplenten mit den systemmäßigen Bezügen der X. Rangsklasse zu ernennen sind.

8.

Kompromissverhandlungen zwischen der Staatsregierung und dem Lande Steiermark, betreffend den obschwebenden Verfassungsstreit.

Der V o r s i t z e n d e erinnert daran, dass die Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof über die von der Staatsregierung gegen den steiermärkischen Landesgesetzesbeschluss wegen der formellen Behandlung von Landtagsbeschlüssen vom 4. Juli 1919 erhobene Anfechtung für den 20. d. Mts. anberaumt war. Kurz vor der Verhandlung sei der zur Verhandlung delegierte Vertreter des Landes Steiermark in der Staatskanzlei erschienen und habe von der Bereitwilligkeit des Landes Mitteilung gemacht den Konflikt wenn möglich auf außergerichtlichem Wege beizulegen. Er habe insbesondere erklärt, dass das Land mit dem in Rede stehenden Gesetzesbeschluss keineswegs autonomistische Tendenzen verfolge, sondern dass ihm nur daran gelegen sei, die Landesverwaltung auf dem fraglichen Gebiete zu erleichtern. Diese Erklärung habe den sprechenden Staatskanzler bestimmt, die Möglichkeit eines außergerichtlichen Vergleiches ins Auge zu fassen. Demgemäß sei beim Verfassungsgerichtshof vom Vertreter der Staatsregierung und vom Vertreter des Landes Steiermark einvernehmlich - um für die Ausgleichsverhandlungen Raum zu gewinnen - die Vertagung der Gerichtsverhandlung beantragt und bis 3. Dezember 1919 erwirkt worden.

Die am gestrigen Tage in der Staatskanzlei unter Zuziehung eines Vertreters des ressortmäßig meistbeteiligten Staatsamtes für Finanzen durchgeführten Ausgleichsverhandlungen hätten nun einer solchen Formulierung des angefochtenen Gesetzesbeschlusses geführt, dass bei deren Annahme durch das Land Steiermark die Staatsregierung in der Lage wäre, ohne Preisgabe der wichtigsten in der Angelegenheit zu wahren materiellen, namentlich finanziellen Interessen dem Gesetzesbeschlusse zuzustimmen und die gerichtliche Anfechtung zurückzuziehen. Dieser Formulierung habe mittlerweile der Staatssekretär für Finanzen seine Zustimmung erteilt. Das Staatsamt für Inneres und Unterricht, das gleichfalls nach der bestehenden Kompetenzverteilung an einschlägigen Verwaltungsakten interessiert sei, habe gegen den Wegfall des Erfordernisses der Genehmigung bei den in seinen Wirkungskreis fallenden Akten der Selbstverwaltung keine Bedenken erhoben.

Der Vertreter des Landes Steiermark hätte daraufhin die Formulierung des neu zu fassenden Gesetzesbeschlusses ad referendum zur Kenntnis genommen und sich verpflichtet, mit größter Beschleunigung eine Schlussfassung der Landesregierung darüber herbeizuführen, ob sie die gewünschte Abänderung des von der Staatsregierung beanständeten Gesetzesbeschlusses beim Landtage beantragen werde.

Der angefochtene Gesetzesbeschluss habe folgenden Wortlaut:

„§ 1. An die Stelle von Landtagsbeschlüssen, die nach den derzeit in Geltung stehenden Gesetzen vom Kaiser zu genehmigen waren, haben in Hinkunft Gesetzesbeschlüsse zu treten, für die die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, anzuwenden sind.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut“.

Dieser Gesetzesbeschluss wäre vom steiermärkischen Landtage auf folgende Weise abzuändern.

§ 1.

1. An die Stelle von Landtagsbeschlüssen, die nach den für die Republik Österreich durch Rezeption in Kraft gesetzten gesetzlichen Bestimmungen vom Kaiser zu genehmigen waren, haben in Hinkunft Gesetzesbeschlüsse gemäß den Bestimmungen der Art. 12 ff des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr.179, über die Volksvertretung zu treten, insoweit es sich nicht handelt:

1. um Beschlüsse, die sich auf die Regelung des Landeshaushaltes beziehen,
2. um folgende, die Haushalte der Bezirke und Gemeinden betreffende Angelegenheiten:

- a) die Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zu den direkten Steuern, wenn diese nicht gleichmäßig zu allen Steuerarten eingehoben werden und die Differenzierung nicht bloß in einer Vorbelastung der allgemeinen Erwerbsteuer, Renten- und Besoldungssteuer um höchstens ein Drittel besteht;
oder wenn sie innerhalb ein und derselben Steuergattung differenziert werden sollen;
- b) die Einhebung von Mietzinshellern in zur Gänze der Hauszinssteuer unterliegenden Orten im Ausmaße von mehr als 20%, sowie in nicht zur Gänze der Hauszinssteuer unterliegenden Orten;
- c) die Einhebung von selbständigen Gemeindeauflagen von gebr. geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem Alkoholmeter bestimmt werden kann, im Ausmaße von mehr als 1 K per hl Alkohol, von gebr. geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem Alkoholmeter nicht bestimmt werden kann, im Ausmaß von mehr als 50 K per hl, von Bier im Ausmaß von mehr als 4 K per hl;
- d) die Einführung oder Erhöhung anderer selbständiger Auflagen, wenn für diese Einführung oder Erhöhung schon bisher eine Genehmigung der Staatsregierung erforderlich war.

Der § 2 des Gesetzesbeschlusses hätte unverändert zu bleiben.

Durch diese Fassung des Gesetzesbeschlusses würden die schwersten gegen ihn sprechenden meritorischen Bedenken beseitigt sein.

Der Vorsitzende stelle bei dieser Sachlage den Antrag, der Kabinettsrat wolle die Staatskanzlei ermächtigen:

1. im Falle eines Landtagsbeschlusses auf Ergänzung des angefochtenen Gesetzesbeschlusses im vorbezeichneten Sinne oder einer verbindlichen Verpflichtungserklärung der Landesregierung, eine solche Ergänzung des Gesetzesbeschlusses beim Landtage zu erwirken, die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof zurückzuziehen;
2. der Landesregierung von Steiermark bereits jetzt die bedingte Erklärung abzugeben, dass die Staatsregierung gegen einen im vorerwähnten Sinne abgeänderten Gesetzesbeschluss eine Vorstellung nicht erheben, sondern seiner sofortigen Kundmachung zustimmen werde.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

Einstweilige Regelung der Besitzverhältnisse in dem an den tschechoslovakischen Staat abzutretenden Teile des Gerichtsbezirkes Feldsberg.

Im Auftrage des Staatssekretärs E l d e r s c h berichtet Sektionschef Dr. D a v y, dass die bereits in der Sitzung des Kabinettsrates am 31. Oktober l. J. anlässlich der Beratung über die Gmünder Grenzfrage angekündigten örtlichen Erhebungen in dem an den tschechoslovakischen Staat gleichfalls abzutretenden Teile des Gerichtsbezirkes Feldsberg nunmehr durchgeführt worden seien, wobei eine Linie festgestellt wurde, bis zu der die tschechoslovakische Regierung Militärposten zwecks Verhinderung des Schmuggels und sonstiger Unzukömmlichkeiten vorrücken lassen könnte. Der Referent bespricht an der Hand einer aufliegenden Spezialkarte die für die Bestimmung dieser Linie maßgebenden Erwägungen. Abschließend unterbreitet er dem Kabinettsrat den Antrag, die Staatsregierung möge an die tschechoslovakische Regierung nachstehende Mitteilung gelangen lassen:

Die auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 31. Oktober d. J. erklärte grundsätzliche Einwilligung der österreichischen Regierung, tschechoslovakische Militärposten in das dem tschechoslovakischen Staate nach dem Staatsvertrag von St. Germain abzutretende Gebiet bei Feldsberg noch vor dessen definitiver Abgrenzung vorrücken zu lassen, bezieht sich auf die kartenmäßig ersichtlich gemachte Grenzlinie. Mit der Besetzung dieser Linie geht die bisher von den österreichischen Bahnbehörden geführte Verwaltung der Bahnstrecke von V o i t e l s b r u n n bis T h e i m w a l d auf die tschechoslovakischen Bahnbehörden über. Da In das Besetzungsgebiet der Friedhof der Gemeinde Feldsberg fällt, wird die tschechoslovakische Regierung ersucht, die Benützung dieses Friedhofs durch den Militärkordon hindurch unter näheren mit ihr noch zu vereinbarenden Bedingungen zu gestatten.

Die tschechoslovakische Regierung wird ferner ersucht, den freien Durchgangsverkehr auf der Bahn von W i e n über L u n d e n b u r g sowie über L a a - G r u ß b a c h nach F e l d s b e r g auch weiterhin in gleicher Weise wie bereits gegenwärtig zuzulassen.

Für den Fall als die tschechoslovakische Regierung mit diesem Zugeständnis sich nicht zufrieden geben sollte, wäre ihr die Vorrückung von Militärposten auch bis an das linke Thayaufer (Thaya-March-Dreieck) anzubieten. Hiebei müsste jedoch an einer vorherigen Vereinbarung bezüglich der Gestaltung der unbehinderten wirtschaftlichen Benützung der am linken Thayaufer gelegenen Grundstücke durch deren Besitzer oder Nutznießer in den Gemeinden B e r n h a r d s t h a l, R a b e n s b u r g und H o h e n a u festgehalten werden.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

10.*Einrichtung der Länderzentralbureaus in Innsbruck, Graz und Wien.*

Staatssekretär E l d e r s c h verweist darauf, dass der Kabinettsrat mit Beschluss vom 31. Oktober d. J. die organischen Bestimmungen für die Einrichtung des Dienstes zur Regelung und Festsetzung der neuen Staatsgrenze genehmigt und gleichzeitig die Staatskanzlei beauftragt habe, durch einen mit den Zielen der Grenzregelungsarbeiten vertrauten Beamten Verhandlungen in G r a z und I n n s b r u c k mit Vertretern der beteiligten Länder einzuleiten, um die Zustimmung dieser Länder zu den geplanten Maßnahmen zu erlangen und über ihre Absichten in Bezug auf die nähere Ausführung des Projekts in persönlicher und sachlicher Richtung Klarheit zu schaffen.

Diese Verhandlungen seien nunmehr durchgeführt worden und hätten in sachlicher Richtung zu dem Ergebnisse geführt, dass T i r o l und S a l z b u r g der Errichtung eines Länderzentralbureaus in I n n s b r u c k bedingungslos, Steiermark und K ä r n t e n der Errichtung eines ebensolchen Bureaus in G r a z grundsätzlich zugestimmt haben.

Bei den Besprechungen in I n n s b r u c k und G r a z eel sei auch die Personenfrage berührt worden. Unmittelbar wäre von allen Ländern die Berufung eines Offiziers an die Spitze des Länderzentralbureaus abgelehnt worden. Diese ablehnende Haltung sei namentlich damit begründet worden, dass militärische Persönlichkeiten an der Spitze des auch die Propaganda im Lande umfassenden Dienstes des Länderzentralbureaus bei der Bevölkerung auf Widerstand stoßen würden, insbesondere auch deshalb, weil die Bevölkerung in erster Linie die Vertretung ihrer wirtschaftlichen und sonstigen innerpolitischen Interessen wünsche. Es müsse noch hervorgehoben werden, dass die Ablehnung militärischer Vertreter mit ganz besonderer Schärfe in I n n s b r u c k zum Ausdruck gelangt sei.

Nach einer Mitteilung, die der Vertreter des Staatsamtes für Äußeres in der Zentralgrenzkommission gemacht habe, lege allerdings dieses Staatsamt ganz besonderes Gewicht darauf, dass einem alten internationalen Brauch entsprechend als österreichische Mitglieder in die internationalen Grenzregelungsausschüsse ausschließlich Offiziere berufen werden mögen.

Die Zentralgrenzkommission habe in ihrem Schoße erwogen, dass diese Erklärung des Staatsamtes für Äußeres die sofortige Lösung der namentlich im Hinblick auf Steiermark dringendsten Frage nicht behindere, welche Persönlichkeiten augenblicklich an die Spitze der Länderzentralbureaus zu treten hätten. Bei dem deutlich sichtbar gewordenen Widerstreben der Länder gegen die Designierung von Offizieren für diese Posten schiene ohne weitläufige neuerliche und voraussichtlich aussichtslose Verhandlungen mit den Ländern kaum ein

anderer Weg als der der Berufung von Persönlichkeiten aus dem Zivilstande an die Spitze der Länderzentralbureaus gangbar.

Hiedurch würde aber auch nach der einmütigen Auffassung der Zentralgrenzkommission keineswegs der Möglichkeit präjudiziert, im gegebenen späteren Zeitpunkt jenen Offizier, der schon jetzt als Mitarbeiter in jedes der Länderzentralbureaus einzuteilen wäre, als Mitglied des betreffenden internationalen Grenzregelausschusses zu nominieren. Hiedurch wäre insbesondere dem Bedenken des Staatsamtes für Äußeres vorgebeugt, dass bei einem derartigen späteren Personenwechsel die Offiziere mit dem internen Gange der Vorverhandlungen nicht genügend vertraut seien.

Unter diesem Vorbehalte wäre zunächst anzuführen, dass die beteiligten Länder T i r o l und S a l z b u r g als Vorstand des Länderzentralbureaus in I n n s b r u c k einmütig und als einzigen Kandidaten den Senatspräsidenten Dr. Franz S c h u h m a c h e r namhaft gemacht haben.

Alle Kandidaten für G r a z seien aus der Mitte der steirischen und Kärntner Vertreter der früheren österreichisch-ungarische Gesandte in Buenos-Aires, Norbert S c h m u c k e r, der in Salcano ansässig sei, gegenwärtig in Graz wohne und sich um die gedachte Verwendung bewerbe, ferner der frühere Bürgermeister von Graz Dr. Robert F l e i s c h h a c k e r namhaft gemacht worden.

Beide dürften, soweit in Erfahrung gebracht werden konnte, nicht über die unerlässliche Kenntnis eines südslawischen Idioms verfügen, Mit besonderem Nachdrucke hätten die Ländervertreter jedoch diese beiden Kandidaturen keineswegs betrieben.

Bei dieser Sachlage dürfte vorzuziehen sein, von hier aus einen Kandidaten vorzuschlagen. Als solcher käme wohl vor allem ein Beamter in Betracht, da es sich ja auch um die Leitung eines amtlichen Apparats handle und Gewicht darauf gelegt werden müsse, dass die Staatsregierung den nötigen Einfluss, insbesondere auf die Führung der administrativ-technischen Abteilung der Länderzentralbureaus, behalte.

Als Kandidat wäre der gegenwärtig bei der Staatskanzlei in Verwendung stehende Hofrat der ehemaligen politischen Verwaltung im Küstenlande Dr. Egon G l a n z zu nennen. Er verfüge über die nötigen Sprachkenntnisse, beherrsche insbesondere auch Slowenisch und besitze alle sonstigen Eigenschaften, die für diese Funktion erforderlich seien.

Da nunmehr die Lage so weit geklärt sei, um unverzüglich an die besonders für G r a z dringend gewordene Errichtung der Länderzentralbureaus schreiten zu können empfehle sich, die Lösung dieser organisatorischen Frage zugleich für Wien in Angriff zu nehmen. In dieser letzten Hinsicht wären die nötigen Verhandlungen mit Vertretern der Länder Niederösterreich

und Oberösterreich auf der vom Kabinettsrat bereits beschlossenen Grundlage zu eröffnen. Als Kandidat für die Leitung des Wiener Länderzentralbureaus könne der Sektionsrat Hieronymus Oldofredi, der zuletzt bei der Kreishauptmannschaft Znaim (Retz) in Verwendung stand und alle nötigen Eigenschaften sowie Kenntnisse besitze vorgeschlagen werden.

Referent stellte demgemäß folgenden Antrag:

Der Staatssekretär für Inneres und Unterricht wird beauftragt, schriftlich die Landesregierungen in Graz und Klagenfurt zu befragen, ob sie sich mit der Berufung des Hofrates Dr. Egon Glanz an die Spitze des Länderzentralbureaus in Graz einverstanden erklären.

Den Landesregierungen in Innsbruck und Salzburg wäre bekanntzugeben, dass die Staatsregierung die Berufung des Senatspräsidenten Dr. Franz Schumacher, dem Wunsche der Länder Tirol und Salzburg gemäß, in Aussicht nehme.

Die Landesregierung in Klagenfurt wäre auch hievon mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, dass sie bekanntgeben möge, ob sie dieser Kandidatur zustimme.

Bei diesem Anlass wäre dieser Landesregierung mitzuteilen, dass der von ihrem Vertreter in Graz ausgesprochene Wunsch, die Verhandlungen des Länderzentralbureaus Graz und Innsbruck, soweit sie sich auf die Kärntner Grenze beziehen, auch in Kärnten abzuhalten, berücksichtigt werden wird.

Weiters wäre allen bezeichneten Landesregierungen zu eröffnen, dass, entsprechend dem gestellten Verlangen, auf die Wahl von österreichischen Städten als Sitz der internationalen Grenzregelungsausschüsse im geeigneten Zeitpunkt hingewirkt werden wird.

Die Staatskanzlei wird endlich beauftragt, in gleicher Weise wie dies in Bezug auf Graz und Innsbruck geschehen ist, auch wegen Errichtung des Länderzentralbureaus in Wien Besprechungen mit den Vertretern der Länder Niederösterreich und Oberösterreich einzuleiten und hiebei als Kandidaten der Staatsregierung für den Vorstandsposten den Sektionsrat Hieronymus Oldofredi namhaft zu machen.

Im Zuge der sich hierüber entwickelnden Debatte gelangt insbesondere die Frage der Berufung von Militärpersonen als Vorstände der genannten drei Länderzentralbureaus zur Erörterung.

Sektionschef Dr. Davy teilt diesfalls aufklärend mit, dass es sich zunächst nur um eine rein innerpolitische Aufgabe handle, da dermalen bloß alle vorbereitenden Schritte bis zum Zeitpunkte der Aufstellung der drei internationalen Grenzregelungsausschüsse einzuleiten seien. In diesen Ausschüssen werde Österreich nur mit je einem Mitgliede vertreten sein,

wozu seinerzeit im Sinne der Auffassung des Staatsamtes für Äußeres ein Mitglied des Militärstandes leichthin bestellt werden könnte. Um dieser Persönlichkeit bereits jetzt einen Einblick in die vorbereitenden Arbeiten zu sichern, unterliege es keinem Anstande, die seinerzeit gegebenen Falles in den Internationalen Ausschuss zu delegierende Militärperson bereits dermalen dem betreffenden Länderzentralbureau beizugeben.

Der Kabinettsrat genehmigt unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass der Staatsregierung bei der seinerzeitigen Delegierung des österreichischen Mitgliedes in die Internationale Kommission freie Hand gelassen wird und das jetzt bereits die für diese Funktion allenfalls in Betracht kommende qualifizierte Militärperson den Länderzentralbureaus zugewiesen wird, die vom Staatssekretär für Inneres und Unterricht gestellten Anträge; gleichzeitig erhebt der Kabinettsrat einen vom Staatssekretär Dr. M a y r gestellten Zusatzantrag zum Beschluss, wonach zu den einschlägigen Vorarbeiten der Länderzentralbureaus auch Vertreter des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines beizuziehen seien.

11.

Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages über die Abänderung der Gemeindeordnung für die Stadt Graz.

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den vom steiermärkischen Landtage beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz abgesehen und der sofortigen Verlautbarung des Landesgesetzes zugestimmt werde.

12.

Wehrgesetz - Vorlage.

Vor Eingehen in die meritorische Beratung über die vom Staatssekretär Dr. D e u t s c h dem Kabinettsrat unterbreitete Wehrgesetz - Vorlage ergreift Vizekanzler F i n k das Wort zur formalen Geschäftsbehandlung und beantragt unter Hinweis darauf, dass vom Unterstaatssekretär Dr. W a i s s Abänderungsanträge zu diesem Gesetzentwurfe gestellt worden seien, die vorläufige Zurückstellung dieses Punktes der Tagesordnung, um eine vorherige Stellungnahme zu dieser Angelegenheit durch die beiden Regierungsparteien u. z. in der hiezu berufenen Koalitionskommission zu ermöglichen.

Staatssekretär E l d e r s c h hält gleichfalls dafür, dass die einschlägigen Verhandlungen im Kabinettsrat ohne vorherige Fühlungnahme mit den beiden Parteien kaum zu einem befriedigenden Ergebnis führen können.

Staatskanzler Dr. R e n n e r gibt seiner Anschauung dahin Ausdruck, dass zwar der Kabinettsrat - schon im Hinblick auf seine Zusammensetzung aus Vertretern der beiden koalitierten Parteien - in der Lage sei, die volle Verantwortung für die Regierungsgeschäfte zu übernehmen, dass er jedoch angesichts der besonderen politischen Bedeutung des Gegenstandes keinen Anstand nehme, im vorliegenden Falle einer Ausnahme im Sinne des Antrages des Vizekanzlers zuzustimmen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h pflichtet dieser Auffassung seinerseits gleichfalls bei und schlägt vor, die laufende Woche zu Verhandlungen in der Koalitionskommission zu benützen und nach deren Abschluss die Vorlage in der kommenden Dienstagsitzung der meritorischen Behandlung im Kabinettsrat zu unterziehen. Redner erklärt sodann, dass eine weitergehende Vorverhandlung über diese Gesetzesvorlage, insbesondere eine Fühlungnahme mit den Ländern, seines Erachtens verfassungsrechtlich nicht zu vertreten wäre. In gleicher Weise hätte der sprechende Staatssekretär auch zahlreichen, sich darum bewerbenden militärischen Korporationen, - selbstverständlich ebenso auch den fremden Missionen - jedweden Einblick in die Vorlage verwehrt. Es müsse daran festgehalten werden, dass die Abgeordneten bei den Ausschuss- und Plenarberatungen der Vorlage hinlänglich Gelegenheit haben werden, zu den einschlägigen Bestimmungen des Entwurfes vom Standpunkte der Länderinteressen fallweise Stellung zu nehmen.

Nachdem Staatssekretär Dr. M a y r der gekennzeichneten Vorbehandlung des Gesetzentwurfes zugestimmt hatte, beschließt der Kabinettsrat im Sinne des Antrages des Vizekanzlers F i n k.

13.

Vollzugsanweisung über die Einhebung der im § 14 der kaiserl. Verordnung vom 28. August 1916, R.G.Bl. Nr. 281, vorgesehenen Empfangsbestätigungsgebühren für die aus dem Auslande einlangenden Sendungen im Eisenbahn- und Flusschiffahrtsverkehr.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erbittet im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Verkehrswesen vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung über die Einhebung der im § 14 der kaiserl. Verordnung vom 28. August 1916, R.G.Bl. Nr. 281, vorgesehenen Empfangsbestätigungsgebühren für die aus dem Auslande einlangenden Sendungen im Eisenbahn- und Flusschiffahrtsverkehr.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

14.

Italienischer Protest gegen die Erwerbung von 50.000 Stück Aktien der Alpine - Montan - Gesellschaft durch den Staat.

Staatssekretär Dr. R e i s c h macht davon Mitteilung, dass von italienischer Seite gegen die Erwerbung der von der Alpine Montan-Gesellschaft neu emittierten 50.000 Stück Aktien durch den Staat Einsprüche erhoben worden sei.

Die Beratung über diesen Gegenstand trug streng vertraulichen Charakter und ist in einem geheimen Anhang zu dem vorliegenden Protokolle niedergelegt.

15.

Erhöhung der Dotation des Erzbischofs von Salzburg.

Unterstaatssekretär M i k l a s erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dem Erzbischofe vom Salzburg Dr. Ignaz R i e d e r die vorschussweise aus dem Religionsfond bestrittene Dotation von 42.000 Kronen für seine Person auf den Betrag jährlicher 50.000 Kronen - vom 1. Juli l. J. an - erhöhen zu dürfen.

16.

Bewilligung einer Personalzulage an den Weihbischof K e i l in Salzburg.

Nach eingehender Darstellung der Sachlage erbittet und erhält Unterstaatssekretär M i k l a s vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dem Weihbischof der Salzburger Erzdiözese, Domkapitular des Metropolitankapitels Salzburg Anton K e i l, aus dem Salzburger Religionsfond vom Tage seines Amtsantrittes angefangen eine Personalzulage jährlicher 4.000 Kronen bewilligen zu dürfen, welche dem Genannten insoweit flüssig erhalten bleiben wird, als nicht seine bisherigen lokalen Einkünfte eine Erhöhung erfahren werden.

17.

Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Schulaufsicht.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l teilt mit, dass der oberösterreichische Landtag am 21. Oktober l. J. ein Gesetz beschlossen habe, mit welchem die Bestimmungen des § 32 und des Absatzes 1 des § 33 des oberösterreichischen Schulaufsichtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 28. Dezember 1907, R.G.B1. Nr. 40, abgeändert werden.

§ 32 in der bisherigen Fassung regle sub Z. 1 - 7 die Zusammensetzung des Landesschulrates. Durch die neue Fassung dieses § werde die Zusammensetzung des

Landesschulrates nur hinsichtlich der vom Landesrate (bisher Landesausschuss) zu berufenden Mitglieder, und zwar dahin abgeändert, dass deren Zahl nicht mehr vier, sondern fünf zu betragen hat. In formeller Beziehung werde durch die neue Fassung dieses § die Bezeichnung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters der gegenwärtigen Rechtslage gemäß abgeändert.

Gegen diese Änderungen wäre keine Einwendung zu erheben.

Absatz 1 des § 33 in der bisherigen Fassung enthalte die Bestimmung, dass die im § 32 unter 3), 4), 5) und 6) bezeichneten Mitglieder und zwar der administrative Schulreferent, die Landesschulinspektoren und die Mitglieder des geistlichen und des Lehrstandes vom Kaiser ernannt werden auf Vorschlag des Ministers für Kultus und Unterricht, welcher hinsichtlich des administrativen Referenten das Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu pflegen habe. In die neue Fassung des § 33, Absatz 1, dagegen sei an Stelle dieser Bestimmungen lediglich die Bestimmung aufgenommen worden, dass die im § 32 sub 5) und 6) erwähnten Mitglieder (und zwar die Mitglieder des geistlichen und des Lehrstandes) vom Staatsamte für Inneres und Unterricht ernannt werden. Bezüglich der geistlichen Mitglieder sei ferner das bisherige Vorschlagsrecht der konfessionellen Oberbehörde mit der Modifikation aufrecht erhalten worden, dass derselben das Vorschlagsrecht an die Landesregierung (bisher an den Minister für Kultus und Unterricht) zukommt.

Es sei demnach die bisherige Bestimmung hinsichtlich der Ernennung des administrativen Referenten und der Landesschulinspektoren gänzlich ausgeschaltet oder zumindest in Schwebe gelassen und bezüglich der Mitglieder des geistlichen und des Lehrstandes die bisherige Bestimmung hinsichtlich des ernennungsberechtigten Faktors abgeändert worden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, sei das Ernennungsrecht der Krone auf den Staatsrat und nach Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung, dieses Recht sodann auf den Präsidenten der Nationalversammlung übergegangen. Im letztbezogenen Gesetze sei hinsichtlich der dem Präsidenten der Nationalversammlung vorbehaltenen Ernennungen eine Ausnahme nur in Bezug auf die Richterernennungen vorgesehen, zu deren Vornahme der Präsident den Staatssekretär für Justiz ermächtigen könne; in allen übrigen Fällen seien diese Ernennungen daher vom Präsidenten der Nationalversammlung zu vollziehen.

Im Gegensatze zu dem früheren Ernennungsrechte der Krone sei sonach das Ernennungsrecht des Präsidenten der Nationalversammlung - den vorerwähnten Fall der Richterernennungen ausgenommen - unübertragbar und könne daher auch nicht durch ein

Landesgesetz auf andere Faktoren übertragen werden.

Die neue Bestimmung wonach die Mitglieder des geistlichen und des Lehrstandes nunmehr vom Staatsamte für Inneres und Unterricht über Antrag der Landesregierung ernannt werden, erscheine nach dieser Darstellung verfassungswidrig. Gegen dieselbe wäre daher zunächst Vorstellung zu erheben.

Ganz besondere Bedeutung müsse auch dem Umstande beigemessen werden, dass die bisherige Bestimmung hinsichtlich des zur Ernennung des administrativen Referenten und der Landesschulinspektoren berechtigten Faktors einfach eliminiert wurde. Diese Bestimmung wäre vielmehr der bestehenden Rechtslage gemäß dahin abzuändern gewesen, dass die genannten Landesschulratsmitglieder ebenso wie die früher erwähnten Mitglieder des geistlichen und des Lehrstandes nunmehr vom Präsidenten der Nationalversammlung auf Vorschlag des Staatsamtes für Inneres und Unterricht ernannt werden. Die Weglassung dieser Bestimmung erscheine nicht nur zweckwidrig aus gesetzestechnischen Gründen, da das Gesetz hinsichtlich aller übrigen Landeschulratsmitglieder bestimme, welche Faktoren deren Ernennung bezw. Wahl vorzunehmen haben, sondern auch aus dem Grunde bedenklich, weil sie zu einer unrichtigen Gesetzesauslegung führen könnte, die umso näher liege, als im Motivenberichte des Landesrates ausdrücklich hervorgehoben werde, dass das vom Kaiser ausgeübte Recht der Ernennung von Landeschulratsmitgliedern auf das Staatsamt für Inneres und Unterricht übertragen werden soll.

Es wäre daher auch gegen die Nichtaufnahme der in Rede stehenden Bestimmung Vorstellung zu erheben.

Die weiteren Bestimmungen des neubeschlossenen Gesetzes betreffen den Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, sowie die Durchführung dieses Gesetzes. Hinsichtlich dieser Bestimmungen obwalten keine Bedenken.

Der sprechende Unterstaatssekretär stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle ihm ermächtigen, gegen die Fassung des neubeschlossenen Gesetzes hinsichtlich der Ernennung der Mitglieder des geistlichen und des Lehrstandes, sowie gegen die Ausscheidung einer der gegenwärtigen Rechtslage entsprechende Bestimmung hinsichtlich der Ernennung des administrativen Referenten und der Landesschulinspektoren beim oberösterreichischen Landtage im Wege der Landesregierung Vorstellung zu erheben.

Der Kabinettsrat erteilt nach einer vom Staatssekretär Dr. R a m e k eingeleiteten kurzen Debatte dem Unterstaatssekretär G l ö c k e l die erbetene Ermächtigung.

Gesetzentwurf über die Anwendung einzelner, den gewerblichen Rechtsschutz regelnder Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung einzelner, den gewerblichen Rechtsschutz regelnder Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

19.

Einmalige Anschaffungsbeiträge und Weihnachtsremunerationen für die Angestellten der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Bewilligung einmaliger Anschaffungsbeiträge und Weihnachtsremunerationen für die Angestellten der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung im Rahmen der dem Kabinettsrat vorgelegten generellen Anträge.

20.

Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft.

Der Präsident der Sozialisierungskommission legt auf Grund der im Sinne des Kabinettsratsbeschlusses vom 14. November l. J. gepflogenen Beratungen einen umgearbeiteten Entwurf des Gesetzes über die Elektrizitätswirtschaft zur Genehmigung vor und bespricht die gegenüber der früheren Fassung dieser Vorlage vorgenommenen Abänderungen.

Staatssekretär Dr. R a m e k stellt unter Hinweis darauf, dass er der vom Kabinettsrat in der Sitzung am 14. November l. J. eingesetzten Kabinettskonferenz nicht angehört habe, eine Reihe von Abänderungsvorschlägen zu der gegenwärtigen Vorlage.

Nachdem noch über Einladung des Staatssekretärs Ing. Z e r d i k Ministerialrat Dr. P o k o r n y den Standpunkt des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vertreten hatte, pflichtet der Kabinettsrat der Auffassung des Vorsitzenden, dass die Angelegenheit eine Übereinstimmung unter den beteiligten Ressorts noch immer vermissen lasse, bei und betraut eine aus dem Präsidenten der Sozialisierungskommission, den Staatssekretären Ing. Z e r d i k, Dr. R e i s c h und Dr. R a m e k bestehende Kabinettskonferenz mit einer neuerlichen Vorberatung des Entwurfes. Die Führung wird hiebei dem Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n übertragen.

Über Ersuchen des Staatssekretärs Ing. Z e r d i k genehmigt der Kabinettsrat weiters in

Abänderung seines Beschlusses vom 14. November l. J. die abgesonderte Einbringung des Gesetzentwurfes, betreffend elektrische Anlagen (Elektrizitätsgesetz), in der Nationalversammlung.

21.

Gesetzentwurf, betreffend Änderungen in der Unfallversicherung der Bergarbeiter und in der Zuständigkeit für Bruderladenangelegenheiten.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen in der Unfallversicherung der Bergarbeiter und in der Zuständigkeit für Bruderladenangelegenheiten, in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

[KBR 124, 25. November 1919, Stenogramm A]

124., 25. /XI.

[Zugezogen]: Eggh[ard], Kastler, Grimm, Körner, Fröhlich, Kralowsky, Pokorny.

1.

[Renner]: Die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft hat sich an die einzelnen Staatssekretäre gewandt, bittet die beteiligten Staatssekretäre zusammenzutreten zu einer Spezialkonferenz und möglichst zu Hilfe zu eilen und in der nächsten Sitzung zu berichten.

Soziale Verwaltung, Inneres, Gesundheit ~~und Verkehr~~ Finanzen; Führung Gesundheitsamt.

2.

[Renner]: Arsenalaffaire. Der Fall ist schrecklich, die Zumutung unerträglich. Justiz bitte, sich zu äußern.

Ramek: Man kann die Abol.[ition] nicht durchführen. Es handelt sich um [einen] schwerwiegenden Fall, Menschenleben. [Es waren] nicht bloß Cech.[oslovaken] sondern auch Deutschösterreicher beteiligt. Daher ungleiche Behandlung. [Man kann nicht] die Fremden fortlassen und die eigenen Landsleute verurteilen.

[Ich bin] aus prinzipiellen Gründen dagegen. Man muß nicht jeden Wunsch eines auswärtigen Staates sofort berücksichtigen. Die Opfer sind Arbeiter (innerpolitisch unmöglich).

Renner: [Ich übermittle] das Ansuchen an das Staatsamt für Justiz, bitte [ein] Gutachten zu machen, daß [man] es dem c.[echoslovakischen] Gesandten übermitteln kann.

Hanusch: [Nachgeben wäre] politisch unmöglich.

Deutsch: Vom Standpunkt der rein militärischen Verhältnisse kann [es] nicht gemacht werden.

3.

[Renner]: Gesetz betreffend Kreditoperationen.

4. Telegramm Moskau.

Renner: Ich wollte [es] nicht veröffentlichen, aber das Deutsche Volksblatt hatte von der Depesche direkte Nachricht erhalten. ~~Unser Presseamt~~ - Wir haben den Auftrag gegeben, [es] zu verifizieren über Warschau. Ich habe [mit dem] englischen Gesandten darüber gesprochen, er hält sie für echt.

5.

[Renner]: Im heutigen Coalitionsausschuß die Bestellung des Spitzmüller als Gouv.[erneur] der Bank zur Sprache kam. Als ich mitteilte, daß mit dieser Bestellung eine Aktennotiz verbunden sein soll, die Bewerbung eines ... vorzugsweise zu behandeln [wurde] dies bei beiden Coalitionsparteien sehr stark angefochten. Man kann eine solche Verpflichtung nicht übernehmen, die künftige Regierung müsse freie Hand haben.

Reisch: Die Sache ist doch auch aus [einem] anderen Gesichtspunkt zu beurteilen. Das Institut hört Ende Dezember auf [zu bestehen]. Für uns [besteht das] dringendste Bedürfnis, daß die Bank ehestens verhandlungsfähig wird. [Wir haben] keinen Gegenkontrahenten für notwendig vertragsmäßig zu treffende Verabredungen. Ich fürchte, daß Spitzmüller sich nicht bereit finden wird, die Stelle zu übernehmen, weil er sich für den neuen Anwärter der neuen Nationalbank hält.

Fink: Sehr unangenehm hat es mich berührt, dieser Vorgang.

Reisch: Der einzige jetzt amtierende Gouverneur ist ein Ungar. Wenn wir nicht bald ein [...] schaffen, so riskieren [wir], daß die Bank gerade in dieser kritischen Zeit auf die ungarische Einflußsphäre gerät.

Ich kann ihm sagen, daß es einen ungünstigen Eindruck macht. Der Verzicht darauf ist die beste Empfehlung.

6.

[Reisch]: Gesetz [betreffend] Flüssigmachung von Vorschüssen auf die Teuerungsmehrbezüge.

Deutsch: Bitte um Gleichbehandlung (im gleichen Ausmaß) für die Militärpersonen. Angenommen.

7.

Loewenfeld-Ruß: Die Ernährungslage ist von einer [so] entsetzlichen Trostlosigkeit, daß ich das Kabinett mit dieser Frage unbedingt beschäftigen muß. Seit Monaten dränge ich darauf, daß wir nicht in ein Vacuum kommen. Die Brotkrise, die wir durchmachen, ist entsetzlich. Nächste Woche [ist] die ganze Mehlquote wieder nicht gesichert. In den Ländern ist es jetzt noch schlechter wie in Wien. Bis Ende Dezember bin ich versorgt, wenn die Transporte einlangen werden.

Außerdem [wurde ein] Geschäft mit Trovati abgeschlossen auf Mehl aus Italien (weitere 8 Tage). Wenn also alles schön ankommt, haben wir bis 9. Jänner Mehl und Brot. Die ganze Schwierigkeit durch Transport- und Verkehrsschwierigkeiten. Es wird 14 Tage dauern, bis das deutsche Mehl kommt.

Ich müßte nun schon heute kaufen, um den Anschluß zu gewinnen für den Jänner. Hilfe der Entente: Sie haben uns verhindert den Verkauf der Bilder. Wenn wir 6 Millionen Fre bekommen -. Wir brauchen monatlich 600 Millionen Kronen. Wenn ich die 40.000 Tonnen kaufen kann, dann wäre ich bis Anfang Februar gedeckt. Die Italiener geben uns das Mehl nur dann, wenn wir tauschen können. Wir müssen also das Geld haben.

Damit sind unsere finanziellen Bedürfnisse aber noch weit nicht gedeckt. Unsere Einkaufsorganisationen sind über die Maße verschuldet. Beim heutigen Kurs ist ein Kauf überhaupt nicht möglich.

In der monatlichen Note zum Friedensvertrag hat uns die Entente die Unterstützung zugesagt. Das ist nicht eingetroffen. Sie ist uns sogar in den Arm gefallen. Ohne Kredit ist einfach nichts zu machen.

Anfang, spätestens Ende Jänner werden wir vor einer ganz unmöglichen Katastrophe stehen. Entweder ist also die Entente [bereit], uns zu helfen mit Krediten oder es ist überhaupt nicht weiter zu kommen.

Der Redner bittet: Die Gesandten der Entente zu sich zu bitten und ihnen zu sagen, daß wir auf den Tag berechnen können, wann wir fertig sein werden. Vielleicht die Subkommission beizuziehen. Wenn wir nicht eine Zusicherung bekommen, dann muß die Regierung demissionieren.

Die Belgrader Regierung am 1. /12. für den 14. /12. kündigen wird. Der Vertrag soll ersetzt werden durch einen freien [Zu]stand. Ankäufe können nur mit fremden Valuten [durchgeführt werden]. Wir müssen einen schweren, demonstrativen Schritt machen.

Renner: Vorgeschlagen wurde also: 1.) daß man die entscheidenden Vertreter empfängt (mit den Vertretern der Subkommission Schüller und Loewenfeld).

Wie wäre es, wenn wir nach Paris führen?

Deutsch: Daß die Lage schlimm ist, ist allen klar. Der Gedanke einer Demission scheint mir sehr sympathisch. Einerseits muß auch die Demission eine gewisse Loyal.[ität] haben vor der Entente -. [Daher] scheint mir richtig zu sein: Versammeln der Vertreter und ihnen sagen, daß wir der Friedensdelegation und dem obersten Rat sagen ...

Dann nach Paris und Rom. Demission aber erst nach der Rückkehr.

Der Öffentlichkeit aber muß das gleich bekannt gegeben werden. Die Öffentlichkeit glaubt immer noch nicht an den Ernst der Zeit.

Paul: [Ich] würde einen solchen Schritt ebenso begrüßen. Die Bediensteten sagen, daß die fortgesetzte Behauptung der Blätter, daß die Regierung - die Entente einer anderen Regierung den Kredit geben würde, unrichtig ist. Darin wird endlich Klarheit geschaffen werden.

Repart. Wegen Aufteilung nicht einen Schritt weiter.

Dagegen unsere Arbeit erfolgreich, Kohlenlieferung etwas besser.

Renner: Ich habe Toreto und Lindley gegenüber die Frage aufgeworfen, ob die britische Regierung an dem System, das wir verfolgen, etwas auszusetzen hat. Lindley hat gesagt, er ist im höchsten Grad zufrieden, zu hören, daß die Regierung einig ist und die Mehrheit genießt. Was die Blätter schreiben ist unwahr.

Zerdik: In die Demarche ist die Kohlenfrage einzubeziehen. Linder und ich nach Paris.

Fink: Zweckmäßig [wäre] die Demission des gesamten Kabinetts.

Eisler: Die Schritte können nur [eine] Demonstration sein. Diese bleibt ergebnislos, wenn die Zeitungen so schreiben, wie die heutigen. Ich halte es für unmöglich, die Dinge aufrecht zu halten, wenn man sich nicht zu wehren imstande ist.

Situation in Jugoslawien. Die Tagespost, [die] das verbreitetste Blatt im Süden ist, hat gerade diese Tage benützt, um einen kühnen Plan zu entwerfen, um mit den Croaten eine Aktion zu unternehmen gegen Jugoslawien. Dagegen muß es ein Mittel geben.

Renner: -

Eldersch: Es geht ohne Zensur nicht mehr.

Renner: Jawohl, es geht nicht mehr.

Deutsch: Gegen die Presse müssen wir freilich etwas machen. Mit einer Zensur aber werden

wir nicht auskommen. Gegen die Presse gibt es nur ein Mittel, die Einstellung des Papiers. Wir müssen den Blättern zeigen, daß wir Machtmittel in der Hand haben. Jenen Blättern Papier geben, die sich gut halten, die frech sind, werden gesperrt. Wir müssen uns zu einem Kampf gegen die Blätter entschließen.

Zerdik: Auch ich bin der Meinung, daß man die Presse drosseln soll. Die Presse kann [selbst] in zwei Seiten großes Unheil ausrichten. Die Beziehungen aber mit dem Ausland sind da. Ich glaube also, daß mit dem Papier die Sache nicht zu machen ist.

Renner: Ich werde diese Frage mit den führenden Männern der Partei[en] verhandeln.

Eldersch: Aber Handelsamt mit den Zeitungen gleiches Ausmaß -.

Renner: Die Gedanken bezüglich der Drosselung der Presse sind schon oft erörtert worden, aber mit einer solchen Maßregel soll [man] es nicht belassen, sondern eine Tat [ist] notwendig. Nach meiner Meinung ist es verfrüht, so weitreichende Maßregeln zu erörtern. Die Sache erfordert eine Überlegung. Es muß das erst im Kreis der Parteien besprochen werden.

Ich bitte nur, daß ich als Staatssekretär des Äußern mit Volksernährung, Handel und Verkehrswesen die hauptsächlichsten Gesandten empfangen, die Situation klar mache und ankündige, daß wir uns gezwungen sehen, persönlich ins Ausland zu gehen und gezwungen wären, das gesamte Kabinett zurückzutreten und daß die Entente zum Kabinett Stellung nimmt.

Aber streng vertraulich, da die Öffentlichkeit entsprechend vorbereitet werden muß, um eine Panik zu verhüten.

Kabinettskonferenz erhält die Ermächtigung.

8.

Glöckel: Am 31. /10. Vollzugsanweisung, Anrechnung der Kriegsjahre für Mittelschullehrer und Supplenten. Morgen ½11 h Versammlung - Versammlung der Mittelschullehrer. Für mich ist das nicht zu ertragen. Nicht möglich, in Verbindung zu treten. Erlaß durch den [...] hinaus, daß gegen diejenigen vorgegangen wird disziplinar, wer wegbleibt. Ich habe nun durchgesetzt, daß die Versammlung verschoben wird auf Nachmittag.

Bittet, der Kabinettsrat soll diesem Antrag zustimmen.

Reisch: Ich bin sehr mangelhaft informiert. Es handelt sich in Wirklichkeit darum, daß die Supplenten viel besser behandelt wurden als die übrigen Angestelltenklassen. Es müßte ein neues Gesetz geschaffen werden, aber nicht jeder Forderung nachgeben.

Glöckel: Reisch scheint nicht richtig informiert zu sein. Eine Parallele mit den anderen Staatsangestellten ist nicht zu ziehen. Supplenten sind nicht definitiv angestellt. Es handelt sich auch nur um die Kriegsteilnehmer. Wenn wir das nicht machen, wird dies eine ungeheure Aufregung verursachen. Das ist keine finanzielle Frage, hier geht es um keine Rückwirkung.

Reisch: Das wesentliche ist, daß es sich hier um die Anrechnung einer Kriegsdienstzeit handelt für Leute, die noch nicht im Staatsdienst waren.

Glöckel: Es ist ein wesentlicher Unterschied gegenüber einem Juristen.

[Reisch verweist auf das bestehende Gesetz.]

Glöckel: Das Haus hat damals [eine] Resolution beschlossen, daß die Sache der Anrechnung der Kriegsdienstzeit der Supplenten noch geregelt werden soll.

Renner: In welcher Weise wird die Rückwirkung auf andere Schichten befürchtet?

Grimm: Die finanziellen Wirkungen werden nicht beschränkt bleiben auf die Lehrer allein. Das wird auch auf die anderen Praktikanten Einfluß nehmen.

Deutsch: Hier taucht gewiß eine Bevorzugung einer Klasse von Menschen auf. In der Öffentlichkeit macht aber das einen bösen Eindruck. Das Kabinett soll nicht zu einer Niederlage gelangen. Die christlichsozialen Blätter aber werden die Partei gegen Glöckel ergreifen.

Miklas: Das, was Deutsch gesagt hat, ist leider zu befürchten. Wir sollten uns also zu diesem Schritt entschließen, zumal keine finanziellen Bedenken vorhanden sind.

Zerdik: Ebenso wie Miklas.

Glöckel: Ich habe keine Zusicherungen gemacht. Ich habe nur gesagt, daß ich mich bemühen werde, ihren Wunsch zum Durchbruch zu bringen.

Eldersch: Die sachliche Beurteilung wird von politischen Gesichtspunkten beeinflusst.

Tandler: Die weitreichende und weitgehende Unzufriedenheit der geistigen Arbeiter legt uns die Pflicht auf, das zu machen.

Reisch: Jedes Wort spricht für meine Auffassung. Jeder Jurist wird darauf hinweisen müssen. [Zur] Autoritätsfrage: Vor sechs Wochen [wurde ein] Gesetz gemacht und jetzt [ein] anderes. [Betreffend] die politischen Gründe (Eldersch): Beide Parteien tragen die Verantwortung für die finanzielle Lage des Staates, die schiefe Bahn endet im Abgrund.

Mayr: Im Herzen stimme ich Reisch zu. Wenn [aber] die ganze Organisation hinter den

Leuten steht, so wird das sehr verbitternd.

Das Probejahr ist als Praktikantenjahr zu bezeichnen. Da ist das Gesetz eben unvollkommen. Dieselbe [Auffassung] drückt sich [in] der Resolution aus, durch welche den Beteiligten eine Art Vorversprechen gemacht wurde.

Renner: Wir sind in einer traurigen Lage. Wir haben mit Ausnahme von Gehaltsaufbesserungen für die ganze Schicht der geistigen Arbeiter nichts Besonderes getan. Trotz der elenden finanziellen Verhältnisse werden wir etwas tun müssen. Wenn wir die übrigen Schichten für uns hätten, so könnten wir dieser kleinen Gruppe leichter widerstehen.

Die Staatsautorität [erleidet] keine besondere Einbuße nur durch die vorschnelle Verabschiedung des Gesetzes.

~~Der Kabinettsrat beschlossen hat, die Nov[ellierung] des Gesetzes zu beantragen und dem Haus -~~

1.) Der Kabinettsrat ermächtigt den Unterstaatssekretär, diese Vollzugsanweisung dahin abzuändern ... eingerechnet wäre.

2.) Das Gesetz vom 29. /7. Novelle.

9. 2b)

[Renner]: Kompromißverhandlungen mit der Steiermark.

Zur Kenntnis.

10.

Eldersch: -

Ellenbogen: [Telegramm] von Direktor Neurath. Ich würde meinen, daß es genügen würde, wenn ein Beamter des WEWA zur Information dieser am.[erikanischen] Firma hinüber fährt.

Reisch: Halte es für überflüssig.

Renner: Herr Meyers möchte nach Am.[erika] zurückreisen. Er möchte gern, daß auf seine Proposition eine Antwort gegeben wird.

Deutsch: Solche Angelegenheiten jetzt erledigt werden.

Ellenbogen: Einverstanden, daß niemand hinaufgeschickt wird, nur die Materialien.

11. 3a)

Davy: Verliert Antrag.

Angenommen.

12. 3b)

Eldersch: Innsbruck, Graz, Wien.

Renner: Es bemüht sich das Bestreben für die Leute, sich für eine Zeit wieder Diäten zu erwerben.

Eisler: Renner hat recht. Dem Unfug kann nur ein Ende gemacht werden, wenn eine ganz unbekannt Person hinkommt (Offizier).

Renner: [Eine] Dep.[utation] von Bauern aus Radk[ersburg] ist bei mir erschienen und hat gesagt, [daß] Dr. Kann. nicht damit betraut werden darf. Es muß nun möglichst rasch [jemand] ernannt werden.

Eisler: Gegen Glanz ist eine besondere Resolution beschlossen worden.

Mayr: Schumacher, Alpenverein, beiziehen.

Deutsch: Nur für Offiziere.

Miklas: Aus lauter Rücksichten für die Länder vernachlässigen wir das allgemein-staatliche Interesse.

Davy: Es handelt sich um die Aufstellung von drei Ausschüssen ~~nach~~ binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten des Friedensvertrages. Es handelt sich um eine innerpolitische ~~Maßnahme~~ Aufgabe. Die Leute werden sofort zurücktreten, wenn die Kommissionen zusammentreten.

Renner: ~~Also jetzt~~ - Der Offizier schon jetzt beizugeben.

Unter dem Vorbehalt, daß wir dann bei der Zusammensetzung der internationalen Kommission freie Hand haben, können wir zustimmen. Jetzt aber [soll] schon ein entsprechend qualifizierter Offizier delegiert werden.

Genehmigt.

13. 3c)

Eldersch: -.

Angenommen.

14.

Fink: An das Wehrgesetz sollen wir heute nicht gehen.

Deutsch: Also nächstens als erster Punkt der Tagesordnung. Weiters [wäre die Frage], ob nicht Vorberatungen im Schoße der Parteien.

Eldersch: Ich weiß nicht, ob die Verhandlungen im Kabinettsrat zu einem Ergebnis kommen werden.

Renner: Erste Voraussetzung [ist], daß die Vorlage in der Regel zwischen zwischenstaatsamtlichen Besprechungen zustande kommt. Zweite Voraussetzung: Die Herren vertreten die Parteien, sie sollen also schon vorher die Parteien befragen. Das aber muß eine Ausnahme sein.

Deutsch: Diese Woche könnten wir benützen zu Verhandlungen im Coalitionskomitee und erst nächste Woche im Kabinettsrat (heute [in] acht Tagen).

Renner: Diese Vorlage soll also zunächst [in die] Coalitionskommission und Di[enstag] im Kabinettsrat.

Reisch: Möchte auch in die Kommission kommen.

Renner: Ich werde mit den beiden Präsidenten sprechen. Dort bin ich selbst Gast und daher nicht berufen, einzuladen.

[Am Rand]: Deutsch: [Laut] Verfassung [besteht] kein Recht, [es] vorher den Ländern zu geben. [Ich habe es] auch nicht gegeben den einzelnen Corp[orationen] und den fremden Missionen. Mayr hat zugestimmt.

15. 4a)

Reisch: -.

Zugestimmt.

16.

Reisch: Alpine. Die italienische Gruppe, welche die Alpineaktien erworben hat, erwirbt - [erhebt] durch den Bruder [von] Segré Einspruch gegen die Übernahme durch den Staat:

1.) [Weil] die ihr gehörigen Aktien ohne ihre ausdrückliche Genehmigung mißbräuchlich in die Generalversammlung angemeldet wurden durch Cola.

2.) Da die italienische Gruppe über 200.000 Aktien besitzt und daher die Majorität hat.

Die Italiener drohen nun, den Beschluß der Generalversammlung anzufechten. Weiters [handle es sich um einen] feindseligen Akt gegen Italien. Sie drohen, daß Italien mit Repressalien wird vorgehen müssen.

Sie verlangen, daß sich der Staat verpflichtet, die erworbenen 50.000 Aktien nicht an eine dritte Seite zu verkaufen und daß man ihnen die auf ihren Aktienbesitz entfallende Quote (220.000) im Verhältnis von neun alten zu einer neuen abtritt.

200 Lire: 2.700 Kronen.

Vom Standpunkt des Staatsamtes für Finanzen glaube ich, daß die Position der Alpine im Kampf gegen die Italiener nicht zu halten [ist]. Der Staat dürfte mit den ihm verbliebenen 27.000 Aktien die gleiche Position haben wie mit den 50.000 Aktien, zumal wir ein finanziell gutes Geschäft machen würden.

Loewenfeld: General Segré steht unter gewisser Kontrolle in Wien. Untersuchung gegen ihn.

Eisler: Ich würde gar nichts darin sehen, wenn wir 22.000 [Aktien] den Italienern geben.

Aber ich kann mir nicht vorstellen, wie man das der Öffentlichkeit plausibel machen könnte. Mit dieser Gruppe sich einzulassen, halte ich für unmöglich. Vorläufig soll man also abwarten und sich nicht auf die italienischen Drohungen einlassen.

Reisch: Ob ein realer Einwand erhoben werden kann gegen die Generalversammlung, berührt uns nicht. Nach außen würde die Überlassung an die Italiener nicht in die Erschein[ung] treten. Die Sozialisierungsbank würde einen Teil an die Italiener und den anderen Teil an das Consortium abgeben. Der Grund, warum wir die Sache an die Sozialisierungsbank abgeben, ist ein rein finanzieller. Die Zwischenhand wäre die Bank, welche die Sache nicht in die Öffentlichkeit bringen würde.

Eldersch: Ich würde beantragen, die Aktien der Bank zu geben, aber es werden diese den Italienern weiter gegeben werden.

Ellenbogen: Wutte hat keine Bedingung gestellt. [Ich] würde unter keinen Umständen meinen, daß man Drohungen Wutttes fürchtet. Man kann sagen, daß sich der Staat einen Einfluß sichern wollte. Wenn wir nun erst trotzdem einen Teil an die Italiener wieder verkaufen, so würde der Kabinettsrat in einem Licht da stehen, das er nicht vertragen könnte.

Reisch: Dann wünscht der Kabinettsrat, daß ich den Italienern morgen sage, daß wir auf ihren Wunsch nicht eingehen können und mit unseren Aktien machen werden, was uns

gefällt? Wutte [würde ich] schreiben, daß wir auf die Bildung eines solchen Kons.[ortiums] verzichten.

Fink: Die Mehrheit ist also dafür, daß wir es der Sozialisierungsbank geben. Die gewissen Bedingungen, namentlich wegen weiterer Verwertung der Aktien, sollen festgesetzt werden vom Staatsamt für Finanzen mit der Sozialisierungskommission.

Mayr: Mir kommt vor, daß das italienische Angebot doch noch näher zu untersuchen wäre. Die italienische Regierung sollte also gefragt werden.

Fink: Wir geben es also dieser Bank, nähere Bestimmungen zu treffen [hätte] das Staatsamt für Finanzen im Verein mit Zerdik und Eldersch.

Miklas: Ich möchte den Italienern sagen, der Kabinettsrat ist noch zu keinem Entschluß gelangt.

Renner: [Ich denke], daß man den Italienern nur etwas gibt, was man [es] geben muß, damit nicht eine direkte Drohung daraus wird. Es käme nur in Betracht, daß der Staats[sekretär] für Finanzen auf die Valuta, die herauszuschlagen ist, Wert legt.

Reisch: Das Cons.[ortium] hätte den Vorteil, daß [...] entlastet ist und daß drei bis vier Jahre die Aktien (27.000) nicht verkauft werden und daher dem Staat verfügbar bleiben.

1.) Reisch, 2.) Ellenbogen, 3.) Zerdik, 4.) Renner. Die Verfolgung der Anträge wird der Kabinettskonferenz übertragen, ohne daß ein Verkauf an die Italiener ausgeschlossen ist (22.600 Stück).

17.

Miklas: Dotation Salzburg.
Angenommen.

18.

Miklas: Keil.
Angenommen.

19.

Glöckel: Oberösterreichischer Landtag.

Ramek: Nach dem heutigen Rechtszustand bedarf ein Landesgesetz keiner Sanktion mehr. Die Kompetenzen, die früher der Krone zugestanden sind, können auch anderen Organen zukommen. Man kann das nur konstruieren wenn man meint, daß es das Landesgesetz Ich glaube, eine Verfassungswidrigkeit ist in diesem Punkt nicht [gegeben].

Glöckel: -.

Angenommen.

20. 8a)

Zerdik: -.
Angenommen.

21.

Zerdik: Remuneration Sachdemobilisierung.
Angenommen.

22.

Ellenbogen: Der Kabinettsrat hat ein Komitee beauftragt, [den Gesetzentwurf] abzuändern [im] Einvernehmen mit Reisch.

Die Frage [ist] noch, ob als besonderes Gesetz einzubringen [wäre], oder ob es als erster Teil ins Anlagengesetz einverleibt wird. Letzteres würde den Vorteil haben, daß der Charakter einer Sozialisierung noch weiter verschwinden würde.

Ramek: [Ich] glaube nicht, daß wir den Gesetzentwurf so einbringen könnten.

§ 1: scheint die Absicht zu sein, daß zukünftig keine Konzessionen mehr erteilt werden dürfen. Klar ist dies aber nicht zum Ausdruck gebracht.

Zu Punkt 3 des § 1: [man sollte] einschalten eine Bestimmung, wie es früher im ersten Entwurf gestanden ist.

Pokorny: Ellenbogen soll mit Handel und Justiz und Finanzen das Einvernehmen pflegen. ~~Finanzen, Sozialisierung, Handel, Justiz.~~ Kabinettskonferenz.

Ellenbogen: ~~Zur Vermeidung der Gefahr würde ich vorschlagen, daß dieser Gesetzentwurf im WEWA -~~

Zerdik: Man soll das Wegerecht und dieses Gesetz nicht zusammenspannen. Das Wegerecht sollte also eingebracht werden.

23.

Hanusch: Bergarbeiterunfallversicherungsgesetz.

Schluß ½2 h.

[Stenogramm B in Arbeit]

KRP 124 vom 25. November 1919

Beilage zu Punkt 2 betr. Mitteilung für den Staatskanzler über die Arsenalaffäre (Ev. Abolition des Strafverfahrens gegen Roman Hübner und Gen., 5 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Telegramm des Moskauer Volkssekretariates für Äußeres über die Sicherheit von Bela Kuhn und Gen. (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5 betr. Gesetzesentwurf zur Flüssigmachung von Vorschüssen auf durch Gesetz anzuordnende Teuerungsmehrbezüge mit Begründung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Bericht der Staatskanzlei über den schwebenden Verfassungsstreit mit dem Land Steiermark (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StSchr. für Inneres und Unterricht (Zentralgrenzkommission) über die einstweilige Regelung der Besitzverhältnisse in dem an den tschechoslowakischen Staat abzutretenden Teil des Gerichtsbezirks Feldsberg (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StSchr. für Inneres und Unterricht (Zentralgrenzkommission) über die Einrichtung von Länderzentralbureaus in Innsbruck, Graz und Wien (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. ablehnende Stellungnahme des StA f. Äußeres zur Ernennung von Zivilisten als Vorstände der drei Zentralländerbureaus (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Auszug für den Kabinettsrat über einen Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages zur Abänderung der Gemeindeordnung für die Stadt Grätz (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. die Wehrgesetzvorlage (16 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 12 betr. Einbringung des Gesetzesentwurfs durch das StA f. Heerwesen samt Berichtigung und Stellungnahme zu den § 25 und 30 des Wehrgesetzes (16 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Finanzen über die Einhebung der im § 14 der Kais. Verordnung vom 28.2.1916 vorgesehenen Empfangsbestätigungsgebühren für die aus dem Ausland einlangenden Sendungen im Eisenbahn- und Flußschiffahrtsverkehr samt Vollzugsanweisung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vortrag des UStSchr. f. Kultus über die Erhöhung der Dotation des Erzbischofs von Salzburg (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag über die Bewilligung einer Personalzulage an den Salzburger Weihbischof Keil (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 17 betr. Vortrag des StA f. Inneres und Unterricht z.Zl. 24.336-Abt. 15 über einen Gesetzesbeschluss des ö. Landtages zur Abänderung einiger Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 18 betr. Gesetzesentwurf des StSchr. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zur Anwendung einzelner, den gewerblichen Rechtsschutz betreffenden Bestimmungen des Staatsvertrags von St. Germain (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 19 betr. Vorlage des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über einmalige Anschaffungsbeiträge und Weihnachtsremunerationen für die Angestellten der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 20 betr. Gesetzesentwurf über die Elektrizitätswirtschaft (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 21 betr. Gesetzesentwurf der Staatsregierung z.Zl. 33.316/19 über Änderungen in der Unfallversicherung der Bergarbeiter und in der Zuständigkeit für Bruderladenangelegenheiten mit Begründung (4 Seiten)

ad 1/6 (Mitteilungen) TO, Kab. R.

ad 2)

Dem Herrn Staatskanzler Dr. Renner

für die Sitzung des Kabinettsrates am 21. November
d. Js.



Peter

19/11 1919

100000 002

ARSENAL-AFFAIRE.

Sachverhalt.

Am 10. Juli 1919 erschienen die Kaufleute Alfred Löff und Arnold Rolleder, ferner Fritz Schramek und der tschecho-slowakische Oberleutnant Roman Hübner mittels Automobils beim Arsenal. Während Löff im Automobil wartete, begaben sich Rolleder, Schramek und Hübner zu dem Kommandanten der Arbeiterwehr des Arsenalns namens Geiser und suchten ihn zu bestimmen, bei der Lieferung von Waffen für die tschecho-slowakische Republik in der Weise mitzuwirken, dass das Geschäft mit Umgehung der offiziellen Stellen durchgeführt werden könne. Sie erlegten zu diesem Behufe den Betrag von 400.000 Kronen. Unmittelbar darauf erklärte Geiser die Summe für beschlagnahmt und Hübner sowie seine beiden Begleiter für verhaftet. Rolleder und Hübner sollen nun aus Pistolen mehrere Schüsse auf Geiser und dessen herbeigeeilten Stellvertreter Stanzl abgefeuert haben, durch welche letzterer auf der Stelle getötet und



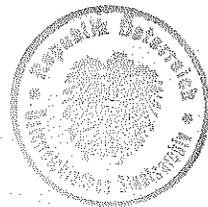
000002

Geiser so schwer verwundet worden ist, dass er kurz darauf starb. Der tschechoslowakische Legionsmajor Neander und ein gewisser Zawodsky, ebenfalls Tschecho-Slowake, hätten schon einige Zeit vorher mit Geiser Verhandlungen angeknüpft, um ihn zum Diebstahl von grösseren Mengen von Waffen zu veranlassen, auf welches Anerbieten Geiser zum Schein einging.

Alle Attentäter wurden in Haft genommen; ferner wurde der Betrag von 1,400.000 Kronen in österreichischer Währung ^{se}siert und beim Landesgerichte in Wien in Verwahrung genommen.

Aus Anlass dieses Vorfalles ist gegen Rolleder und Komplizen, darunter auch die tschecho-slowakischen Offiziere Hübner, Neander und Zawodsky beim Landesgerichte in Strafsachen in Wien ein Strafverfahren wegen § 134 etc. des St.G. eingeleitet worden; soweit bekannt, ist die Untersuchung abgeschlossen. Die Angelegenheit soll im Jänner 1920 zur Verhandlung kommen.

Die tschecho-slowakische Regierung hat nunmehr durch ihren hiesigen Bevollmächtigten Dr. Flieder sowie durch den Chef der tschechoslowakischen Militärmission in dringender Weise das Ersuchen stellen lassen, daß das gegen den tschecho-slowakischen Oberleutnant Hübner *und Genossen* schwebende Strafverfahren wegen Totschlages in irgendeiner Weise niedergeschlagen, Hübner auf freien Fuß gesetzt und das beschlagnahmte Geld der tschecho-slowakischen Regierung zurückgestellt werde. Der tschecho-slowakischen Regierung sei der Prozess besonders deshalb sehr unangenehm, weil die Angeklagten, um sich zu retten, auf den früheren und jetzigen Bevollmächtigten der tschechoslowakischen Republik in Wien sich berufen. Die Erfüllung des Wunsches der tschechoslowakischen Republik würde, wie von tschechoslowakischer Seite versichert wird, dazu beitragen, die bestehenden guten Beziehungen zwischen Wien und Prag zu fördern.



000004

66

Aus gewichtigen politi-
schen Gründen möchte das
Staatsamt für Äusseres dem Ka-
binettsrate empfehlen, die
eventuelle Abolition des be-
reits anhängigen Strafprozes-
ses gegen Hübner sowie gegen-
über allen übrigen Beteilig-
ten in Erwägung zu ziehen.

Wien, am 19. November 1919.

000005

W. K. (Mitteilungen)

ad 4.) Springen /

Einlauf.

24. 11. 1919



N 8908

Telegramm

~~Volkskommissariat für Aeußeres,~~

ddto.

Moskau, 23. November 1918.

N 11/1411

aufg. - U. - M. fehlt.

einget. 3 " - " p.m.

(via St.A. f. Heerwesen).

22. November.

24./11.

Seine Sicherheit sowie Sicherheit anderer in Russland befindlicher Oesterreicher, die mit österreicherischer Regierung in Verbindung sind, hängt von Sicherheit Bela Kun und anderer ungarischer Volkskommissäre ab. Die ersteren werden vorläufig in Russland verbleiben, als Bürgschaft dafür, daß die letzteren nicht an Ungarn ausgeliefert werden.

Gleichlautend an Kriegsgefangenen- und Zivilinternier-
tenamt.

+) sic!



000006

68

126

G e s e t z

vom 1919.

womit die Staatsregierung zur Flüssigmachung von Vorschüssen auf durch Gesetz anzuordnende Teuerungsmehrbezüge ermächtigt wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, den aktiven Zivilstaatsangestellten einschließlich der Mitglieder der Wachkörper und der staatlichen Arbeiter, soweit für letztere nicht Kollektivverträge Geltung haben, ~~ferner den Angehörigen der bewaffneten Macht~~ vorschußweise auf Rechnung der durch Gesetz mit Rückwirkung auf den 1. November 1919 einzuführenden gleitenden Teuerungszulage angemessene Beträge flüssig zu machen.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, den Mitgliedern der Nationalversammlung zu der ihnen nach dem Gesetze vom 5. März 1919, St. G. Bl. Nr. 162, § 16, Absatz 2 gebührenden ~~Entschädigung~~, dann jenen Volksbeauftragten, die nicht zugleich Mitglieder der Nationalversammlung sind, zu den ihnen nach dem Gesetze vom 4. April 1919 St. G. Bl. Nr. 221 (§ 2, Abs. 2 und 3) gebührenden Dienstesbezügen auf Rechnung der durch Gesetz mit Rückwirkung auf den 1. November 1919 einzuführenden Mehrbezüge vorschußweise angemessene Beträge schon dermaßen flüssig zu machen.

Handwritten note: V. d. R. ...

Large handwritten signature and notes: ...

Handwritten initials: h

000007



70

§ 3.

Für die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Zwecke wird der Staatsregierung ein Kredit von 67 Millionen Kronen eingeräumt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 5.

Mit dem Vollzuge ist die Staatsregierung betraut.



000008

71

B e g r ü n d u n g.

Auf der dermalen tagenden Industrie-enquete sind Verhandlungen im Zuge, die die Teilung des Lohnes der industriellen Arbeiter in einen festen und einen veränderlichen Teil bewirken sollen, welcher letzterer der jeweiligen Bewegung der Preise der wichtigsten Lebensmittel und einiger Bedarfsgegenstände angepaßt werden soll.

Diese gleitende Zulage (Additionalzuschlag) soll nach den in den Beratungen der zwischenamtlichen Kommissionen zur beschleunigten Beratung von gemeinsamen Besoldungsfragen der Angestellten von Staat, Land Niederösterreich und Gemeinde Wien und der Organisationen dieser Angestellten vereinbarten Grundsätzen auch für die öffentlichen Angestellten vom 1. November 1919 an wirksam werden.

Da die Verhandlungen über die Höhe dieser Zulage derzeit noch nicht zum Abschluß gebracht sind, die rascheste Verbesserung der materiellen Lage der Staatsbediensteten aber eine unabwiesbare dringende Notwendigkeit darstellt, wäre nicht bis zur Feststellung dieser Zulage zuzuwarten, sondern schon im jetzigen Zeitpunkte Vorschüsse auf die erwähnte durch Gesetz anzuordnende Zulage zu gewähren.

Der Kreis der Personen, denen diese Vorschüsse zu gewähren sein werden, müßte derart begrenzt werden, daß alle Personen, die im Genusse von Dienst- oder Lohnbezügen aus staatlichen Mitteln stehen und

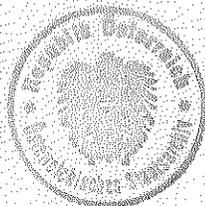
000009



72

nach den vom Staat allgemein festgelegten Grundsätzen entlohnt werden, einbezogen erscheinen. Außer Betracht sollen nur solche staatliche Arbeiter bleiben, für deren Bezahlung Kollektivverträge gelten.

Die fortschreitende Teuerung bringt es auch mit sich, daß die mit dem Gesetzen vom 5. März 1919, St. G. Bl. Nr. 102 und 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 221 vorgesehenen Bezüge der Mitglieder der Nationalversammlung und der Volksbeauftragten nicht mehr als ausreichend angesehen werden können. Die Regierung beabsichtigt daher, einen weiteren Gesetzentwurf vorzulegen, mit welchem die Bezüge dieser Funktionäre ebenfalls neu geregelt werden sollen. Da diese Neuregelung gleichfalls mit Rückwirkung vom 1. November 1919 geplant ist, erscheint es auch in diesem Falle angezeigt, schon ab 1. November 1919 Vorschüsse flüssig zu machen.



ad 8.)

B e r i c h t

der Staatskanzlei an den Kabinettsrat über den Verfassungsstreit
mit dem Lande Steiermark.

Die Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof über die von der Staatsregierung gegen den steiermärkischen Landesgesetzesbeschluss „über die formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen“ vom 4. Juli 1919 erhobene Anfechtung war für den 20. d.M. anberaumt. Kurz vor der Verhandlung erschien der zur Verhandlung delegierte Vertreter des Landes Steiermark, Landesamtsrat Dr. Gstettenhofer, in der Staatskanzlei und machte von der Bereitswilligkeit des Landes Mitteilung, den Konflikt wennmöglich auf aussergerichtlichen Wege beizulegen. Er erklärte insbesondere, dass das Land mit dem in Rede stehenden Gesetzesbeschluss keineswegs autonomistische Tendenzen verfolge, sondern dass ihm nur daran gelegen sei, die Landesverwaltung auf dem fraglichen Gebiete zu erleichtern.

Der Herr Staatskanzler gab darauf die Ermächtigung und den Auftrag, mit dem Vertreter des Landes die Möglichkeiten eines aussergerichtlichen Vergleiches zu besprechen. Zugleich wurde beim Verfassungsgerichtshof vom Vertreter der Staatsregierung und vom Vertreter des Landes Steiermark einvernehmlich - um für die Ausgleichsverhandlungen Raum zu gewinnen - die Vertagung der Gerichtsverhandlung beantragt und bis 3. Dezember 1919 erwirkt.

Die am gestrigen Tage in der Staatskanzlei unter Zuziehung eines Vertreters des ressortmässig meistbeteiligten Staatsamtes für Finanzen durchgeführten Ausgleichsverhandlungen führten dahin, dass eine solche Formulierung des angefochtenen Gesetzesbeschlusses aufgestellt wurde, bei deren Annahme durch das Land Steiermark die Staatsregierung in der Lage wäre, ohne Preisgabe der wichtigsten

000011



78

in der Angelegenheit zu wahren materiellen, namentlich finanziellen Interessen dem Gesetzesbeschlusse zuzustimmen und die gerichtliche Anfechtung zurückzuziehen. Dieser Formulierung hat mittlerweile der Herr Staatssekretär für Finanzen seine Zustimmung erteilt. Das Staatsamt für Inneres und Unterricht, das gleichfalls nach der bestehenden Kompetenzverteilung an einschlägigen Verwaltungsakten interessiert ist, hat gegen den Wegfall des Erfordernisses der Genehmigung bei den in seinen Wirkungskreis fallenden Akten der Selbstverwaltung keine Bedenken.

Der Vertreter des Landes Steiermark nahm die Formulierung des neu zu fassenden Gesetzesbeschlusses ad referendum zur Kenntnis und verpflichtete sich, mit größter Beschleunigung eine Schlussfassung der Landesregierung darüber herbeizuführen, ob sie die gewünschte Abänderung des von der Staatsregierung beanstandeten Gesetzesbeschlusses - seine volle Zurückziehung wäre unter den gegebenen Verhältnissen schwerlich durchzusetzen - beim Landtage beantragen werde.

Der angefochtene Gesetzesbeschluss hat folgenden Wortlaut,
„ § 1. An die Stelle von Landtagsbeschlüssen, die nach den derzeit in Geltung stehenden Gesetzen vom Kaiser zu genehmigen waren, haben in Hinkunft Gesetzesbeschlüsse zu treten, für die die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179, anzuwenden sind.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut“.

Dieser Gesetzesbeschluss wäre vom steiermärkischen Landtage auf folgende Weise abzuändern:

§ 1.

1. An die Stelle von Landtagsbeschlüssen, die nach den für die Republik Oesterreich durch Rezeption in Kraft gesetzten gesetzlichen Bestimmungen vom Kaiser zu genehmigen waren, haben in Hinkunft Gesetzesbeschlüsse gemäß den Bestimmungen der Art. 12 ff

des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179, über die Volksvertretung zu treten, insoweit es sich nicht handelt:

1. um Beschlüsse, die sich auf die Regelung des Landeshaushaltes beziehen,

2. um folgende, die Haushalte der Bezirke und Gemeinden betreffende Angelegenheiten:

a) die Einhebung von Bezirke- und Gemeindeforschlägen zu den direkten Steuern,

wenn diese nicht gleichmässig zu allen Steuerarten eingehoben werden und die Differenzierung nicht bloss in einer Vorbelastung der allgemeinen Erwerbsteuer, Renten- und Besoldungssteuer um höchstens ein Drittel besteht;

oder wenn sie innerhalb ein und derselben Steuergattung differenziert werden sollen;

b) die Einhebung von Mietzinssteuern in zur Gänze der Hauszinssteuer unterliegenden Orten im Ausmass von mehr als 20 %, sowie in nicht zur Gänze der Hauszinssteuer unterliegenden Orten;

c) die Einhebung von selbständigen Gemeindeauflagen von gebr. geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem Alkoholmeter bestimmt werden kann, im Ausmass von mehr als 1 K per hl² Alkohol,

von gebr. geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem Alkoholmeter nicht bestimmt werden kann, im Ausmass von mehr als 50 K per hl,

von Bier im Ausmass von mehr als 4 K per hl;

d) die Einführung oder Erhöhung anderer selbständiger Auflagen, wenn für diese Einführung oder Erhöhung schon bisher eine Genehmigung der Staatsregierung erforderlich war.

Der § 2 des Gesetzesbeschlusses hätte unverändert zu bleiben.

Durch diese Fassung des Gesetzesbeschlusses würden die schwersten gegen ihn sprechenden meritorischen Bedenken beseitigt sein.

Der Vertreter des Landes Steiermark nahm gleichzeitig zur



Kenntnis, dass die vorstehende Abänderung des Gesetzesbeschlusses das Minimum an Entgegenkommen des Landes Steiermark darstelle, bei dem die Staatsregierung die gerichtliche Anfechtung des Gesetzesbeschlusses zurückziehen könne.

Die Staatskanzlei gestattet sich bei dieser Sachlage den Antrag zu stellen, der Kabinettsrat wolle sie ermächtigen:

1. im Falle eines Landtagsbeschlusses auf Ergänzung des angefochtenen Gesetzesbeschlusses im vorbezeichneten Sinne oder einer verbindlichen Verpflichtungserklärung der Landesregierung, eine solche Ergänzung des Gesetzesbeschlusses beim Landtage zu erwirken, die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof zurückzuziehen;

2. der Landesregierung von Steiermark bereits jetzt die bedingte Erklärung abzugeben, dass die Staatsregierung gegen einen im vorerwähnten Sinne abgeänderten Gesetzesbeschluss eine Verurteilung nicht erheben, sondern seiner sofortigen Kundmachung zustimmen werde.

Staatssekretär für Inneres und Unterricht.
(Zentralgrenzkommision.)

ad 9.)

V o r t r a g
für den
K a b i n e t t s r a t .

Gegenstandsbezeichnung:

Einstweilige Regelung der Besitzverhältnisse in dem an den tschechoslowakischen Staat abzutretenden Teil des Gerichtsbezirkes Feldberg (Niederösterreich).

Begründung:

Wie der Kabinettsrat schon am 31. Oktober anlässlich der Beratung über die Gmünder Grenzfrage zur Kenntnis genommen hat, sind inzwischen örtliche Erhebungen durchgeführt worden, um auch im F e l d s b e r g e r Gerichtsbezirk eine Linie festzustellen, bis zu der die tschechoslowakische Regierung Militärposten zur Verhinderung des Schmuggels und sonstiger Unzukömmlichkeiten vorrücken lassen könnte.

Diese in der aufliegenden Spezialkarte ersichtlich gemachte Linie längs des Südrandes der durch Niederösterreich führenden Bahnstrecke Lundenburg - Nikolsburg findet ihre Begründung in nachstehenden Erwägungen:

1.) Die n.ö. Bahnstrecke hat ihre beiderseiti-



- 2 -

gen Ausgangsstationen auf tschechoslowakischem Gebiet. Dadurch, dass die österreichischen Organe dahin mit der Bahn von Laa a. d. Thaya nur über tschechoslowakisches Gebiet gelangen können, ist die Verwaltung der uns verbliebenen Teilstrecke Voitelbrunn - Haltestelle Theimwald ungemein erschwert. Ihre Uebergabe an die tschechoslowakischen Eisenbahnbehörden würde daher die Betriebsverhältnisse vereinfachen.

2.) In dem nach dem Staatsvertrag abzutretenden Gebietsteil sind die Gemeinden Bischofswart sowie Ober- und Unter-Themenau bereits seit Jahresbeginn von tschechoslowakischen Militärposten besetzt. Nördlich der Bahnlinie Nikolsburg-Theimwald-Lundenburg befinden sich keine sonstigen Siedlungsgebiete mehr. Südlich der Bahnlinie fällt nur die Stadtgemeinde Feldsberg in das abzutretende Gebiet.

Die Erstreckung der Besetzungslinie über die Stadtgemeinde Feldsberg hinaus hätte vor allem zur Folge, dass diese durch den tschechoslowakischen Militärkordon hiedurch von den österreichischen Behörden nicht mehr mit den in der dortigen Weinbau- gegend vielfach fehlenden notwendigsten Bedarfsgegenständen versorgt werden könnte. Es müsste daher die Ernährungsverwaltung, aber auch die Ausübung der eine volle Verkehrsfreiheit bedingenden Hoheitsgewalt in Feldsberg dem tschechoslowakischen Staat überlassen werden, ungeachtet, dessen Regierung darum noch gar nicht angesucht hat.

Eine solche Maßnahme dürfte von der örtlichen

000016

./.

Bevölkerung kaum ohne Reibungen hingenommen werden, da sie noch immer von den schließlichen Verhandlungen die Abwendung des Verlusts ihrer Stadt erhofft. Dagegen sprechen aber auch gewichtige wirtschaftliche Interessen. In Feldsberg befindet sich nebst mehreren staatlichen Aemtern eine große Landesackerbauschule. Als Bezirksgerichtsstadt ist Feldsberg der Marktort für die deutschen südlich davon gelegenen Gemeinden, so dass dieser Handelsverkehr schon jetzt gänzlich unterbunden wäre. Auch finanziell hätte die sofortige Uebergabe Feldsbergs bei dem gegenwärtigen ungünstigen Verhältnis der österreichischen zur tschechoslowakischen Währung eine fast katastrophale Wirkung für die dortige Sparkassa, das Vermögen der Gemeinde und für ihre Bewohner. Endlich würde dadurch auch den unbestritten bei Oesterreich verbleibenden Gemeinden **S c h r a t t e n b e r g** und **H e r r e n b a u m g a r t e n** die nur über Feldsberg mögliche Straßenverbindung zu den an der March und Thaya gelegenen Mühlen sowie mit den Gemeinden **K a t z e l s d o r f** und **R e i n t h a l** benommen werden.

3.) Nach dem Staatsvertrag soll auch der zwischen March und Thaya gelegene Gebietsteil Niederösterreichs abgetreten werden, so daß die Frage der vorzeitigen Besetzung inbezug darauf mitzulösen ist. Wenn dieser Teil auch keine geschlossenen Siedlungen aufweist, so ist er doch von großer wirtschaftlicher Bedeutung, wobei zu beachten ist, daß es sich vielfach nicht um rein privatwirtschaft-



liche, sondern um öffentlichrechtliche Verhältnisse handelt. Aus den dortigen Waldungen bezieht eine große Zahl südlich davon gelegener und ausschließlich auf diese Bezugsquelle angewiesener n.ö. Gemeinden ihr Brennholz. Die dortige Grasnutzung ist nicht nur für die bäuerliche Bevölkerung in einer Reihe benachbarter Gemeinden zur Erhaltung ihres Viehstands, sondern auch für die Arbeiter der so wichtigen Hohenauer Zuckerfabrik insoferne unerlässlich, als sie sonst vielfach nicht mehr in der Lage wären, Kleinvieh zu halten. Die wirtschaftliche Lage dieser Arbeiter würde sich auch noch dadurch verschärfen, dass sie infolge Verringerung der Produktion bei den Landwirten ihren Bedarf an Milch, Fettstoffen und Fleisch nicht mehr decken könnten. Das könnte ihnen höchst unerwünschten Anlaß bieten, sich anderwärts Arbeit zu suchen, wodurch wieder der Fortbetrieb der Zuckerfabrik gestört würde. Eine Aenderung der Wirtschaftsverhältnisse im March-Thaya Dreieck müßte jedenfalls durch Vereinbarung von Erleichterungen im wirtschaftlichen Grenzverkehr nach Kräften hintangehalten werden. Im übrigen besteht eine zwingende Notwendigkeit, dieses Gebiet schon jetzt zur Besetzung anzubieten, auch bei allem Bestreben, der tschechoslowakischen Regierung gegenüber eine entgegenkommende Haltung zu bekunden, nicht, denn zur Erreichung des von dieser Regierung als Begründung ihres

./.

Wunsches angegebenen Zweckes ist die Besetzung dieses Gebietes mit Militärposten keineswegs erforderlich. Sollte jedoch die tschechoslowakische Regierung sich mit der angebotenen Vorrückungslinie am Südrand der Bahnstrecke N i k o l s b u r g - F e l d s b e r g - T h e i m w a l d nicht zufriedengeben und die Einbeziehung der Stadt Feldsberg verlangen, dann könnte allenfalls die Einwilligung zur Vorrückung von Militärposten an die Grenze des March-Thaya-Dreiecks gegeben werden, wenn ohne dieses Zugeständnis die tschechoslowakische Regierung zur Abstandnahme von der Forderung der Einbeziehung Feldsbergs in die Besetzungszone nicht zu bewegen wäre. Voraussetzung hierfür müßte allerdings die Gestattung des freien wirtschaftlichen Grenzverkehrs sein.

4.) Ein weitergehendes Entgegenkommen wäre bei Berücksichtigung der gegenwärtigen außenpolitischen Lage und in Anbetracht der zu gewärtigenden Aufnahme eines solchen Schrittes bei der eigenen Bevölkerung nicht tunlich.

Beschlußantrag:

Die Staatsregierung wolle beschließen, die tschechoslowakische Regierung wäre in folgendem Sinne zu verständigen:

Die auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 31. Oktober d.J. erklärte grundsätzliche Einwilligung der österreichischen Regierung, tschechoslo-

./.



wakische Militärposten in das dem tschechoslowakischen Staate nach dem Staatsvertrag von St. Germain abzutretende Gebiet bei Feldsberg noch vor dessen definitiver Abgrenzung vorrücken zu lassen, bezieht sich auf die kartenmäßig ersichtlich gemachte Grenzlinie. Mit der Besetzung dieser Linie geht die bisher von den österreichischen Bahnbehörden geführte Verwaltung der Bahnstrecke von Voitelesbrunn bis Theimwald auf die tschechoslowakischen Bahnbehörden über. Da in das Besetzungsgebiet der Friedhof der Gemeinde Feldsberg fällt, wird die tschechoslowakische Regierung ersucht, die Benützung dieses Friedhofs durch den Militärkordon hindurch unter näheren mit ihr noch zu vereinbarenden Bedingungen zu gestatten.

Die tschechoslowakische Regierung wird ferner ersucht, den freien Durchgangsverkehr auf der Bahn von Wien über Lundenburg sowie über Laa-Grussbach nach Feldsberg auch weiterhin in gleicher Weise wie bereits gegenwärtig zuzulassen.

Für den Fall als die tschechoslowakische Regierung mit diesem Zugeständnis sich nicht zufrieden geben sollte, wäre ihr die Vorrückung von Militärposten auch bis an das linke Thayaufer (Thaya-March-Dreieck) anzubieten. Hierbei müßte jedoch an einer vorherigen Vereinbarung bezüglich der Gestattung der unbehinderten wirtschaftlichen Benützung der am linken Thayaufer gelegenen Grundstücke durch

deren Besitzer oder Nutznießer in den Gemeinden
Bernhardsthal, Rabensburg
und Hohenau festgehalten werden.

Beschluß:



000021

83

1 c / 1 .

Staatssekretär für Inneres und Unterricht.

(Zentralgrenzkommision)

ad 10.)

V o r t r a g

für den Kabinettsrat.

Gegenstands- Einrichtung der Länderzentralbureaus in I n n e b r u c k ,
bezeichnung: G r a z und W i e n .

Begründung : Der Kabinettsrat hat mit Beschluß vom 31. Oktober d. J. die organischen Bestimmungen für die Einrichtung des Dienstes zur Regelung und Festsetzung der neuen Staatsgrenze genehmigt und gleichzeitig die Staatskanzlei beauftragt, durch einen mit den Zielen der Grenzregelungsarbeiten vertrauten Beamten Verhandlungen in G r a z und I n n e b r u c k mit Vertretern der beteiligten Länder einzuleiten, um die Zustimmung dieser Länder zu den geplanten Maßnahmen zu erlangen und über ihre Absichten in Bezug auf die nähere Ausführung des Projekts in persönlicher und sachlicher Richtung Klarheit zu schaffen.

Diese Verhandlungen sind nunmehr durchgeführt worden und haben in sachlicher Richtung das Ergebnis gehabt, daß T i r o l und S a l z b u r g der Errichtung eines Länderzentralbureaus in I n n e b r u c k bedingungslos, Steiermark und K ä r n t e n der Errichtung eines ebensolchen Bureaus in G r a z grundsätzlich gleichfalls zugestimmt haben.

Die Vertreter von Steiermark haben erklärt, daß, wenn sie nicht binnen weniger Tage noch schriftlich Einspruch erheben, ihre Zustimmung als gegeben anzunehmen sei, die Vertreter von Kärnten haben den Wunsch geäußert, die Staatsregierung möge noch eine schriftliche Erklärung der Landesregierung in

. / .

000022



84

Klagenfurt abwarten.

Da von Steiermark bisher kein Einspruch erhoben wurde, darf angenommen werden, daß dieses Land den Plan endgiltig gutgeheissen hat.

Von Kärnten ist bisher die in Aussicht gestellte Aeusserung nicht eingelangt, wohl aber kann daraus, daß die Kärntner Landesregierung bereits in einer konkreten Grenzangelegenheit eine Eingabe an die Adresse der Zentralgrenzkommision gerichtet hat, geschlossen werden, daß auch dieses Land dem Plan seine Zustimmung nicht versagen wird.

Bei den Verhandlungen in Innsbruck war Kärnten nicht vertreten, doch wurde die Frage der Errichtung des Innsbrucker Bureaus bei der Besprechung in Graz gestreift, so daß sich obige Bemerkung betreffs Kärntens auch auf Innsbruck bezieht.

Bei den Besprechungen in Innsbruck und Graz ist auch die Personenfrage berührt worden. Unmittelbar abgelehnt wurde von allen Ländern nur die Berufung eines Offiziers an die Spitze des Länderzentralbureaus. Begründet wurde diese ablehnende Haltung namentlich damit, daß militärische Persönlichkeiten an der Spitze des auch die Propaganda im Lande umfassenden Dienstes des Länderzentralbureaus bei der Bevölkerung auf Widerstand stossen würden, insbesondere auch deshalb, weil die Bevölkerung in erster Linie die Vertretung ihrer wirtschaftlichen und sonstigen innerpolitischen Interessen wünscht. Es muß noch hervorgehoben werden, daß die Ablehnung militärischer Vertreter mit ganz besonderer Schärfe in Innsbruck zum Ausdruck gelangt ist.

Nach einer Mitteilung, die der Vertreter des Staatsamts für Aeußeres in der Zentralgrenzkommision gemacht hat, legt allerdings sein Staatsamt ganz besonderes Gewicht darauf, daß einem alten internationalen Brauch entsprechend als Osterreichische Mitglieder in die internationalen Grenzregelungsausschüsse ausschließlich

./.

Offiziere berufen werden mögen. Das Staatsamt für Aeußeres hat gleichzeitig bekanntgeben lassen, daß es jede Verantwortung für die etwaigen Folgen einer anderen Lösung dieser Frage ablehnen müsse.

Die Zentralgrenzkommission hat in ihrem Schosse erwogen, daß diese Erklärung des Staatsamts für Aeußeres, der sich übrigens das Staatsamt für Heerwesen nicht schlechthin angeschlossen hat, die sofortige Lösung der namentlich im Hinblick auf Steiermark drin - gendsten Frage nicht behindere, welche Persönlichkeiten nämlich augenblicklich an die Spitze der Länderzentralbureaus zu treten hätten. Bei dem deutlich sichtbar gewordenen Widerstreben der Länder gegen die Designierung von Offizieren für diese Posten schiene ohne weitläufige neuerliche und voraussichtlich aussichtslose Verhandlungen mit den Ländern kaum ein anderer Weg als der der Berufung von Persönlichkeiten aus dem Zivilstande an die Spitze der Länderzentralbureaus gangbar.

Hiedurch würde aber auch nach der einmütigen Auffassung der Zentralgrenzkommission keineswegs der Möglichkeit präjudiziert, im gegebenen späteren Zeitpunkt jenen Offizier, der schon jetzt als Mitarbeiter in jedes der Länderzentralbureaus einzuteilen wäre, als Mitglied des betreffenden internationalen Grenzregelungsausschusses zu nominieren. Hiedurch wäre insbesondere dem Bedenken des Staatsamts für Aeußeres vorgebeugt, daß bei einem derartigen späteren Personenwechsel die Offiziere mit dem internen Gange der Vorverhandlungen nicht genügend vertraut sind.

Unter diesem Vorbehalte wäre zunächst anzuführen, daß die beteiligten Länder T i r o l und S a l z b u r g als Vorstand des Länderzentralbureaus in I n n s b r u c k einmütig und als einzigen Kandidaten den Senatspräsidenten Dr. Franz S c h u h - m a c h e r namhaft gemacht haben. Diese Kandidatur wurde seitens der Vertreter der Tiroler Landesregierung in voller Erinnerung daran aufgestellt, daß die genannte Persönlichkeit in S t . G e r m a i n

./.

000024



85

Anfechtungen seitens der italienischen Öffentlichkeit ausgesetzt war; man nimmt jedoch mit Sicherheit an, daß diese Kundgebungen kein nachhaltiges Hindernis gegen die Berufung S c h u h m a - e h e r s zu der ihm zugedachten Funktion bilden können.

Als Kandidaten für G r a z wurden aus der Mitte der steirischen und Kärntner Vertreter der frühere Österreichisch-ungarische Gesandte in Buenos-Aires, Norbert S c h m u c k e r, der in Salcano ansässig ist, gegenwärtig in Graz wohnt und sich um die gedachte Verwendung bewirbt, ferner der frühere Bürgermeister von Graz, Dr. Robert F l e i s c h h a c k e r namhaft gemacht.

Beide dürften, soweit in Erfahrung gebracht werden konnte, nicht über die unerlässliche Kenntnis eines südslawischen Idioms verfügen.

Gesandter S c h m u c k e r befindet sich im Ruhestande, ist nicht in den österreichischen Staatsdienst übernommen worden und kann als ehemaliger gemeinsamer Funktionär für eine rein österreichische Interessenvertretung kaum in erster Linie in Betracht kommen.

Dr. F l e i s c h h a c k e r ist eine sehr weltgewandte und hochgebildete Persönlichkeit, dürfte aber zu wenig Fühlung mit den in Betracht kommenden Grenzgebieten haben.

Beigefügt sei übrigens, daß die Ländervertreter keine der in Frage kommenden Kandidaturen mit besonderem Nachdruck betrieben haben.

Bei dieser Sachlage dürfte vorzuziehen sein, von hier aus einen Kandidaten vorzuschlagen. Als solcher käme wohl vor allem ein Beamter in Betracht, da es sich ja auch um die Leitung eines amtlichen Apparats handelt und Gewicht darauf gelegt werden muß, daß die Staatsregierung den nötigen Einfluß insbesondere auf die Führung der administrativ-technischen Abteilung der Länderzentralbureaus behält.

./.

Als Kandidat wäre der Ministerialrat in der Staatskanzlei Dr. Egon G l a n z zu nennen. Er verfügt über die nötigen Sprachkenntnisse, beherrscht insbesondere auch Slowenisch und besitzt alle sonstigen Eigenschaften, die für diese Funktion erforderlich sind.

Da nunmehr die Lage so weit geklärt ist, um unverzüglich an die besonders für G r a z dringend gewordene Errichtung der Länderzentralbureaus schreiten zu können, empfiehlt sich, die Lösung dieser organisatorischen Frage zugleich für Wien in Angriff zu nehmen.

In dieser letzten Hinsicht wären die nötigen Verhandlungen mit Vertretern der Länder Niederösterreich und Oberösterreich auf der vom Kabinettsrat bereits beschlossenen Grundlage zu eröffnen. Als Kandidat für die Leitung des Wiener Länderzentralbureaus könnte der Sektionsrat Hieronymus O l d o f r e d i , der zuletzt bei der Kreishauptmannschaft Z n a i m (R e t z) in Verwendung stand und alle nötigen Eigenschaften sowie Kenntnisse besitzt, vorgeschlagen werden.

Beschluß
anträge

Die Staatsregierung wolle beschliessen :

Der Staatssekretär für I n n e r e s und Unterricht wird beauftragt, schriftlich die Landesregierungen in G r a z und K l a g e n f u r t zu befragen, ob sie sich mit der Berufung des Ministerialrats Dr. Egon G l a n z an die Spitze des Länderzentralbureaus in G r a z einverstanden erklären.

Den Landesregierungen in I n n s b r u c k und S a l z b u r g wäre bekanntzugeben, daß die Staatsregierung die Berufung des Senatepräsidenten Dr. Franz S c h u h m a c h e r , dem Wunsche der Länder Tirol und Salzburg gemäß, in Aussicht nimmt.

Die Landesregierung in K l a g e n f u r t wäre auch hievon mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß sie bekanntgeben möge,

./.

000026



86

ob sie dieser Kandidatur zustimmt.

Bei diesem Anlaß wäre auch der Landesregierung in K l a -
g e n f u r t mitzuteilen, daß der von ihrem Vertreter in G r a z
ausgesprochene Wunsch, die Verhandlungen des Länderzentralbureaus
G r a z und I n n s b r u c k, soweit sie sich auf die Kärntner
Grenze beziehen, auch in Kärnten abzuhalten, berücksichtigt werden
wird.

Weiters wäre allen bezeichneten Landesregierungen zu eröffnen,
daß, entsprechend dem gestellten Verlangen, auf die Wahl von öster-
reichischen Städten als Sitz der internationalen Grenzregelungs-
ausschüsse im geeigneten Zeitpunkt hingewirkt werden wird.

Die Staatskanzlei wird endlich beauftragt, in gleicher Weise
wie dies in Bezug auf G r a z und I n n s b r u c k geschehen
ist, auch wegen Errichtung des Länderzentralbureaus in W i e n Be-
sprechungen mit den Vertretern der Länder Niederösterreich und
Oberösterreich einzuleiten und hierbei als Kandidaten der Staatsre-
gierung für den Vorstandsposten den Sektionsrat Hieronymus O l d o -
f r e d i namhaft zu machen.

Beschluß:

Wahl von Militärs zu Vorständen
der Zentrallandesbureaux.

Kab Rat. J. O.

W. H. Neufuss

ad 10.)

Notiz.



Die Zentralgrenzkommission hat unter Berücksichtigung des ausdrücklichen Wunsches der Länder den Beschluss gefasst, im nächsten Kabinettsrate Civilpersonen als Vorstände der drei Zentrallandesbureaux in Antrag zu bringen.

Dem gegenüber muss das Staatsamt für Ausseres erneuert mit allem Nachdrucke betonen, dass es die Ernennung von Civilpersonen für diese Funktion für ganz verfehlt erachtet und aus nachfolgenden Gründen unbedingt auf der Wahl von Militärs beharrt.

Oesterreich ist als Besiegter in einer inferioren Lage. Es hiesse diese Situation nur noch verschlechtern, wollten wir allein von dem jahrhundertlang von allen Staaten geübten Brauche, Militärs als Grenzregulierungsdelegierte zu bestimmen, abgehen.

Nach den organischen Bestimmungen der Zentralgrenzkommission sollen die Vorstände der Zentrallandesbureaux in der Folge als österreichische Mitglieder der betreffenden internationalen Grenzausschüsse fungieren; der Ausweg im Momente des Zusammentrittes dieser Ausschüsse einen Wechsel in der Leitung der Agenden eintreten zu lassen und dann erst einen Militär mit der Führung derselben zu betrauen, erscheint höchst unzweckmässig und nachtheilig.

000028

./.

87

Der Vorwand, dass es für uns als Besiegte zweckmäßiger sei, eine Civilperson mit dieser Aufgabe zu betrauen, um jeden Anschein zu vermeiden, dass unsere Anträge militärischen Charakter hätten, ist nicht stichhältig. Auch in früheren Kriegen hat der besiegte Staat stets nur Militärs in die Grenzkommissionen delegiert, in der richtigen Erwägung, dass strategische Forderungen stets als solche erkennbar bleiben.

Dass die Länder die Wahl einer Civilperson verlangen, kann in diesem Falle, wo es sich um gesamtstaatliche Interessen von höchster Wichtigkeit handelt, nicht ausschlaggebend sein, zumal die Länder gerade in dieser Frage kaum in der Lage sein dürften, zu ermessen, welche Nachteile die Erfüllung ihrer Forderung nach sich ziehen würde.

Das Staatsamt für Aeusseres muss daher unbedingt darauf beharren, dass Militärs zu Vorständen der drei Zentralländerbureaux ernannt werden und würde - falls diesem Verlangen nicht Rechnung getragen werden sollte - jede Verantwortung für die daraus sich ergebenden Konsequenzen ablehnen.

Ad B. H. G.

ad 11.)

A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrate .

Gegenstand: Vom steiermärkischen Landtage beschlossener Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz abgeändert wird.

Bemerkungen: Der Entwurf sieht für den Bürgermeister, seine Stellvertreter, die Stadträte und den aus der Mitte des Gemeinderates zu bestellenden Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten im Stadtschulrate Amtsgebühren, für die übrigen Mitglieder des Gemeinderates jährliche Pauschal-Auslagen-Entschädigungen vor. Die Höhe der Amtsgebühren und der Pauschal-Auslagen-Entschädigungen soll vom Gemeinderate bestimmt werden, der auch die Kommissions- und Dienstreisegebühren der Gemeinderatsmitglieder durch eine Gebührenvorschrift regeln soll.

Gegenwärtig erhält der Bürgermeister eine Funktionsgebühr; alle anderen Gemeinderatsmitglieder können nur bei Funktionen ausserhalb des Stadtgebietes Anspruch auf Entschädigungen erheben.

Der Entwurf behält ferner für den Fall der Auflösung des Gemeinderates dem Stadtrate die Fortführung der Geschäfte vor; während nach dem geltenden Statute in diesem Falle die politische Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesauschusse die erforderlichen Verfügungen über die Geschäftsführung zu treffen hatte.

Des weiteren sollen nach dem Entwurfe die Stellvertreter des Bürgermeisters in den Stadtrat eintreten und die angestellten Referenten, die bisher im Stadtrate stimmberechtigt waren und dort im Laufe der Zeit sogar die Mehrheit erlangt hatten, den Verhandlungen desselben nur mehr mit beratender Stimme beigezogen werden.

Schliesslich werden im Entwurfe Bestimmungen über die Anstellung und Bezeichnung der Gemeindebediensteten getroffen, die hauptsächlich der geänderten Zusammensetzung des Stadtrates Rechnung tragen.

Der Entwurf gibt zu Einwendungen keinen Anlass.

A n t r a g: Gegen den Gesetzentwurf wäre eine Vorstellung nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Landesgesetzes zuzustimmen.



88

ad 12.)

art 74

Vorlage der Staatsregierung.

ad 127

Wehrgesetz.



000031

89

Inhalt.

	Seite
I. Allgemeines.	
1. Wehrsystem	1
2. Zweck des Heeres	1
3. Verfügungsrecht über das Heer	1
4. Befehlsgewalt und Verantwortlichkeit	1
5. Stärke und Gliederung des Heeres	2
6. Brigadeformandos	2
7. Heeresverwaltungsstelle	2
8. Beförderungsweg und Verleihung von Kommandos und anderen Dienstposten	2
9. Dienstsprache und Dienstvorschriften	3
10. Benennung der Truppen und Ausrüstung	3
II. Anwerbung, Aufnahmebedingungen, Dienstpflicht.	
11. Anwerbung	3
12. Durchführung der Anwerbung	3
13. Voraussetzungen der Aufnahme	4
14. Dienstpflicht	4
15. Aktive Heeresangehörige	5
III. Erfüllung der Dienstpflicht.	
16. Dienstantritt, Vereidigung	5
17. Überlegung in die Reserve	5
18. Dienstzeitberechnung	5
19. Einberufung der Reserve	6
IV. Entlassungen.	
20. Entlassungen	6
21. Entlassung nach vollstreckter Dienstpflicht	7
22. Vorzeitige Entlassung	7
V. Pflichten und Rechte der Heeresangehörigen.	
23. Soldatenberuf, Gehorsamspflicht, Beschwerderecht	7
24. Vorbereitung für das bürgerliche Leben	8
25. Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten	8
26. Ausübung des Wahlrechtes	8
27. Eheverbot	8
28. Gebühren	8
29. Urlaub	8
30. Vertrauensmänner (Soldatenräte)	9
VI. Zustellungen und Berufungen.	
31. Zustellungen	9
32. Berufungen	9
VII. Strafbestimmungen.	
33. Unbefugte Aufstellung einer bewaffneten Macht	9
34. Selbstbeschädigung und Beschädigung eines anderen	9
35. Umgehung der Dienstpflicht	10
36. Dienstpflichtverletzung	10
37. Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles	10
38. Unerlaubte Bereicherung	10



§ 39. Unerlaubtes Verlassen des Staatsgebietes	11
§ 40. Nichterfüllung der Meldepflicht	11
§ 41. Verwendung der Strafgeelder	11
§ 42. Disziplinarrecht	11

VIII. Übergangsbestimmungen.

§ 43. Aufnahme von Berufsmilitär- und Volkswehrpersonen	11
§ 44. Aufnahme sonstiger militärisch ausgebildeter Personen	12

IX. Vollzugsbestimmungen.

§ 45. Mitwirkung der Gemeinden	12
§ 46. Wirksamkeitsbeginn	12
§ 47. Vollzug	13

Wehrgesetz.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Allgemeines.

§ 1.

Wehrsystem.

- (1) Das Heer ist ein Berufsheer; es wird durch Anwerbung gebildet und ergänzt.
- (2) Heeresangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Wehrmänner und Offiziere. Zu den Wehrmännern werden auch die Unteroffiziere gezählt. Der Stand an Offizieren wird durch Ernennung von hiesfür entsprechend ausgebildeten Wehrmännern ergänzt.

§ 2.

Zweck des Heeres.

- Das Heer ist bestimmt
- zum Schutze der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik, sowie überhaupt zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern,
 - zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges und
 - zum Schutze der Grenzen der Republik, in den Fällen der Punkte a) und b) insoweit, als die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt die Mitwirkung des Heeres in Anspruch nimmt.

§ 3.

Verfügungsrecht über das Heer.

- (1) Über das Heer verfügt die Nationalversammlung.
- (2) Soweit der Nationalversammlung durch das Gesetz nicht die unmittelbare Verfügung vorbehalten ist, wird mit der Verfügung die Staatsregierung und innerhalb der von ihr erteilten Ermächtigung der Staatssekretär für Heereswesen betraut.
- (3) Die Angelegenheiten des Heeres gehören in den Wirkungskreis des Staatssekretärs für Heereswesen.

§ 4.

Befehlsgewalt und Verantwortlichkeit.

- (1) Der Staatssekretär für Heereswesen übt die Befehlsgewalt bei den Kommandos, Truppen, Behörden, sonstigen militärischen Stellen und Anstalten



000034

91

ausgeschlossen ist die Beförderung von Kommandos und anderen Dienstposten.

Stärke und Gliederung des Heeres.

(1) Die Präsenzstärke des Heeres darf 30.000 Mann einschließlich 1500 Offiziere und 2000 Unteroffiziere nicht überschreiten.

(2) Das Heer gliedert sich in sechs Brigaden, ein selbständiges Artillerieregiment und sechs technische Bataillone.

Brigadeformandos.

(1) Jede Brigade besteht aus: dem Brigadeformando mit einer Nachrichtenkompanie, zwei Infanterie (Alpenjäger) Regimentern, einem Radfahrerbataillon, einer Schwadron, einer Brigadeartillerieabteilung, einer Brigadetransportabteilung und einer Brigadetroßabteilung.

Heeresverwaltungsstelle.

Beförderungsrrecht und Verleihung von Kommandos und anderen Dienstposten.

(1) Das Beförderungsrrecht steht zu: zu Unteroffizieren, sofern durch Vollzugsanweisung nicht anderes festgesetzt wird, dem Truppenkommandanten oder dem Inhaber einer gleichgehaltenen Dienststelle, zu Offizieren bis einschließlich der VII. Rangklasse dem Staatssekretär für Heereswesen, zu höheren Offizieren dem Präsidenten der Nationalversammlung über Vorschlag der Staatsregierung.

ausgeschlossen durch deren Führer oder Vorstände aus. Diese sind ihm für ihre Tätigkeit im Wege ihrer Vorgesetzten verantwortlich.

(2) Die Wirtschaftsorgane des Heeres sind in Hinblick der ihnen nach den geltenden Vorschriften zukommenden Dienstesobliegenheiten ausschließlich im Wege ihrer Fachvorgesetzten dem Staatssekretär für Heereswesen verantwortlich.

§ 5.

(1) Die Präsenzstärke des Heeres darf 30.000 Mann einschließlich 1500 Offiziere und 2000 Unteroffiziere nicht überschreiten.

(2) Das Heer gliedert sich in sechs Brigaden, ein selbständiges Artillerieregiment und sechs technische Bataillone.

(3) Jede Brigade besteht aus: dem Brigadeformando mit einer Nachrichtenkompanie, zwei Infanterie (Alpenjäger) Regimentern, einem Radfahrerbataillon, einer Schwadron, einer Brigadeartillerieabteilung, einer Brigadetransportabteilung und einer Brigadetroßabteilung.

(4) Bei der Innsbrucker Brigade ist überdies das Alpenjägerbataillon Borsarlberg eingeteilt.

§ 6.

(1) Den Brigadeformandos obliegt die militärische Führung und die Leitung der militärischen Ausbildung der unterstellten Truppen.

(2) Eine Brigade dient als Lehrbrigade; ihr werden fallweise Truppen anderer Brigaden zugewiesen.

§ 7.

In jedem Lande wird zur Verwaltung der Heeresangelegenheiten eine Heeresverwaltungsstelle errichtet.

§ 8.

(1) Das Beförderungsrrecht steht zu: zu Unteroffizieren, sofern durch Vollzugsanweisung nicht anderes festgesetzt wird, dem Truppenkommandanten oder dem Inhaber einer gleichgehaltenen Dienststelle, zu Offizieren bis einschließlich der VII. Rangklasse dem Staatssekretär für Heereswesen, zu höheren Offizieren dem Präsidenten der Nationalversammlung über Vorschlag der Staatsregierung.

(2) Die Unterabteilungskommandos werden von den Truppenkommandanten, die Abteilungskommandos und die Kommandos selbständiger Unterabteilungen vom Staatssekretär für Heereswesen verliehen. Alle höheren Kommandostellen verleiht die Staatsregierung. Welche andere Dienstposten den vorbezeichneten gleichzuhalten sind, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

Dienstsprache und Dienstvorschriften.

§ 9.

- (1) Die Dienstsprache des Heeres ist die deutsche Sprache.
- (2) Die militärischen Dienstvorschriften werden von der Staatsregierung oder mit ihrer Zustimmung vom Staatssekretär für Heereswesen erlassen.

Benennung der Truppen und Adjustierung.

§ 10.

Die Benennung der Truppen und ihre Adjustierung wird besonders geregelt. Hierbei sind die geschichtlichen Überlieferungen und die Eigenarten der Länder entsprechend zu berücksichtigen.

II. Anwerbung, Aufnahmebedingungen, Dienstpflicht.

Anwerbung.

§ 11.

- (1) In jedem Lande (Werbebereich) werden soviele Wehrmänner angeworben, als dem Verhältnisse seiner männlichen Bevölkerung zur Gesamtzahl der männlichen Bevölkerung der Republik und zum Gesamtstand des Heeres entspricht. Nur wenn in einem Lande die erforderliche Zahl von Wehrmännern mangels geeigneter Bewerber nicht aufgebracht wird, kann die fehlende Anzahl in einem anderen Lande angeworben werden.
- (2) Den Zeitpunkt der Werbung und die Anzahl der in den einzelnen Ländern Anzuwerbenden bestimmt der Staatssekretär für Heereswesen.

Durchführung der Anwerbung.

§ 12.

- (1) Die Anwerbung wird nach den Weisungen des Staatssekretärs für Heereswesen durchgeführt.
- (2) Personen, die sich um die Aufnahme in das Heer beworben haben, sind längstens innerhalb vier Wochen vom Tage ihrer Bewerbung an gerechnet von deren Erfolg zu verständigen. Bis dahin bleiben sie an ihre Bewerbung gebunden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Heeresverwaltungsstelle, in deren Bereich die Werbung erfolgt ist, *gegen einen schließlichen Einspruch*.
- (4) Durch die Zustimmung (§ 31) der Verständigung von der Aufnahme kommt der Dienstvertrag zustande. Von da an sind die Angeworbenen verpflichtet, jede über acht Tage dauernde Veränderung ihres Aufenthaltsortes binnen weiteren drei Tagen der Heeresverwaltungsstelle anzuzeigen und dem Einberufungsbefehl zum Präsenzdienstantritte Folge zu leisten.
- (5) Die Angeworbenen sind nach Eignung und Bedarf den einzelnen Standeskörpern zuzuweisen und zwar in der Regel solchen, die in dem Lande ihrer Werbung liegen. Ausnahmen sind zulässig, soweit es der Standesausgleich erfordert. Die von den Angeworbenen vor ihrer Aufnahme vorgebrachten Wünsche bezüglich der Einteilung sind, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, zu berücksichtigen.

*Esst die Leberföngung aus dem Heer
sokkretär für Heereswesen offen.*



Voraussetzungen der Aufnahme.

§ 13.

(1) In das Heer dürfen nur österreichische Staatsangehörige männlichen Geschlechtes aufgenommen werden, die sich mit ihrem Mannesworte zur demokratischen Republik Österreich bekennen und dies bei ihrer Bewerbung erklären.

(2) Für die Aufnahme werden außerdem folgende Bedingungen gestellt:

- a) volle geistige und körperliche Eignung,
- b) Alter von wenigstens vollen 19 und nicht mehr als vollen 26 Lebensjahren,
- c) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
- d) Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift,
- e) Volksschulbildung und bei Spezialtruppen darüber hinausgehende besondere Fachausbildung,
- f) bei Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder Vormundes.

(3) Ausnahmen von den Bedingungen der Punkte b) und c) können durch den Staatssekretär für Heereswesen bewilligt werden.

(4) Ausgeschlossen von der Aufnahme ist, wer von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit in die Nationalversammlung ausgeschlossen ist, ferner wer strafweise oder wegen Dienstuntauglichkeit aus dem Heere entlassen worden ist.

unbefähigt

Dienstpflicht.

§ 14.

(1) Die Dienstpflicht beginnt mit dem Tage, für den der Angeworbene einberufen ist. Mit diesem Tage wird der Angeworbene Heeresangehöriger und ist zum Dienste in allen Teilen des Heeres verpflichtet. Die Einberufung erfolgt durch Zustellung (§ 31) von Einberufungsbefehlen.

(2) Die Dienstpflicht der Wehrmänner umfaßt die Präsenzdienstpflicht und die Reservendienstpflicht, die der Offiziere die Präsenzdienstpflicht.

(3) Die regelmäßige Dienstpflicht dauert für Wehrmänner 12 Jahre, hievon 6 Jahre im Präsenzdienste und die übrige Zeit in der Reserve, für Offiziere mindestens 20 Jahre im Präsenzdienste. Die als Wehrmann zurückgelegte Dienstzeit wird in die Dienstzeit als Offizier eingerechnet.

(4) Die Präsenzdienstpflicht besteht in der Verpflichtung zur ununterbrochenen aktiven Dienstleistung im Heere, die Reservendienstpflicht in der Verpflichtung, einem Einberufungsbefehl zum aktiven Dienste Folge zu leisten.

(5) Nach Beendigung der regelmäßigen Präsenzdienstzeit können bei freiwilliger Meldung Wehrmänner auf weitere drei Jahre, Offiziere auf weitere 15 Jahre Präsenzdienst verpflichtet werden.

(6) Der erste Monat der Präsenzdienstzeit gilt als Probendienstzeit. Über das Ergebnis des Probendienstes verfaßt der Unterabteilungskommandant unter Zuziehung der Vertrauensmänner (Soldatenräte) (§ 30) eine Qualifikationsbeschreibung,

die im Dienstwege an die Heeresverwaltungsstelle zu leiten ist.

§ 15.

Unter aktiven Heeresangehörigen sind die Präsenzdienstpflichtigen zu verstehen und die Wehrmänner der Reserve vom Tage, für den sie einberufen sind, bis zum Tage ihrer Rückversetzung in das nichtaktive Verhältnis oder ihrer Entlassung.

Aktive Heeresangehörige.

III. Erfüllung der Dienstpflicht.

§ 16.

Dienstantritt, Vereidigung.

(1) Der Präsenzdienst ist in der Regel am 1. April oder 1. Oktober anzutreten.

(2) Nach Antritt des Präsenzdienstes leistet der Heeresangehörige folgenden Eid:

„Ich schwöre als Mann, als Bürger der Republik Österreich und als Soldat, daß ich zu jeder Zeit und an jedem Orte das Vaterland verteidigen werde, daß ich den von der Vertretung des Volkes, der Nationalversammlung, beschlossenen Gesetzen, den gesetzmäßigen Behörden, insbesondere der von der Nationalversammlung bestellten Regierung, sowie den mit der Befehlsgewalt betrauten Vorgesetzten Treue und Gehorsam leisten, daß ich allen ihren Weisungen folgen und im Interesse des Wohles und der Sicherheit meiner Mitbürger nach bestem Wissen und Gewissen, mit allen meinen Kräften dem Lande Österreich und seinem Volke dienen werde.“

§ 17.

Überföhrung in die Reserve.

(1) Nach Ablauf der Präsenzdienstzeit wird der Wehrmann in die Reserve überföhrt. Die Überföhrung in die Reserve erfolgt in der Regel mit 31. März oder mit 30. September. Hierbei wird dem Wehrmann eine Bescheinigung zugefertigt.

(2) Während der Reservendienstzeit hat der Wehrmann der Reserve jeden Wechsel seines ständigen Aufenthaltsortes binnen längstens 8 Tagen seinem Standeskörper zu melden.

(3) Zu jedem Verlassen des Staatsgebietes bedarf der Wehrmann der Reserve einer besonderen Bewilligung. Diese erteilt der Standeskörper, sofern durch Vollzugsanweisung nicht anderes festgesetzt wird. Gegen eine abweisliche Entscheidung des Standeskörpers steht die Berufung an die Heeresverwaltungsstelle offen. Diese entscheidet endgültig.

§ 18.

Dienstzeitberechnung.

(1) Die Präsenzdienstzeit ist vom Tage des Dienstantrittes, die Reservendienstzeit vom Tage der Überföhrung in die Reserve an zu berechnen.

(2) In die Dienstzeit wird nicht eingerechnet
a) die Zeit einer Desertion oder einer eigenmächtigen Entfernung, beginnend von dem auf die Entweichung folgenden Tage bis einschließlich des Tages der Selbstmeldung oder Aufgreifung;



000038

93

h) die Zeit, während welcher sich ein Heeresangehöriger durch listige Untriebe oder Selbstbeschädigung dem Dienste entzogen hat;

e) die auf Grund gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Erkenntnisse in Strafhaft zugebrachte Zeit, wenn die dadurch versäumte Präsenzdienstzeit insgesamt sechs Wochen übersteigt. Die Untersuchungs- oder Verwahrungshaft ist im Falle der Verurteilung der Strafhaft gleichzuhalten, auch wenn sie in die Strafhaft nicht eingerechnet wird.

Einberufung der Reserve.

§ 19.

(1) Die Reserve darf nur bei außerordentlichen Verhältnissen einberufen werden.

(2) Über die Einberufung und Entlassung der Reserve beschließt die Nationalversammlung. Nur bei Gefahr im Verzuge kann die Staatsregierung die Reserve einberufen, wozu sie die nachträgliche Genehmigung der sofort einzuberufenden Nationalversammlung einzuholen hat.

(3) Die Wehrmänner der Reserve haben sich im Falle der Einberufung binnen der angeordneten Frist bei der ihnen bekanntzugebenden Stelle zum Dienstantritt zu melden.

(4) Die Einberufung erfolgt durch Zustellung von Einberufungsbefehlen.

IV. Entlassungen.

§ 20.

(1) Entlassungen erfolgen:

1. Regelmäßig nach vollstreckter Dienstpflicht.

2. Vorzeitig, und zwar:

a) nach nicht zufriedenstellender Probepienstleistung, und zwar bis längstens 4 Wochen nach ihrer Beendigung,

b) wegen einer länger als 6 Monate dauernden oder einer unbehebaren Dienstuntauglichkeit,

c) wenn sich nachträglich herausstellt, daß die im § 13, Absatz 1, Absatz 2 b), c) und f) und Absatz 4 genannten Voraussetzungen für den Eintritt nicht gegeben waren,

d) strafweise durch gerichtliches Urteil oder disziplinäres Erkenntnis.

(2) Der Staatssekretär für Heereswesen kann ausnahmsweise und bei Vorliegen ganz besonders berücksichtigungswürdiger, insbesondere wirtschaftlicher Gründe die vorzeitige Entlassung oder die vorzeitige Überführung in die Reserve bewilligen.

(3) Der Entlassene ist auch in den Fällen des Pft. 2 c) des Absatzes 1 bis zu seiner Entlassung als Heeresangehöriger anzusehen.

(4) Der Staatssekretär für Heereswesen kann von der Entlassung absehen, wenn die Aufnahme nur mangels der im § 13, Absatz 2 b) und c) an-

Entlassungen.

gegebenen Voraussetzungen unzulässig war, oder wenn im Falle des § 13, Absatz 2 f), der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen die Zustimmung nachträglich erteilt hat.

(5) Den zu Entlassenden wird bei der Entlassung eine Bescheinigung zugesertigt.

§ 21.

(1) Die regelmäßige Entlassung hat nach vollstreckter Dienstpflicht (§ 14) zu erfolgen.

(2) Wenn die Republik kriegerisch bedroht ist, kann durch Beschluß der Nationalversammlung die Entlassung aus dem Grunde der vollstreckten Dienstpflicht und die Überziehung in die Reserve aufgeschoben werden. Nur bei Gefahr im Verzuge kann diese Verfügung vorläufig von der Staatsregierung getroffen werden, wozu sie von der sofort einzuberufenden Nationalversammlung die Genehmigung einzuholen hat.

§ 22.

(1) Über die Entlassung von Wehrmännern in den Fällen des § 20, Absatz 1, Pkt. 2 a) und b) entscheidet die Heeresverwaltungsstelle, in den Fällen der Entlassung von Offizieren nach § 20, Absatz 1, Pkt. 2 b), sowie in allen Fällen des § 20, Absatz 1, Pkt. 2 c) der Staatssekretär für Heereswesen. Gegen Entscheidungen der Heeresverwaltungsstelle steht die Berufung an den Staatssekretär für Heereswesen offen; die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Wird ein Heeresangehöriger wegen einer strafbaren Handlung verurteilt, die nach § 13, Absatz 4 die Aufnahme in das Heer ausschließt, hat das Gericht die Entlassung aus dem Heere als Strafe im Urteil auszusprechen. Das Gericht kann von der Entlassung absehen, wenn die strafbare Handlung weder einen Ehrenmakel nach sich zieht, noch sonst die Vertrauenswürdigkeit des Verurteilten zum Dienste im Heere beeinträchtigt.

(3) Die Entlassung im Disziplinarwege wird durch das Disziplinargesetz geregelt.

V. Pflichten und Rechte der Heeresangehörigen.

§ 23.

(1) Es ist des Soldaten Beruf, den Bestand der Republik und die gesetzliche Ordnung zu schützen.

(2) Den Befehlen der Vorgesetzten und den Anordnungen der Beauftragten der bürgerlichen Gewalt hat er Folge zu leisten.

(3) Die soldatischen Pflichten und Rechte sind in den militärischen Gesetzen und Dienstvorschriften festgesetzt.

(4) Das Recht, Wünsche vorzutragen, Vorstellungen zu erheben oder über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen, ist durch dieses Gesetz gewährleistet.

Entlassung nach vollstreckter Dienstpflicht.

Vorzeitige Entlassung.

Soldatenberuf, Gehorsamspflicht, Beschwerderecht.



000040

P4

Vorbereitung für das bürgerliche Leben.

(5) Gehorsamsverweigerung, wie jede andere Verletzung der militärischen Pflichten wird nach den Straf- und Disziplinarvorschriften geahndet.

§ 24.

(1) Die Ausbildung der Wehrmänner umfasst auch eine Vorbereitung für ihr späteres bürgerliches Leben. Hierbei ist auf Anlage und Neigung des einzelnen nach Tüchtigkeit Rücksicht zu nehmen.

(2) Inwieweit diese Ausbildung für einen künftigen gewerblichen Beruf den Antritt von Gewerben ermöglichen soll, wird im Rahmen der Gewerbe-gesetzgebung geregelt.

§ 25.

Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.

(1) Als Einrichtung des Staates ist das Heer von jeder parteipolitischen Betätigung und Verwendung unbedingt fernzuhalten.

(2) Die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten kommen den Heeresangehörigen im selben Umfange zu wie den anderen Staatsbürgern.

(3) Die Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, daß die Heeresangehörigen die staatsbürgerlichen Rechte nach Maßgabe des Dienstes ungehindert ausüben können.

(4) Im Dienste ist auch dem einzelnen Heeresangehörigen jede parteipolitische Betätigung untersagt.

§ 26.

Ausübung des Wahlrechtes.

(1) Die Ausübung des Wahlrechtes für die verfassungsmäßigen Vertretungskörper ist den Heeresangehörigen unter allen Umständen zu ermöglichen.

(2) Bewirbt sich ein Heeresangehöriger um das Mandat eines Abgeordneten für einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper, so ist er von Amts wegen bis nach vollzogener Wahl zu beurlauben.

§ 27.

Eheverbot.

(1) Der Angeworbene und der präsenzdienstpflichtige Wehrmann dürfen sich nicht verehelichen.

(2) In Ausnahmefällen kann der Staatssekretär für Heereswesen Wehrmännern, die bereits drei Jahre präsent gedient haben, die Bewilligung zur Verehelichung erteilen.

§ 28.

Gebühren.

Die Gebühren der Heeresangehörigen, insbesondere in Bezug auf Besoldung, Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung werden gesetzlich geregelt.

§ 29.

Urlaub.

(1) Die Heeresangehörigen haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub bei Fortbezug der vollen Gebühren.

(2) Die Dauer desurlaubes ist für alle Heeresangehörigen nach der Zahl der anrechenbaren Dienst-

jahre zu bemessen und beträgt jährlich mindestens 14 Tage. Der Urlaubsantritt ist von der dem Heeresangehörigen unmittelbar vorgesetzten Stelle so festzusetzen, daß der Dienst keinen Abbruch erleidet.

§ 30.

(1) Für die Wahrung der Interessen und zur Pflege des republikanischen Geistes der Wehrmänner wählen diese bei jeder Befehlsstelle Vertrauensmänner (Soldatenräte). Die Beschwerden und Wünsche der Wehrmänner werden von ihnen entgegengenommen, zur Anzeige gebracht und unter ihrer Mitwirkung erledigt. Sie überwachen die vorschriftsmäßige Verabreichung der Besoldung, Verpflegung, Bekleidung, sowie die Unterbringung.

(2) Eine Beeinträchtigung der Kommandogewalt durch die Vertrauensmänner (Soldatenräte) darf nicht stattfinden.

(3) Die Stellung eines Vertrauensmannes (Soldatenrates) gewährt keinerlei Anspruch auf eine Vergütung aus Staatsmitteln.

Vertrauensmänner (Soldatenräte).

VI. Zustellungen und Berufungen.

§ 31.

Zustellungen.

Die Verständigung von der Aufnahme (§ 12, Absatz 2 und 4) und der Einberufungsbefehl zum Präsenzdienst (Antritt) (§ 14, Absatz 1) oder zur aktiven Dienstleistung als Wehrmann der Reserve (§ 19, Absatz 4) sind in siingemäßer Anwendung der §§ 106 und 111, Absatz 2, des Gesetzes vom 1. August 1895, RGVl. Nr. 113, zuzustellen.

§ 32.

Berufungen.

Die Berufungen nach § 17 und § 22 sind binnen 14 Tagen von dem der Zustellung der angefochtenen Entscheidung folgenden Tage an gerechnet bei jener Stelle einzubringen, welche die Entscheidung gefällt hat. Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, RGVl. Nr. 101, siingemäß Anwendung.

VII. Strafbestimmungen.

§ 33.

Unbefugte Aufstellung einer bewaffneten Macht.

Wer unbefugt eine bewaffnete Macht aufstellt, wird, wenn seine Tat nicht strenger strafbar ist, wegen Verbrechens nach den für die unbefugte Werbung geltenden Strafbestimmungen bestraft.

§ 34.

Selbstbeschädigung und Beschädigung eines anderen.

(1) Wer sich am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder durch einen anderen verletzen oder schädigen läßt, um sich zur Erfüllung der Dienstpflicht ganz oder teilweise untauglich zu machen,



000042

PT

§ 39.

Der Wehrmann der Reserve, der ohne Bewilligung das Staatsgebiet verläßt oder die ihm für den Aufenthalt im Ausland bewilligte Zeit überschreitet, wird wegen Übertretung vom Gerichte mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 3000 K bestraft.

§ 40.

(1) Wer die in den §§ 12 und 17 vorgeschriebenen Meldungen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, wird wegen Übertretung an Geld bis zu 500 K, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

(2) Diese Übertretung ist auch dann strafbar, wenn sie im Auslande verübt wurde.

(3) Die Verjährung dieser Übertretung beginnt, wenn der Schuldige seiner Meldepflicht nicht früher nachgekommen ist, im Falle des § 12 mit dem Tage der Einrückung zum Präsenzdienste, im Falle des § 17 mit dem Tage der Entlassung aus der Reserve.

(4) Das Strafverfahren gehört in den Wirkungsbereich der politischen Behörde des Aufenthaltsortes des Beschuldigten. Ist die Übertretung im Auslande verübt worden, so steht das Strafverfahren der politischen Behörde zu, in deren Bereich der Beschuldigte heimatsberechtigt ist.

§ 41.

Die auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Straf gelder sind an das Staatsamt für Heereswesen abzuführen und von diesem für Heereswohltätigkeitszwecke zu verwenden.

§ 42.

Die aktiven Heeresangehörigen unterstehen wegen der Verletzungen ihrer militärischen Pflichten, die nicht den Gerichten zur Untersuchung und Aburteilung zugewiesen sind, der militärischen Disziplinarstrafgewalt. Diese wird durch ein Gesetz geregelt.

VIII. Übergangsbestimmungen.

§ 43.

(1) Personen des militärischen Berufsstandes oder der Volkswehr, die sich bei der Bildung des Heeres um die Aufnahme bewerben, haben nur die im § 13, Absatz 1, Absatz 2a), d), e) und f) und Absatz 4 festgesetzten Voraussetzungen zu erfüllen.

(2) Berufsoffiziere müssen sich verpflichten, bis zum Alter von 40 Jahren, mindestens aber durch zwei Jahre, solche Volkswehroffiziere und Unteroffiziere, die bereits vor dem 25. Juli 1914 Gagisten ohne Rangklasse oder Berufsunteroffiziere waren, mindestens durch zwei Jahre präsent zu dienen.

Unerlaubtes Verlassen des Staatsgebietes.

Nichterfüllung der Meldepflicht.

Verwendung der Straf gelder.

Disziplinarrecht.

Aufnahme von Berufsmilitär- und Volkswehrpersonen.



000044

96

(3) Bei Beurteilung der körperlichen Eignung ist auf Kriegsbeschädigte entsprechend Rücksicht zu nehmen.

(4) Bei der Aufnahme von Personen des militärischen Berufsstandes findet der Absatz 1 des § 11 keine Anwendung.

(5) Die in das Heer aufgenommenen Personen der im Absatz 2 bezeichneten Kategorien sind berechtigt, auch nach Erfüllung der ihnen in diesem Absätze auferlegten Dienstverpflichtung im Präsenzdienste zu verbleiben. Ihr Dienstverhältnis kann nach Vollendung von 35 anrechenbaren Dienstjahren, auf welche ihre in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik bereits vollstreckte Dienstzeit einzurechnen ist, und vorzeitig in den Fällen des § 20, Absatz 1, Pkt. 2 b) bis d) und Absatz 2 aufgelöst werden. Aus dem Grunde der Erfüllung der im Absatz 2 festgesetzten Dienstverpflichtung können sie nur über ihr Ansuchen und zwar jederzeit entlassen werden.

(6) Für in das Heer aufgenommene Personen, die im Berufsstande in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik gedient haben und nicht zu den im Absatz 2 bezeichneten Kategorien gehören, gilt die im § 14 festgesetzte Dienstverpflichtung. Welche Dienstzeit diesen Personen von ihrer in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik vollstreckten Dienstzeit auf ihre Dienstverpflichtung anzurechnen ist, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

(7) Der erste Monat des Präsenzdienstes, der von den Heeresangehörigen der in den Absätzen 2 und 6 bezeichneten Kategorien abgeleistet wird, ist nicht als Probendienstzeit (§ 14) anzusehen.

§ 44.

Aufnahme sonstiger militärisch ausgebildeter Personen.

(1) Welche Dienstzeit den Personen, die im Kriege aktiv gedient und nicht dem militärischen Berufsstande angehört haben, von ihrer zurückgelegten Dienstzeit auf ihre Dienstverpflichtung nach § 14 anzurechnen ist, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

(2) Der erste Monat des von diesen Heeresangehörigen abgeleisteten Präsenzdienstes ist nicht als Probendienstzeit (§ 14) anzusehen.

IX. Vollzugsbestimmungen.

§ 45.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken.

§ 46.

(1) Dieses Gesetz tritt mit der im Absatz 3 festgesetzten Ausnahme am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mitwirkung der Gemeinden.

Wirksamkeitsbeginn.

- (2) Gleichzeitig treten außer Wirksamkeit:
- a) das Gesetz vom 5. Juli 1912, RGBl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes;
 - b) das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 91, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht;
 - c) das Gesetz vom 5. Juli 1912, RGBl. Nr. 129, über die k. k. Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes;
 - d) das Gesetz vom 6. Juni 1886, RGBl. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg;
 - e) das Gesetz vom 31. Mai 1888, RGBl. Nr. 77, betreffend die ausnahmsweise Beiziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur aktiven Dienstleistung im Frieden;
 - f) das Gesetz vom 28. Juni 1890, RGBl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hierzu;
 - g) das Gesetz vom 10. Mai 1894, RGBl. Nr. 83, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg;
 - h) die §§ 293—298 und der § 780 des Militärstrafgesetzes (kais. Patent vom 15. Jänner 1855, RGBl. Nr. 19).
- (3) Der § ~~26~~ dieses Gesetzes tritt am 1. Jänner 1923 in Kraft.

§ 47.

Vollzug.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heereswesen betraut.



Staatsamt für Heerwesen.

Abteilung 19a Z. 615.

Wehrgesetz, Einbringung des Entwurfes im Kabinettsrat.

An

~~den Herren Staatskanzler und an alle Herren Staatssekretäre.~~
die ö. Staatskanzlei zu Händen des Herrn Hofrates Dr. Köstler

Wien, am 22. November 1919.

Ich beehre mich in der Anlage den Entwurf eines Wehrgesetzes, den ich in der nächsten Kabinettsratssitzung einbringen werde, zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

5 Blg.

Dr. Julius Deutsch

Sehr geehrter Herr Hofrat!

Ich bitte Sie Angelegenheit auf die Tagesordnung des nächsten Kab. Rates zu setzen und bemerke, daß sämtliche Staatsämter bereit von hier aus mit der Vorlage beteiligt wurden.

Erytheuster Hauptmann



000047

98

Handwritten text at the top of the page, possibly a header or address, which is mostly illegible due to fading.

A line of handwritten text, possibly a subject line or a short paragraph, located in the upper middle section of the document.

A line of handwritten text, possibly a date or a specific reference, located below the middle section.

Handwritten numbers '73' and '23' written vertically on the left side of the page.

Handwritten text, possibly a signature or a name, located in the lower middle section of the page.

A large block of handwritten text in the lower half of the page, which is very faint and difficult to decipher.

Handwritten: 20/11: 96

Berichtigung des Staatsamtes für Heerwesen zu der am 22. Nov. 1919,
an sämtliche Herren Staatssekretäre und Unterstaatssekretäre
übersandten Vorlage der Staatsregierung über das WEHRGESETZ.

Im § 12,

ist nach Absatz 3 einzuschalten:

" gegen einen abweislichen Bescheid steht die Berufung an den Staatssekretär für Heereswesen offen".

Im § 13,

ist im 4. Absatze vor "Dienstuntauglichkeit"; unbeherrbarer : einzuschalten .

Im § 32,

ist vor § 17: "§ 12": einzuschalten.

Im § 46,

hat es im dritten Absatze statt § 26 richtig "§ 27" zu heissen.



000048

Handwritten: 99

Stellungnahme zu den §§ 25 und 30

des Wehrgesetzes.

Im Sinne der Dienstesordnung für Unterstaatssekretäre erhebe ich Einspruch gegen die §§ 25 und 30 des Wehrgesetzes. Nach meiner Auffassung stehen diese Paragrafen nicht im Einklange mit dem Koalitionsvertrage und erschweren es, das neue Heer als unparteiliche, disziplinierte Truppe aufzustellen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist bemüht, sich enge an das im Feber 1. J. in der Nationalversammlung erledigte prov. Wehrgesetz anzuschliessen. Das ist insoferne begreiflich, als dadurch bei der Beratung und Beschlussfassung viele Reibungen und Schwierigkeiten vermieden werden könnten. Es darf aber nicht übersehen werden, dass zwischen den beiden Gesetzen ein grundlegender Unterschied besteht: Das provisorische Wehrgesetz wollte ein Milizheer schaffen, der vorliegende Entwurf schafft ein Söldnerheer. Das prov. Wehrgesetz wollte jeden Staatsbürger - auch gegen seinen Willen - zum Militärdienst zwingen, der



vorliegende Entwurf aber betrifft Söldner, die sich freiwillig zu ihrem Dienst verpflichten.

Der Milizsoldat hätte eine ganz kurze aktive Dienstpflicht, die von der militärischen Ausbildung voll in Anspruch genommen wäre. Es hätte sich schon daraus gar nicht die Möglichkeit ergeben, dass sich im Heere schädliche Parteiungen und politische Organisationen entwickeln. Auch bleibt der Milizsoldat vollkommen in seinem zivilen Interessenkreis, so dass er gar nicht in die Versuchung kommt, seine Stellung als Soldat als Machtstellung zu betrachten. Vom Söldner aber, der sich freiwillig gemeldet hat, kann ohne weiters verlangt werden, dass er sich jenen Beschränkungen seiner staatsbürgerlichen Freiheiten füge, die ihm aufzuerlegen das staatliche Interesse erfordert. Dazu gehört vor allem die Forderung, dass im Sinne des Koalitionsvertrages seiner politischen Betätigung gewisse Grenzen gezogen werden. Es liegt eine ungeheure Gefahr darin, wenn ein in sich geschlossener, straff organisierter Körper mit unwiderstehlichen Machtwerkzeugen sich in den Dienst einer Partei stellt oder gestützt auf seine Macht - den verfassungsmässigen Gewalten seinen Willen aufzwingt. Wie sehr eine politisierende Armee in die Politik und in die Staatsverwaltung eingreifen kann, sehen wir an den dauernden Erschütterungen

und Bürgerkriegen in Südamerika und in Portugal.

Eine politisierende Armee ist ein undemokratischer Machtfaktor. Sie dient entweder den Interessen einer Partei oder sie wird von mehreren Parteien umworben. In diesem Falle erfährt ihr Macht- und Kraftbewusstsein eine weitere Steigerung und sie wird zur bewaffneten Kaste. Ein Vergleich mit anderen bewaffneten Körperschaften trifft nicht zu, denn diese erreichen die Armee weder an Zahl noch an Organisation, Ausbildung und Geschlossenheit. Auch haben sie weder Kanonen, noch Minenwerfer und sonstige besondere Kriegsmittel.

Wir sind zu einem undemokratischen Wehrsystem gezwungen und müssen sorgen, daß es der Demokratie nicht gefährlich werde. Gerade die aufrichtige Anwendung des demokratischen Gedankens erfordert volle Klarheit über die untere Grenze der Demokratie. Durch ein Ueberschreiten dieser Grenze wird die Demokratie nicht erweitert, sondern nur kompromittiert. Die Demokratie erfordert, dass niemand im Staate so stark werde oder sich auch nur so stark fühle, wie die verfassungsmässige Gewalt. Die Deutschen haben das hinsichtlich ihrer Armee begriffen und die politischen Rechte der Soldaten wesentlich eingeschränkt. Es wird dort dem Gedanken nähergetreten, dem Soldaten



das Wahlrecht gänzlich zu nehmen. Ich will keinen so weit gehenden Antrag stellen, sondern nur auf diese Erwägung aufmerksam machen.

Der § 25 untersagt wohl die parteipolitische Betätigung und Verwendung des Heeres als Ganzes genommen und verbietet dem einzelnen Heeresangehörigen die parteipolitische Betätigung im Dienste. Ausser Dienst wird aber dem Soldaten volle politische Freiheit gewährt, ja es haben sogar die Vorgesetzten dafür zu sorgen, dass jedem Manne nach Massgabe des Dienstes die ungehinderte Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte gewahrt bleibt.

Es ist sonach den Wehrmännern gestattet, politischen Vereinigungen oder Organisationen anzugehören, selbst politische Vereine und Organisationen innerhalb der Wehrmacht zu bilden, an Versammlungen, Demonstrationen und politischen Agitationen einzeln oder in geschlossenen Verbänden teilzunehmen und die Kaserne ausser Dienst für parteipolitische Zwecke zu benützen.

Ich erlaube mir zu bemerken, dass nach meiner Überzeugung derartige Freiheiten des Mannes eine gesunde militärische Disziplin ausschliessen.

Die Absicht des Koalitionsvertrages könnte kaum verwirklicht werden, da eine Armee mit den geschilderten Freiheiten die Gefahr in sich birgt, sich geradezu in einen Herd politischer Agitation zu entwickeln.

Der Punkt 3 des Paragraphen 25,
wonach die Vorgesetzten dafür zu sorgen
haben, dass die Heeresangehörigen ihre
staatsbürgerlichen Rechte ungehindert
ausüben dürfen, gehört nicht in das
Gesetz, da er eine interne Dienstes-
angelegenheit behandelt, die höch-
stens mit einer Dienstanweisung zu regeln
wäre. Ich müsste aber auch gegen eine
derartige Dienstanweisung Einspruch
erheben, da die Betätigung der staats-
bürgerlichen Rechte eine Privatange-
legenheit der Heeresangehörigen vor-
stellt und die Vorgesetzten nicht verhalten
werden können, für solche Angelegenheiten
zu sorgen. Näherliegend wäre vielleicht
eine negative Fassung dieses Punktes,
in der Art, dass den Vorgesetzten verboten
wird, die Ausübung der staatsbürgerlichen
Rechte ihrer Untergebenen ausser
Dienst zu behindern.



Ich beantrage, an die Stelle des § 25

folgenden Text zu setzen:

" Als Einrichtung des Staates ist das Heer von jeder parteipolitischen Betätigung und Verwendung fernzuhalten.

Die Bildung politischer Vereine und Organisationen innerhalb des Heeres, der korporative Beitritt zu politischen Vereinen und Organisationen ausserhalb des Heeres und die Bildung militärischer Gruppen innerhalb solcher Vereine und Organisationen ist verboten.

Im Dienste, dann in den militärischen Unterkünften und auf militärischen Übungsplätzen ist jede politische Betätigung untersagt.

Die dienstlichen Schreib- und Druckmittel, sowie sonstige Dienstgeräte aller Art dürfen für parteipolitische Zwecke nicht benützt werden.

Die sonstigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten kommen den Heeresangehörigen im selben Umfange zu wie den übrigen Staatsbürgern."

Der § 30 des Gesetzes birgt die Gefahr der Auslegung in sich, daß die tatsächlichen, unerfreulichen Erscheinungen, die sich in diesem Jahre fallweise gezeigt haben, auf dem Boden des Gesetzes für alle Zukunft verankert werden. Dies stünde im Gegensatz zu den Absichten der Soldatenräte selbst, die bei der Schaffung des provisorischen Wehrgesetzes im Feber 1.J. nach den Mitteilungen des Berichterstatters in der Nationalversammlung, Abg. Neunteufel geäußert haben: "Wir sind gegen ein dauerndes Verbleiben der Soldatenräte. Sie haben in Rußland genug Unheil angerichtet."

Die dem Worte "Vertrauensmänner" in Klammern beige setzte Bezeichnung "Soldatenräte" läßt berechtigte Zweifel über den gesetzmäßigen Titel dieser Funktionäre aufkommen. Diese Schreibweise wurde für den Text des Koalitionsprogrammes vom 17. Oktober 1.J. gewählt und unverändert in den Gesetzesentwurf übertragen. Ich erachte das als gesetzestechnisch unmöglich. Das Koalitionsprogramm konnte bei dem gewaltigen Umfang der Materie nicht die Details eines einzelnen Verwaltungszweiges bis auf die Nomenklatur endgültig festsetzen und hatte auch gar nicht diesen Zweck, sondern es mußte die allgemeinen Grundlinien umschreiben.

Das Gesetz muß aber klare Verhält-



nisse schaffen. Im übrigen war bei
Verfassung des Textes in anderen
Belangen der Koalitionsvertrag kei-
neswegs bindend. Im Sinne dieses
Vertrages sind die SR. nur zur Ver-
tretung der wirtschaftlichen Interes-
sen und vertraglichen Rechte berufen.
Es ist also im Koalitionsvertrage
von Interessen im Allgemeinen und
von einer Pflege des republikani-
schen Geistes nicht die Rede.

In diesem Sinne bedeutet
der vorliegende Text eine Über-
schreitung des Koalitionsvertrages.

Die SR. werden "für die Wah-
rung der Interessen und zur
Pflege des republikanischen Geistes
der Wehrmänner" berufen. Ich muss
aufmerksam machen, dass das "In-
teresse der Wehrmänner" durch alle
Vorgänge in und ausser Dienst be-
rührt wird. Die Dauer der einzel-
nen Beschäftigungen, der Ausbil-
dungsvorgang, die Person des Kmdt.
die Bemessung der dienstfreien
Zeit, die Höhe der Gebühren, Be-
förderungen und Bestrafungen -
alle diese Dinge berühren in
sehr lebhafter Weise das Interes-
se des Mannes. Der Wirkungskreis
der SR. wäre daher schon durch
diese allgemeine Fassung unbe-
grenzt.

Die Pflege des republikanischen Geistes gehört zu den Aufgaben der Verwaltung. Dieser Belang ist kein spezifisch militärischer, sondern hat die ganze Staatsverwaltung zu erfüllen. Wenn man ihn gesetzlich erfassen wollte, so hätte er etwa in dem Gesetz über die Staatsform Aufnahme finden müssen. Ich will davon absehen, besonders auszuführen, dass die Weisung den republikanischen Geist zu pflegen mit Rücksicht auf das Alter der Dienstpflichtigen nicht immer an Männer gerichtet ist, die dieser Aufgabe die nötige Reife und Lebenserfahrung entgegenbringen.

Eine Voraussetzung wahrer, demokratischer Disziplin liegt in dem engen Kontakt zwischen Offizier und Mann. Nunmehr sollen die neuen Soldatenräte in allen persönlichen Angelegenheiten zwischen Offizier und Mann treten. Der Soldat darf im Sinne des Gesetzentwurfes seine Wünsche und Beschwerden nicht mehr dem Kommandanten sagen, sondern muss dem Soldatenrat als Vermittler benützen.



mittler benützen. Gewiss wird dadurch die Stellung des Soldatenrates gehoben, jene des Offiziers aber in gleicher Masse gemindert. Es wird eine Scheidewand zwischen Offizier und Mann aufgerichtet..

In keinem Berufe, sei er auf befohlene Disziplin oder freiwillige Unterordnung aufgebaut, hat man je einen Beauftragten durch Andere als durch seinen Vorgesetzten überwachen lassen. Im Heere aber, das mit der Disziplin steht und fällt, wird den Soldatenräten gesetzlich das Recht eingeräumt, ihre Vorgesetzten in allen wirtschaftlichen Fragen zu "überwachen".

Die bisher charakterisierte Wirkungssphäre der Soldatenräte lässt es unvermeidlich erscheinen, dass Eingriffe in die Verwaltungstätigkeit durch solche Organe erfolgen werden, denen keine gesetzliche Verantwortung zukommt. Der § 30 enthält schon in sich selbst einen Widerspruch, indem die SR. einerseits die Kommandogewalt nicht beeinträchtigen dürfen, sie aber andererseits zur Mitwirkung an solchen dienstlichen Handlungen befugt sind, die aus der Kommandogewalt hervorgehen. Besonders betont wird dieser Umstand noch durch den § 14, wonach die

Soldatenräte zur Verfassung der Qualifikationsbeschreibungen der Probedienstler zugezogen werden. Wenn ich auch nicht in Abrede stelle, daß bei der Verfassung der Qualifikationen der autonomistische Gedanke zu Grunde zu legen ist, so wird den Vertrauensmännern durch die erwähnte Bestimmung doch eine Mitwirkung bei reinen Verwaltungsakten zugestanden, was in vielen Fällen Weiterungen zur Folge haben wird.

Ich muß auf die Notwendigkeit des Grundsatzes hinweisen, daß ein Vorgesetzter in solchen Geschäften, für die er allein die Verantwortung trägt, auch allein die Entscheidung zu treffen hat.

Den Soldatenräten kann also nur eine beratende, keineswegs aber eine "mitwirkende" Rolle zukommen. Das Gesetz muß in diesem Belange ganz klare Verhältnisse schaffen und darf sich nicht auf ein fallweises Entgegenkommen von Kommandant und Soldatenrat verlassen.

Es widerspricht den demokratischen Forderungen, daß nur die Wehrmänner, nicht aber auch die Offiziere in den Soldatenräten vertreten sein sollen. Man kann nicht dem Offizier ein Recht vorenthalten, daß dem Soldaten gewährt wird. Eine solche Bestimmung wäre nicht nur ungerecht, sondern könnte leicht dazu führen, daß das Offizierskorps wieder als eine Kaste angesehen wird. Gerade das soll aber vermieden werden.



Die Dauer des Soldatenratsmandates ist im vorliegenden Entwurf zum Gesetze über das Heer unbegrenzt. Das Geschäft des Soldatenrates, ursprünglich als kameradschaftliches Vertrauensamt gedacht, wird dadurch zum Beruf. Dieser Umstand kann den Gewählten leicht dazu verführen, nicht nur das Vertrauen der Mannschaft zu erwerben und zu bewahren, sondern auch auf Kosten des Dienstes deren Gunst zu erringen. Das Soldatenratsmandat erfordert keine speziellen Fachkenntnisse. Die Funktionsdauer darf daher ein Jahr nicht überschreiten.

Wenn ich also resumiere, dass der Wirkungsbereich der Soldatenräte nach Punkt 1 des § 30 in keiner Richtung begrenzt ist, dass die Soldatenräte zur Mitwirk-
kung an Verwaltungsakten berechtigt werden, dass sie durch die Art der Ausübung ihres Dienstes Mannschaft und Offiziere trennen und dass sie schliesslich sogar das Recht erlangen sollen, ihre Vorgesetzten zu überwachen, so bedarf es keiner weiteren Erklärung, dass sie die Kommandogewalt allenfalls beeinträchtigen.

In diesem Sinne ist der Pkt. 2 des § 30 eine leere Formel, die fast wörtlich aus dem Koalitionsvertrag entnommen ist.

Der Gesetzentwurf lässt die Auslegung zu, dass die hierarchische Gliederung der Soldatenräte von der Zentralstelle bis zur Unterbringung unverändert beibehalten werden soll.

Ich muss meinen Standpunkt dahin präzisieren, daß ich in diesem Belange auf dem Boden des reichsdeutschen Wehrgesetzes stehe. Dieses setzt wohl Vertrauensmänner bei allen Befehlsstellen ein, lässt aber eine Über- und Unterordnung dieser Vertrauensmänner praktisch nicht zu.

Die Soldatenräte sind eine Institution revolutionärer Armeen, wenn es gilt, die Kommandogewalt zu beseitigen oder auf die rein technische Seite der Truppenführung einzuschränken. Ein Nebeneinander der gesetzmässigen und der revolutionären Gewalt ist auf die Dauer ein Unding und konnte nirgends bestehen. Auch in den Sowjetarmeen Russlands haben die Soldatenräte in der Praxis entweder allein befohlen oder sie wurden beseitigt. Ähnliche Erscheinungen traten in Ungarn zu Tage. Deutschland ist der Frage organisatorisch verhältnismässig leicht beigegeben, da selbst dem revolutionären Bürger noch ein grosses Mass an Verständnis für Disziplin und für organisatorische Notwendigkeiten innewohnt. Es hat seine Soldatenräte organisch den Kommandos eingefügt und sie bilden auf diese Weise eher ein Hilfsorgan als ein Kontroll- und Nebenorgan ihres Kommandanten.

Ich beantrage folgende Fassung des § 30:

"Die Heeresangehörigen sind berechtigt, zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung und persönliche Behandlung Vertrauens-



männer aus ihrer Mitte zu wählen, die dem jeweiligen Kommandanten b e r a t e n d zur Seite stehen.

Durch diese Interessenvertretung darf keine Beeinträchtigung des normalen Dienstes stattfinden.

Eine Teilnahme der Vertrauensmänner an der Dienstgewalt ist unstatthaft.

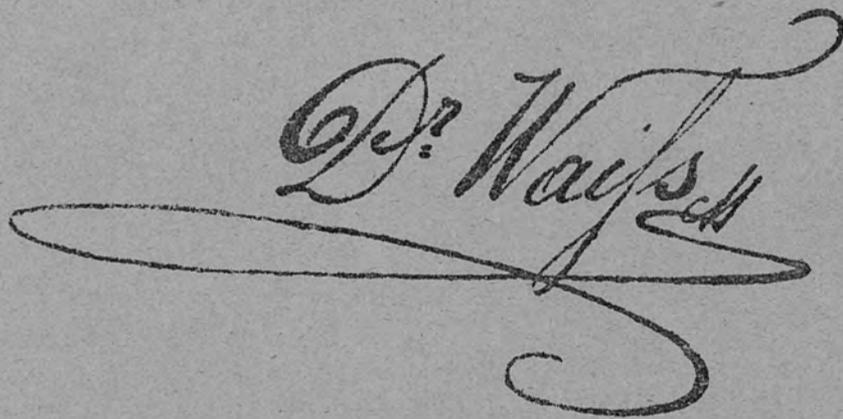
Die Stellung des Vertrauensmannes gewährt keinerlei Anspruch auf eine Vergütung aus Staatsmitteln oder auf eine anderweitige Bevorzugung gegenüber den Wehrmännern gleicher Charge.

Die Mandatsdauer beträgt für die Vertrauensmänner ein Jahr-

Der Unterstaatssekretär:

Wien, am 23. November 1919.

Der Unterstaatssekretär:

A large, elegant handwritten signature in black ink, reading "Dr. Weiss". The signature is highly stylized with long, sweeping flourishes that extend across the width of the page.

(Handwritten signature)

ad 13.)

Für den Kabinettsrat.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Verkehrswesen vom Über die Einhebung der im § 14 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, vorgesehenen Empfangsbestätigungsgebühren für die aus dem Auslande einlangenden Sendungen im Eisenbahn- und Flußschiffahrtsverkehre.

Nach § 14 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, sind Frachtbriefe, welche die aus dem Auslande im Inlande einlangenden Sendungen begleiten, gebührenfrei, hingegen unterliegen die Bestätigungen über den Empfang einer solchen Sendung einer Gebühr im Ausmaße der Frachtbriefstempelgebühr.

Dieser Grundsatz erfuhr in der Zeit vor dem Zusammenbruche der Österreichisch-ungarischen Monarchie eine Einschränkung in der Richtung, daß die Empfangsbestätigungen über die aus Ungarn, dann aus Bosnien und der Herzegewina einlangenden Sendungen mit den auf der Ermächtigungsbestimmung des § 14, Abs. 5 der genannten Kaiserlichen Verordnung beruhenden Ministerialverordnungen vom 26. April 1917, R. G. Bl. Nr. 186, und vom 27. Februar 1917, R. G. Bl. Nr. 81, für gebührenfrei erklärt wurden.

Mit der vorliegenden Vollzugsanweisung soll auf Grund des mit dem Staatsamte für Verkehrswesen getroffenen Einvernehmens die Aufhebung dieser Ministerialverordnungen (und einiger anderer damit zusammenhängender Bestimmungen) verfügt und die Anordnung getroffen werden, daß die Empfangsbestätigungen über jene Sendungen, welche aus den an die Stelle der Österreichisch-ungarischen Monarchie getretenen Staaten (oder aus einem von den Truppen eines ausländischen Staates besetzten Gebietsteile Oesterreichs) in der Republik Oesterreich einlangen, ausnahmslos als Empfangsbestätigungen über Sendungen



des Auslandes der Empfangsbestätigungsgebühr von 1 K 20 h, 30 h oder 10 h unterliegen (ebenso wie die Empfangsbestätigungen über Sendungen aus Deutschland, Italien, Frankreich u.s.w.).

Da damit - wie auch in der Vollzugsanweisung zum Ausdrucke kommt - nur eine provisorische Regelung der Frage getroffen werden soll, wird durch die Vollzugsanweisung allfälligen, mit den Sukzessionsstaaten zu treffenden Gegenseitigkeitsvereinbarungen über eine abweichende gebührenrechtliche Behandlung dieser Sendungen nicht vorgegriffen.

000064

V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit dem
Staatsamte für Verkehrswesen

vom

über die Einhebung der in § 14 der Kaiserlichen Verordnung vom
28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, vorgesehenen Empfangsbestätigungs-
gebühren für die aus dem Auslande einlangenden Sendungen im
Eisenbahn- und Flußschiffverkehrsverkehre.

— 0000 —

Zur Durchführung der Bestimmungen des § 14 der Kaiserlichen
Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, wird in Ergänzung
des § 3 der Ministerialverordnung vom 27. September 1916, R. G. Bl.
Nr. 338, verordnet:

§ 1.

Bei Sendungen im Eisenbahn- und Flußschiff-
fahrtsverkehre, die in der Republik Oesterreich
aus den übrigen an die Stelle der österrei-
chisch-ungarischen Monarchie getretenen Staaten
oder aus einem von der bewaffneten Macht eines
ausländischen Staates besetzten Gebietsteile
der Republik Oesterreich einlangen, ist bis
auf weiteres - wie bei sonstigen Sendungen aus
dem Auslande - für die Bestätigung des Empfän-
gers über die Ablieferung der Sendung die in
§ 14, Absatz 1 der Kaiserlichen Verordnung vom
28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, vorgesehene Ge-
bühr von 1 K 20 h, oder von 30 h, oder - wäh-
rend der Dauer der Wirksamkeit des § 3 der Mini-
sterialverordnung vom 27. September 1916, R. G.
Bl. Nr. 337, - die Gebühr von 10 h einzuhoben.



000065

108

Das Staatsamt für Finanzen im Einvernehmen mit dem

§ 2.

Die Bestimmungen des § 12 der Ministerial-
verordnung vom 27. September 1916, R.G.Bl.Nr. 337,
dann die Ministerialverordnungen vom 27. Februar
1917, R.G.Bl.Nr. 81, und vom 26. April 1917, R.G.
Bl.Nr. 186, sind aufgehoben; das Gleiche gilt
von den Bestimmungen des § 3, Absatz 2 und des
§ 7 der Ministerialverordnung vom 27. September
1916, R.G.Bl.Nr. 338, insoweit diese Bestimmungen
Sendungen aus Ungarn, Bosnien und der Herzego-
wina betreffen.

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage
ihrer Kundmachung in Kraft.

aus den Stellen an die Stelle der kaiserlich-
christlich-königlichen kaiserlichen kaiserlichen Staaten
oder aus einem von der bewaffneten Macht eines
ausländischen Staates besetzten Gebietsteile
der Republik Österreich einlangen, ist die
auf weisung - wie bei sonstigen Sendungen aus
den Ansätzen - für die Befestigung des Empfänger-
orts über die Abfertigung der Sendung die in
§ 14, Absatz 1 der kaiserlichen Verordnung vom
28. August 1916, R.G.Bl.Nr. 281, vorgesehene Ge-
bühr von 1 E 20 H, oder von 30 H, oder - wip-
pen der Dauer der Wirksamkeit des § 3 der Mini-
sterialverordnung vom 27. September 1916, R.G.
Bl.Nr. 337, - die Gebühr von 10 H einzubehalten.



ad Fey

ad 15.)

Für den Vortrag im Kabinettsrat.

Erhöhung der vorschußweise aus dem Religionsfonde
bestrittenen Dotation des Erzbischofs von Salzburg,
Dr. Ignaz R i e d e r .

Die mit kaiserlicher Entschliebung vom 27. April
1817 für den jeweiligen Erzbischof von Salzburg bewilligte
Dotation jährlicher 20.000 fl. C. M. = 42.000 K wurde den
drei unmittelbaren Vorgängern des jetzigen Erzbischofs mit
kaiserlichen Entschliebungen vom 13. Jänner 1897, vom 21.
April 1901, und vom 28. April 1915 auf den Betrag jährlicher
50.000 K erhöht.

Dieser Maßregel lag die Erwägung zugrunde, einer-
seits, daß der zuerst seitens des Erzbischofs Dr. Haller
erhobene und mit dem Wortlaut der mit staatlichem Placet
versehene Bulle des Papstes Leo XII. vom 7. März 1825 be-
gründete Anspruch auf Befreiung der Dotation von jeglichen
Steuern beim Finanzministerium steuergesetzlichen Bedenken
begegnete, andererseits, daß eine Aufbesserung der vor mehr
als 100 Jahren festgesetzten Dotation, welche hinter den Ein-
künften mancher Suffraganbischöfe des Salzburger Erzbischofs
zurückbleibt, im Hinblick auf die große Inanspruchnahme des
letzteren zu kirchlichen und charitativen Zwecken, nicht min-
der aber mit Rücksicht auf die herrschenden Teuerungsverhält-
nisse sich als dringend notwendig erwächst.

Aus diesen Gründen ist auch der gegenwärtige Erzbi-
schof um die Zuerkennung einer gleich hohen Dotation, wie



000067

109

1157 10 1000
Für den Vortrag im Kabinettsrat.
sie seine Vorgänger genossen haben, eingeschritten. Dieses
Gesuch wurde vom Landeshauptmann unter Bestätigung der Gesuchs-
gründe mit dem Bemerkens wärmstens befürwortet, daß dieses
Begehren bei der gegenwärtigen Teuerung derzeit in noch
weit höherem Maße gerechtfertigt erscheint.

In Berücksichtigung dessen erscheint die Gewährung
der erbetenen Begünstigung ad personam gerechtfertigt. Die
Bedeckung für diese Auslage ist wie früher so auch für das
laufende Budget präliminarmäßig sichergestellt.

Das Staatsamt der Finanzen hat der beantragten Er-
höhung zugestimmt, hierbei jedoch zugleich den ausnahmswei-
sen/Charakter dieser Maßnahme/ ausdrücklich
und unpräjudizierlichen betont.

Der Unterstaatssekretär für Kultus erbittet demnach
die E r m ä c h t i g u n g des Kabinettsrates, dem Erz-
bischof von Salzburg Dr. Ignaz R i e d e r die vorschußwei-
se aus dem Religionsfonds bestrittene Dotation von 42.000 K
für seine Person auf den Betrag jährlicher fünfzigtausend
Kronen - vom 1. Juli 1919 an - erhöhen zu dürfen.

an die

ad 16.)

Für den Vortrag im Kabinettsrat .

Bewilligung einer Personalzulage jährlicher 4000 K aus dem Salzburger Religionsfonds an den Weihbischof der Salzburger Erzdiözese, Domkapitular des Metropolitankapitels in Salzburg, Anton Keil,

Infolge der Wahl des damaligen Weihbischofes von Salzburg, Br. Ignaz Rieder, zum Erzbischofe dieser Erzdiözese war die Bestellung eines Nachfolgers im Amte des Weihbischofes dortselbst notwendig geworden. Zu diesem Amte wurde der dormalige Domkapitular des Salzburger Metropolitankapitels Anton Keil berufen.

Die Der Erzbischof von Salzburg hat nun/ auch von der dortigen Landesregierung auf das warmste unterstützte Bätte vorgebracht, dem Weihbischofe Keil eine Personalzulage jährlicher 4000 K aus dem Salzburger Religionsfonds vom Tage seines Amtsantrittes an zuzuerkennen.

Zur Begründung seiner Bitte verwies der Erzbischof auf die mannigfachen mit der künftigen Stellung KEILS verbundenen besonderen Auslagen, wie zum Beispiel für Visitationsreisen und in erhöhtem Maße von der Öffentlichkeit erwartete Liberalitätsakte, sowie auf den Umstand, daß der Genannte neben seinem Einkommen als Domkapitular am Salzburger Metropolitankapitel von 7800 K zwar vorläufig noch als Priesterhausdirektor, für welchen Posten dormalen keine Persönlichkeit zur Verfügung steht, Bezüge genießen wird, welche jedoch nur in dem Honorar jährlicher 400 K und freier

./.



000069

110

Verpflegung, eine Entlohnung, die im Vergleiche zu der schweren Verantwortung und wichtigen Stellung des Priesterhausdirektors nur als geringfügig bezeichnet werden kann. Hierzu kommt, daß die erwähnten Emolumente K e i l schon vor seiner Bestellung zum Weihbischof zukamen, so daß namentlich unter den gegenwärtigen erheblich schwierigeren Lebensverhältnissen die Bestreitung der mit der höheren hierarchischen Stellung verbundenen Auslagen aus dem bisherigen Einkommen nicht wohl gewärtigt werden kann. Uebrigens ist die Weiterverehdung der Stelle des Priesterhausdirektors augenscheinlich nur als eine zeitweilige gedacht.

Da mit dem Amte eines Weihbischofes selbst keinerlei Bezüge verbunden sind, da weiters auch die beiden unmittelbaren Vorgänger K e i l s im Amte eines Weihbischofs, die späteren Erzbischöfe Dr. KALTNER und Dr. RIEDER, eine Personalzulage jährlicher 4000 K aus dem Salzburger Religionsfonds, erhielten für die bezügliche Auslage sohin im Kredite des Salzburger Religionsfondos pro 1919/20 bereits präliminarmäßig vorgesehen ist, erbittet der Unterstaatssekretär für Kultus - nach im kurzen Wege eingeholter Zustimmung des Staatsamtes der Finanzen - die Bewilligung einer Personalzulage jährlicher 4000 K aus dem Salzburger Religionsfonds an den Weihbischof der Salzburger Erzdiözese Domkapitular des Metropolitankapitels in Salzburg, Anton K e i l, vom Tage seines Amtsantrittes als Weihbischof angefangen, welche demselben ins solange und insoweit flüssigerhalten bleiben wird, als nicht seine bisherigen lokalen Einkünfte eine Erhöhung erfahren werden.

ad 17.)
Für

den Vortrag im Kabinettsrat Gesetzesbeschluss des überösterreichischen Landtages womit die Bestimmungen des § 32 und des § 33, Absatz 1, des Gesetzes vom 21. Februar 1870 (G.u. V.Bl.Nr. 9) (in der Fassung des Gesetzes vom 28. Dezember 1907 /L.G.u.V.Bl.Nr.40 /) betreffend die Schulaufsicht abgeändert werden.



Der oberösterreichische Landtag hat am 29. Oktober 1919 ein Gesetz beschlossen, mit welchem die Bestimmungen des § 32 und des Absatzes 1 des § 33 des oberösterreichischen Schulaufsichtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 28. Dezember 1907, L.G.Bl.Nr.40, abgeändert werden.

Die Landesregierung hat diesen Gesetzesbeschluss mit dem am 14.d.M. h.o. eingelangten Berichte vom 8. November 1919, Z.15535/2, mitgeteilt, die gesetzmässige 14-tägige Frist zur Erhebung von Vorstellungen endet daher mit 28. November 1919.

§ 32 in der bisherigen Fassung regelt sub Z.1-7 die Zusammensetzung des Landesschulrates.

Durch die neue Fassung des § 32 wird die Zusammensetzung des Landesschulrates nur hinsichtlich der vom Landesrate (bisher Landesausschuss) zuberufenden Mitglieder, und zwar dahin abgeändert, dass deren Zahl nicht mehr vier, sondern fünf zu betragen hat.

In formeller Beziehung wird durch die neue Fassung des § 32 die Bezeichnung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters der gegenwärtigen Rechtslage gemäss abgeändert.

Gegen diese Aenderungen wäre keine Einwendung zu erheben.

Absatz 1 des § 33 in der bisherigen Fassung enthält die Bestimmung, dass die im § 32 unter 3), 4), 5) und 6) bezeichneten Mitglieder (und zwar der administrative Schulreferent, die Landesschulinspektoren und die Mitglieder des geistlichen und des Lehrstandes) vom Kaiser ernannt werden auf Vorschlag des Ministers für Kultus und Unterricht, welcher hinsichtlich des administrativen Referenten das Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu pflegen hat.

In die neue Fassung des § 33, Absatz 1, dagegen wurde an Stelle dieser Bestimmungen lediglich die Bestimmung aufgenommen, dass die im § 32 sub 5) und 6) erwähnten Mitglieder (und zwar die Mitglieder des geistlichen und des Lehrstandes) vom Staatsamte für Inneres und Unterricht ernannt werden. Bezüglich der geistlichen Mitglieder wurde ferner das bisherige Vorschlagsrecht der konfessionellen Oberbehörde mit der Modifikation aufrecht erhalten, dass derselben das Vorschlagsrecht an die Landesregierung (bisher an den Min. für Kultus und Unterricht) zukommt.

Es ist demnach die bisherige Bestimmung hinsichtlich der Ernennung des administrativen Referenten und der Landesschulinspektoren gänzlich ausgeschaltet oder zumindest in Schwelle belassen und bezüglich der Mitglieder des geistlichen und des Lehrstandes die bisherige Bestimmung hinsichtlich des ernennungsberechtigten Faktors abgeändert worden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, ist das Ernennungsrecht der Krone auf den Staatsrat und nach Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919,

St. O. Bl. Nr. 123, über die Ernennungsrechte, im Jahre 1908
sodann auf den Präsidenten der Nationalversammlung übergegan-
gen, im letztbezo-ge-n Gesetze ist hinsichtlich der dem Prä-
sidenten der Nationalversammlung vorbehaltenen Ernennungen
eine Ausnahme nur in Bezug auf die Richterernennungen vorge-
sehen, zu deren Vornahme der Präsident den Staatssekretär
für Justiz ermächtigen kann; in allen übrigen Fällen sind
diese Ernennungen daher vom Präsidenten der Nationalversammlung
auszuführen.

Im Gegensatze zu dem früheren Ernennungsrechte der
Krone ist sonach das Ernennungsrecht des Präsidenten der Na-
tionalversammlung - den vorerwähnten Fall der Richterernennun-
gen ausgenommen - unübertragbar und kann daher auch nicht durch
ein Landesgesetz auf andere Faktoren übertragen werden.

Die neue Bestimmung, wonach die Mitglieder des
geistlichen und des Lehrstandes nunmehr vom Staatsamte für
Inneres und Unterricht über Antrag der Landesregierung ernannt
werden, erscheint nach dieser Darstellung als verfassungswid-
rig. Gegen dieselbe wäre daher zunächst Vorstellung zu erheben.

Danz besondere Bedeutung muss auch dem Umstan-
de beigemessen werden, dass die bisherige Bestimmung hinsicht-
lich des zur Ernennung des administrativen Referenten und der
Landeschulinspektoren berechtigten Faktors einfach eliminiert
wurde. Diese Bestimmung wäre vielmehr der bestehenden Rechts-
lage gemäss dahin abzuändern gewesen, dass die genannten
Landeschulratsmitglieder ebenso wie die früher erwähnten Mit-
glieder des geistlichen und des Lehrstandes nunmehr vom Prä-
sidenten der Nationalversammlung auf Vorschlag des Staats-
amtes für Inneres und Unterricht ernannt werden. Die Weglas-
sung dieser Bestimmung erscheint nicht nur zweckwidrig aus
gesetzestechnischen Gründen, da das Gesetz hinsichtlich aller

000073



112

übrigen Landesschulratsmitglieder bestimmt, welche Faktoren deren Ernennung bzw. Wahl vorzunehmen haben, sondern auch aus dem Grunde bedenklich, weil sie zu einer unrichtigen Gesetzesauslegung führen könnte, die umso näher liegt, als im Motivenberichte des Landesrates ausdrücklich hervorgehoben wird, dass das vom Kaiser ausgeübte Recht der Ernennung von Landesschulratsmitgliedern auf das Staatsamt für Inneres und Unterricht übertragen werden soll.

Es wäre daher auch gegen die Nichtaufnahme der in Rede stehenden Bestimmung Vorstellung zu erheben.

Die weiteren Bestimmungen des neubeschlossenen Gesetzes betreffen den Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, sowie die Durchführung dieses Gesetzes. Hinsichtlich dieser Bestimmungen obwalten keine Bedenken.

A n t r a g :

Auf Grund dieser Ausführungen ersuche ich, mich zu ermächtigen, gegen die Fassung des neubeschlossenen Gesetzes hinsichtlich der Ernennung der Mitglieder des geistlichen und des Lehrstandes, sowie gegen die Ausschädung einer der gegenwärtigen Rechtslage entsprechenden Bestimmung hinsichtlich der Ernennung des administrativen Referenten und der Landesschulinspektoren beim oberösterreichischen Landtage im Wege der Landesregierung Vorstellung zu erheben.

Wredar

Der österr. Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Staatssekretär Ing. Hans Zerdik.

Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung einzelner, den gewerblichen Rechtsschutz regelnder Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain.

ad 18)

VORTRAG für den KABINETTSRAT .

Art. 259 des Friedensvertrages sieht hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte (Patente, Muster- und Markenrechte) der Angehörigen der vertragschliessenden Teile im gegenseitigen Verhältnisse gewisse Begünstigungen vor, die im Wesen in einer Verlängerung der zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der gewerblichen Schutzrechte durch die innere Gesetzgebung vorgeschriebenen Fristen (insbesondere der Frist für die Zahlung der Jahresgebühren) sowie der Fristen für die Ausübung gewerblicher Schutzrechte bestehen.

Diese Begünstigungen gehen über die bei uns im Laufe des Krieges erlassenen Ausnahmsbestimmungen hinaus. Hervorgehoben sei in dieser Richtung, dass nach unseren Bestimmungen bei Patenten eine verspätete Einzahlung der Jahresgebühren nur von Fall zu Fall auf Ansuchen, das mit der Behinderung infolge der Kriegereignisse zu begründen ist, gewährt werden kann (Verordnung vom 2. September 1914, R.G. Bl. Nr. 232, in der Fassung der Verordnung vom 17. Mai 1915, R.G. Bl. Nr. 123), während nach dem Friedensvertrage die Zahlungsfristen kraft Rechtsvorschrift verlängert sind, die Nachzahlung der Gebühren daher ohne weiters zulässig ist. Ausserdem sind bei uns Begünstigungen hinsichtlich des Ausübungszwanges bei Patenten nicht ausdrücklich vorgesehen.

000075



113

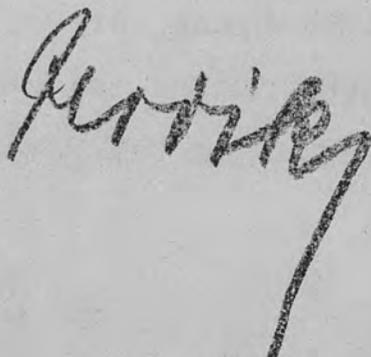
157 112

Aus dieser Rechtslage ergibt sich, dass unsere eigenen Staatsangehörigen, die auf die Begünstigungen des Friedensvertrages wohl in den Vertragsstaaten, nicht aber im eigenen Heimatsstaate Anspruch erheben können, nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages bei uns ungünstiger behandelt werden würden, als die Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte bei uns und als sie selbst in den Gebieten dieser Mächte.

Diese Rechtsungleichheit zu vermeiden und unseren Angehörigen in ihrem Heimatsstaate dieselbe Rechtsstellung zu bieten, die hier die Angehörigen der ehemals feindlichen Staaten geniessen, bezweckt der vorliegende Gesetzentwurf, der die Bestimmungen des oben angeführten Artikels 259 des Friedensvertrages für das innere Recht auf Inländer ausdehnt.

Dieselbe Begünstigung soll auch den Angehörigen ausländischer, am Friedensvertrag nicht beteiligter Staaten, insbesondere also den Angehörigen des Deutschen Reiches und der neutralen Staaten, eingeräumt werden. Hiedurch soll unseren Angehörigen der Genuss der Begünstigungen, wie sie schon nach dem jetzigen Rechtszustande in den meisten dieser Staaten gelten, gesichert, und so der Gefahr der Retorsion vorgebeugt werden, die zu besorgen wäre, wenn wir die Angehörigen dieser Staaten durch Beschränkung auf die weniger weitgehenden bisherigen innerstaatlichen Bestimmungen ungünstiger stellen würden, als unsere eigenen Angehörigen.

Der Staatssekretär:



000076

ad 19.)

Für den Kabinettsrat.

Betr.: Einmalige Anschaffungsbeiträge und Weihnachtsremunerationen für die Angestellten der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung.

Von den Angestellten und Depotarbeitern der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung im Oktober l.J. gestellte Forderungen sind vom Kabinettsrat abgelehnt worden. Sie haben unter Einwirkung der Gewerkschaftsvertreter ihre Forderungen erheblich ermässigt. Die Direktion der Hauptanstalt stellt den Antrag, diese ermässigten Forderungen in einem gegenüber diesen Forderungen ungefähr auf die Hälfte ermässigten Ausmasse stattzugeben u.zw.

A) Beamte

1) einmaliger Anschaffungsbeitrag

	<u>Forderung</u>	<u>Antrag</u>
mit Monatsgrundgehalt bis 1500 K	(Ledige 800 K	Ledige 400 K
	(Verh. 1000 K	den Familienerhaltern Weiters für die Frau u. jedes Kind unt. 18 Jahren 50 K
		bis insges. 200 K
Über 1500 - 2500 K	(Ledige 600 K	
	(Verh. 800 K	-----

2) Weihnachtsremuneration

Für alle die nach dem Handelsgehilfengesetz gebührende Weihnachtsremuneration im Ausmasse des einmonatlichen Grundgehaltes

wie gefordert

Erfordernis 300.000 K

B) Arbeiter

(mit Ausnahme jener Arbeiter, die im Bezuge gewerkschaftlich vereinarter Zuschüsse stehen, d.i. mit Ausnahme der Metallarbeiter)



000077

Einmaliger Anschaffungsbeitrag

Ledige 500 K	Ledige 200 K
den Familienerhaltern weilersfür die Frau und jedes Kind unter 14 Jahren	den Familienerhal- tern weilers f.d. Frau u. jed. Kind 50 K unter 18 Jahren 50 K bis insges. 200 K
	<hr/>
	Erfordernis 1.500.000 K
Zusammen	" 1.500.000 K

Die Direktion der Hauptanstalt begründet ihre Anträge wie folgt
Die Beamten der Hauptanstalt genossen gegenüber den in den privaten kaufmännischen Betrieben gezahlten Gehältern zwar in der Zeit zwischen Juni und anfangs Oktober l.J. einen Vorsprung, dieser wurde jedoch durch die seitens der privaten Betriebe im Oktober bewilligten Gehaltserhöhungen und Anschaffungsbeiträge wettgemacht. Der Dienst bei der Hauptanstalt lässt besondere Vorsicht gegen Versuchungen rätlich erscheinen, die sich bei der Natur der Geschäfte hier aus knapper Entlohnung leicht einstellen können. Die wenigstens teilweise Bewilligung der Forderungen würde dem im Sinne der Massigung ausgeübten wertvollen Einflusse der Gewerkschaften Anerkennung bringen.

Der in Antrag gebrachte Anschaffungsbeitrag für jene Arbeiter, die nicht bereits im Bezuge gewerkschaftlich vereinbarter Zuschüsse stehen, erbringt diesen Depotarbeitern einen teilweisen Ausgleich gegenüber den für die Metallarbeiter zwischen den Organisationen vereinbarten Erhöhungen und Zulagen.



000078

116

W. Traut

Entwurf vom 19. XI. 1919 mit Berücksichtigung der Note des Staatssekretärs für Finanzen.

ad 20.)

G e s e t z

vom

über

die Elektrizitätswirtschaft.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

1.) Zur planmässigen Erzeugung und Nutzbarmachung der elektrischen Energie wird in jedem Lande unter Beteiligung des Staates eine gemeinwirtschaftliche Landeselektrizitätsunternehmung errichtet. Hinsichtlich der Einrichtung und der Geschäftsführung dieser Unternehmungen hat, insoweit in diesem Gesetze keine anderen Bestimmungen getroffen sind, das Gesetz vom 29. Juli 1919, St.G.Bl.Nr.389 über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen Anwendung zu finden. Wird eine gemeinwirtschaftliche Anstalt (§ 2 des letztbezeichneten Gesetzes) errichtet, so muss in der Anstaltsversammlung und dem Ueberwachungsausschuss (§ 11 und § 23 des Gesetzes), wird eine Gesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters (§ 35 des Gesetzes) errichtet, so muss im Vorstande oder Aufsichtsrate der Staatsverwaltung mindestens 1/4 der Stellen gesichert sein.

2.) Die Errichtung von Stromlieferungsunternehmungen (§ 1 des Gesetzes vom . . .



000079

117

. betreffend elektrische Anlagen) und ihr Betrieb obliegt in den einzelnen Ländern der Landeselektrizitätsunternehmung. Diese bedarf zur Durchführung ihrer Aufgaben keiner Verleihung.

3.) Auf Grund einvernehmlichen Beschlusses der Staatsregierung und der betreffenden Landeselektrizitätsunternehmungen können die nach Absatz 2 den letzteren zustehenden Rechte für eines oder mehrere Länder durch Konzessionsverträge an Bau- und Betriebsgesellschaften übertragen werden.

4.) Insoweit für den Bau und Betrieb von Elektrizitätsanlagen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, bleiben diese Bestimmungen unberührt.

§ 2.

1.) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Behandlung der von der Staatsverwaltung nach den gesetzlichen Vorschriften und organisatorischen Einrichtungen auf dem Gebiete der Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaft wahrzunehmenden Aufgaben, sowie zur Erzielung des einheitlichen Zusammenwirkens der Organe der Staatsverwaltung und der Landesverwaltungen auf diesem Gebiete wird eine der Staatsregierung unmittelbar unterstehende Dienstesstelle mit der Bezeichnung "Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamt" (WEWA) errichtet. Die näheren Bestimmungen über deren Zusammensetzung und Wirkungskreis werden durch Vollzugsanweisung

der Gesamtregierung getroffen.

2.) Von jeder Landeselektrizitätsunternehmung werden im Einvernehmen mit dem Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamt ein allgemeiner Versorgungsplan und Richtlinien für dessen Durchführung aufgestellt. In den Versorgungsplan sind auch die bestehenden Stromlieferungsunternehmungen nach Massgabe der technischen und wirtschaftlichen Zweckmässigkeit aufzunehmen.

§ 3.

1.) Soferne es zur planmässigen Elektrizitätsversorgung des Wirtschaftsgebietes notwendig ist, können die Landeselektrizitätsunternehmungen innerhalb eines Jahres nach Wirksamkeit dieses Gesetzes verlangen, dass bestehende Stromlieferungsunternehmungen, die nicht einer Gebietskörperschaft oder einer gemeinwirtschaftlichen Unternehmung zugehören, mit den Landeselektrizitätsunternehmungen technisch verbunden und in dieselben eingebracht werden. Die bisherigen Eigentümer der einzubringenden Anlagen sind unter Berücksichtigung des Wertes derselben an der Landeselektrizitätsunternehmung angemessen zu beteiligen.

Sie können jedoch auch statt dessen die Übernahme ihrer Anlagen durch die Landeselektrizitätsunternehmung gegen angemessene Entschädigung begehren.

2.) Bezüglich der Stromlieferungsunternehmungen, die einer Gebietskörperschaft oder



einer gemeinwirtschaftlichen Unternehmung zugehören, kann die Einbringung oder Übernahme in die Landeselektrizitätsunternehmung nicht ohne Zustimmung der bisherigen Eigentümer geschehen.

3.) Kommt eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten über die Einbringung oder Übernahme zustande, so erfolgt die Einbringung oder Übernahme auf Grund dieser Vereinbarung. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet das in § 7 des Gesetzes vom 30. Mai 1919 St.G.Bl. Nr. 308 vorgesehene Schiedsgericht, das in diesem Falle durch zwei technische Laienrichter zu verstärken ist, die von der Ingenieurkammer des betreffenden Landes bestimmt werden. Bei der Bewertung der einzubringenden oder zu übernehmenden Anlagen ist von dem Anlagewerte unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und des Ertragswertes, gegebenenfalls von dem Werte der Aktien oder Geschäftsanteile der Unternehmung auszugehen. Jedenfalls sind bei Bemessung der Entschädigung die im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung seit dem 14. März 1919 gemachten Aufwendungen zur Erhaltung und Ausgestaltung der Betriebe oder zur Beschaffung von

Betriebsmitteln nach angemessenen Abschreibungen voll zu vergüten.

4.) Bei Einbringung oder Übernahme der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Anlagen gehen die auf sie bezüglichen Rechte und Pflichten der bisherigen Eigentümer und Berechtigten gegenüber Dritten nach Massgabe des § 9 des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St.G.Bl.Nr. 308, auf die Landeselektrizitätsunternehmung über.

Heimfallrechte und Rückfallrechte erlöschen.

§ 4.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (§ 1 des Gesetzes vom 1919, betreffend elektrische Anlagen) sowie die Erteilung von Genehmigungen und wasserrechtlichen Bewilligungen hierfür, bleibt nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Die Unternehmer von Anlagen, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes überschüssige Energie (Abfallenergie) an andere abgeben, können diese Energieabgabe bis für einen Gesamtanschlusswert von 20 Kilowatt fortsetzen. In allen übrigen Fällen ist für die Stromabgabe aus einer Anlage die Zustimmung der Landeselektrizitätsunternehmung erforderlich.

§ 5 .

1.) Die Erweiterung von Stromlieferungsunternehmungen, die einer Gebietskörperschaft oder einer gemeinwirtschaftlichen Unternehmung (Gesetz vom 29. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 389) zugehören und nicht gemäss § 3, Absatz 2 in die Landeselektrizitätsunternehmung eingebracht oder übernommen werden, ist nach Massgabe der geltenden Gesetze zulässig.

2.) Die Erweiterung bestehender anderer Stromlieferungsunternehmungen, die nicht gemäss § 3, Absatz 1 behandelt werden, ist nach Massgabe der geltenden Gesetze insoweit zulässig, als hiedurch nicht in das Versorgungsgebiet der Landeselektrizitätsunternehmung ein-



gegriffen wird und die Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit zur Versorgung solcher Abnehmer dienen soll, denen bisher elektrische Energie nicht oder nicht in genügendem Masse zugeführt wurde.

§ 6.

1.) Beim Ausbau und Betrieb der Anlagen sind die Energiequellen möglichst vollständig auszunützen und die Anlagen jeweils dem Stande der Technik und der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit entsprechend auszugestalten und zu erhalten. Auf die möglichste technische Einheitlichkeit der Stromlieferungsunternehmungen innerhalb des Wirtschaftsgebietes, sowie die Verbindung und das Zusammenarbeiten derselben auch über die Grenzen der einzelnen Länder hinaus ist Bedacht zu nehmen.

2.) Bei der Festsetzung der Tarife sind die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Abnehmer in erster Linie zu berücksichtigen, jedoch ist darauf zu achten, dass nach Bestreitung der Betriebszulagen und Vornahme angemessener Abschreibungen und Rückstellungen mindestens die Deckung des Erfordernisses für die Verzinsung und Bildung des Anlagekapitales dauernd gesichert bleibt.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut. Es tritt mit seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

ad 21.)

V o r l a g e d e r S t a a t s r e g i e r u n g .

G e s e t z

vom, betreffend Aenderungen in der Unfallversicherung der Bergarbeiter und in der Zuständigkeit für Bruderladenan-
gelegenheiten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:



§ 1.

(1) Das Gesetz vom 30. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 523, betreffend die Unfallversicherung der Bergarbeiter, tritt mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 1, 14 und 16, Abs. 1, mit 1. Jänner 1920 ausser Kraft. Im übrigen finden von diesem Zeitpunkte angefangen auf die Unfallversicherung der Bergarbeiter die allgemeinen Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter Anwendung.

(2) Die Durchführung der Unfallversicherung der Bergarbeiter im Gebiete der Republik Österreich obliegt vom 1. Jänner 1920 angefangen den territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten. Sie tragen die auf ihren Sprengel entfallende Rentenlast der ehemals gemeinsamen Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter. Der Anspruch auf den der übernommenen Last entsprechenden Teil des Vermögens der vormaligen Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter bleibt den territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten vorbehalten.

§ 2.

Der Staatssekretär für soziale Verwaltung ist ermächtigt, die zur Überleitung der Unfallversicherung der Bergarbeiter in die allgemeine Unfallversicherung erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen sowie aus diesem Anlasse Aenderungen in den Satzungen der

territorialen Arbeiter- Unfallversicherungsanstalten und in der Zusammensetzung ihrer Organe mit vorläufiger Wirksamkeit anzuordnen.

§ 3.

Alle gemäss Artikel 9, Punkt 5, des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr.180, über die Staatsregierung, bisher dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zustehenden Befugnisse in Bruderladenangelegenheiten gehen auf das Staatsamt für soziale Verwaltung über, welches bei Entscheidungen in Parteisachen das Einvernehmen mit dem vorgenannten Staatsamte zu pflegen hat.

§ 4.

Die Bestimmung des § 14 des Gesetzes vom 21. Juli 1871, R.G.Bl.Nr.77, über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden, welche für Parteisachen eine kollegiale Beschlussfassung vorschreibt, wird für Bruderladenangelegenheiten ausser Wirksamkeit gesetzt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit seiner Durchführung ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

B e g r ü n d u n g

des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend Aenderungen in der Unfallversicherung der Bergarbeiter und in der Zuständigkeit für Bruderladenangelegenheiten.

Für die Unfallversicherung der Bergarbeiter bestand bisher eine einheitliche Anstalt in Wien, die ihren Wirkungskreis über das gesamte ehemalige österreichische Staatsgebiet ausdehnte, die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter. Diese Anstalt ist als gemischtstaatliches Rechtssubjekt auf die Dauer nicht geeignet, als Versicherungsträger für irgend einen der Nachfolgestaaten zu wirken, die von ihr entwickelte öffentlichrechtliche Tätigkeit muss vielmehr künftighin in jedem der neuen Staaten von heimischen Anstalten übernommen werden.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung der Bergarbeiter ist diese Forderung noch nicht gezogen worden, weil die Art und Weise der neuen Regelung innig mit der noch nicht geklärten Frage des Umfanges des Staatsgebietes zusammenhing. Es hat infolgedessen die ehemals gemeinsame Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter vorläufig diesen Zweig der Sozialversicherung für das deutschösterreichische Staatsgebiet weiter besorgt.

Dieser Zustand ist absolut unhaltbar, seit der Friedensvertrag von St. Germain die selbständige Staatlichkeit der Republik Österreich und deren Grenzen sichergestellt hat.

Zur künftigen Durchführung der Unfallversicherung der Bergarbeiter im Gebiete der Republik Österreich standen zwei Wege offen: entweder die Schaffung einer neuen österreichischen Spezialanstalt oder aber die Vereinigung der Bergarbeiter-Unfallversicherung mit der allgemeinen Unfallversicherung der Arbeiter unter Heranziehung der territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten. In der Republik Österreich sind etwa 25.000 Bergarbeiter beschäftigt, der weitaus grösste Teil derselben in Steiermark. Für eine so geringe Anzahl Versicherter wäre die Aufstellung einer besonderen Anstalt nur dann zu rechtfertigen, wenn die Versicherten darin die Gewähr für ein besseres Funktionieren der Einrichtung erblickten. Dem ist aber nicht so. Die Bergarbeiter streben vielmehr die Vereinigung mit der territorialen Unfallversicherung an, wie sie auch für die künftige Regelung der Invaliditäts- und Altersversicherung eine Sondereinrichtung nicht anstreben. Auch in der tschechoslovakischen Republik wurde die Unfallversicherung auf territorialer Grundlage zusammengefasst und die Sondereinrichtung für die Bergarbeiter auf-

000087



.121

gelassen. Denselben Weg beschreitet der vorliegende Entwurf.

Die Entwicklungstendenzen der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Sozialversicherung liessen es wünschenswert erscheinen, unter einem die bisher dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zustehenden Befugnisse in Bruderladensachen auf das Staatsamt für soziale Verwaltung zu übertragen, wie es § 3 des vorliegenden Entwurfes vorsieht. Die erwünschte Zusammenfassung des Staatsaufsichtsrechtes in der gesamten Sozialversicherung bei derselben Zentralstelle, die Unentbehrlichkeit des versicherungstechnischen Apparates, welcher der bisherigen Zentralstelle nicht unmittelbar zu Gebote stand, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiete der Sozialversicherung, kurz die volle Einpassung und Einbeziehung dieses organischen Teiles in den Bau und Ausbau der Sozialversicherung begründen diesen Übergang, auch fordern ihn die organisierten Bergarbeiter.

Die im § 14 des Gesetzes vom 21. Juli 1871, R.G.Bl.Nr. 77, über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden, getroffene Anordnung, wonach alle jene Entscheidungen der Berghauptmannschaften und der Zentralstelle in Bergbauangelegenheiten, welche Parteisachen betreffen, einer kollegialen Beschlussfassung zu unterziehen sind, beruhte auf der Annahme, dass durch eine derartige Formalvorschrift eine bessere Gewähr für eine gewissenhafte und richtige behördliche Entscheidung geboten werden könne. Abgesehen davon, dass diese Auffassung heute überholt ist, bringt der Grundsatz einer bürokratisch-kollegialen Behandlung auch eine nicht unwesentliche Verzögerung der Geschäftsbehandlung mit sich. Der veraltete Grundsatz wurde daher für die Bruderladenangelegenheiten anlässlich ihrer Überleitung in die neue Zuständigkeit beseitigt, wodurch auch in formeller Beziehung die Gleichstellung dieser Angelegenheiten mit den übrigen Angelegenheiten der Sozialversicherung herbeigeführt wird.

Die Gesetzesvorlage erheischt eine äusserst dringliche Behandlung, damit sich der Übergang der Unfallversicherung der Bergarbeiter auf die territorialen Unfallversicherungsanstalten mit Jahresschluss, in welchem Zeitpunkte die liquidierende Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter ihre Tätigkeit einstellt, vollziehen könne.